Bibliothec: Rauh. N: 29.

8 A

Pol. cir. 151.

Kurzer Unterricht

von der

Nothwendigkeit, und Weise die umlaufende Bettler abzuschaffen, und von der christlichen Schuldigkeit und Mitteln die würdige Arme zu versorgen.

Gewidmet

Ihro Königlichen Hoheit

der

Allerdurchlauchtigsten Erzherzoginn

Mariá Anná,

von dem Diener der Armen.

R

Wien,
gedruckt bey Johann Thom. Edl. von Trattnern,
kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

1770.

GOtt ist die Liebe, und wer in der Liebe bleibet, der bleibet in GOtt, und Gott in ihm.

1. *Joan.* 4. *Cap. Vers.* 16.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ihro königl. Hoheit,

allerdurchlauchtigste Erzherzoginn,

allergnädigste Frau Frau.

Wenn jemals die edle Tugend der wahren Menschenliebe einen beständigen Wohnsitz angetroffen hat, so war solcher in dem allerdurchlauchtigsten Erzhause anzutreffen, dessen angebohrne Milde jederzeit der Trost vieler tausend Armen und Waisen gewesen.

Was hat man daher von **Ihro königl. Hoheit** erwarten können, als die Nachfolge und Annehmung dieser Haupttugend, welche bey Allerhöchst Dero Frau Mutter **kais. kön. Apostolischen Majestät** unter andern größten Eigenschaften am meisten hervor geglänzet.

Gleichwie aber dasjenige, was zur Beförderung einer Gott gefälligen und wohlgeordneten Liebe des Nächsten gedeihlich seyn kann, von so weitem Umfange und von so großer Wichtigkeit ist, St. Ambros. Lib. 2. de officiis Capit. 16. n. 76.

 daß

daß jedes nicht mit so guter Wirkung stückweis durch Patenten, als durch ein ganzes Band, worinnen alles beysammen zu ersehen ist, zu jedermänniglichen Unterricht vorgeleget werden kann, so hätte dieses Werklein nirgends besser hingeleitet werden können, als daß solches Ihro königl. Hoheit, um hievon aller Orten den guten Gebrauch zu erwirken, unterthänigst gewidmet, und hiedurch der Arme, und der Diener der Armen zu höchsten königl. und erzherzoglichen Hulden und Gnaden demüthigst empfohlen werde,

Ihro königl. Hoheit

allerunterthänigst demüthigster
der Diener der Armen.

Vorbericht.

Von Abstellung des freyen Bettlens und Versorgung der würdigen Armen.

Es ist nach öftern Ueberlegungen erkennet worden, daß durch geduldetes Herumlaufen der Bettler, mehr der unwürdige Müßiggänger geheget, als den würdigen Armen in ihrer äußersten Noth geholfen worden sey.

Es hat sich auch bey vielfältigen Untersuchungen gar oft entdecket, daß die meisten Bettler vom Müßiggang und übler Erziehung entsprossen seyn, welche man weder in den Kirchen bey dem Tische des Herrn, noch bey dem Worte Gottes siehet, noch sonst den mindesten Funken von Gottesfurcht in ihren Kindern verspüret, hingegen leider! wahrnehmen muß, daß solche Kinder in der Unwissenheit der Religion, und der Künste, in Müßiggang, und allen Gattungen der Bosheit zur

größten Last der emsigen und christlichen Gemeinde aufwachsen, welche von so schlechten Leuten auf Gassen und Strassen, in Kirchen und Häusern angegangen, ja so gar mit üblen Worten auch Werken sehr geplaget wird.

Gleichwie nun eines Theils diesem Unwesen nicht sicherer, als durch allgemeine Abstellung des freyen Bettlens, als worauf sich das lüderliche Gesind bis anhero verlassen hat, gesteuret werden kann, als ist andern Theils höchst erforderlich, für die hinlängliche Versorgung der würdigen Armen sowohl durch milde Beysteuer der frommen Christen, als durch Aufbringung anständiger Erträgnisse, solche ausgiebige und bereite Mittel zu verschaffen, damit die würdigen Arme bey gewaltsamer Abstellung des Bettlens in keine Noth zu stehlen, oder gar gar zu verderben gerathen; sondern mit so großer Sorgfalt zu allen Zeiten ohne mindesten Verschub augenblicklich versorget werden, als mit grossem und beständigem Ernst man das Betteln verbietet, mithin mit nichten das Allmosen, wie einige irrig vorwerfen, sondern nur das Bettlen verhindert werden solle.

Wehe aber jenen Vorstehern, aus deren Schuld und Versaumniß ein würdiger Armer schmachten und umkommen muß, oder eine so heilsame Einrichtung vereitlet werden solle, diese werden in der andern Welt bey Gott ein Gericht ohne Barmherzigkeit zu gewarten haben.

Denn

Denn nicht nur die allgemeine Menschenliebe verpflichtet uns hierzu, sondern es ist auch ein solches heilsames Unternehmen, dem Worte Gottes, der Lehre der Apostel, der Gesinnung der Kirche, und dem Beyspiele unserer Vorfahren, der alten Christen gemäß.

Im 5ten Buche Moysis lesen wir: Es soll allerdings kein Bettler unter euch seyn; und beym Matthäo stehet geschrieben: Arme werdet ihr jederzeit bey euch haben: Es will also Gott durch dieses Gesatz, so er denen Israeliten vorgeschrieben hat, daß der Dürftigkeit der wahren Armen auf eine solche Weise Fürsehung geschehen soll, daß keiner derselben nöthig habe, durch öffentliches Bettlen seinen Unterhalt zu suchen. V. Buch Moysis 15. Kap. V. 4. Matth. 26. Kap. V. 11.

Dem zu Folge befiehlet auch Christus der Sohn Gottes in dem Gesatz des Evangelii St. Lukas, daß man von dem, was man übrig hat, Allmosen geben soll, damit sich kein Bettler und Nothleidender unter dem Volke finde. Luk. 11. Kap. V. 41.

Gott, der seiner Natur nach die Liebe ist, hat daher den Unterschied zwischen den Armen und Reichen zu keinem andern Ende zugelassen, als damit die Glaubigen vermittelst des Bandes der Liebe beständig vereiniget würden. Er will, daß diese Liebe der Dürftigkeit der Armen steuern, und selbige in keinen solchen Stand verfallen lassen soll, daß sie gezwungen werden, so oft sie eines Stückes Brods nöthig haben, dasselbe durch Betteln zu suchen. Eine solche Vorsorge ist auch dem Geiste der Kirche gemäß. 1. Joh. 4. 8.

Denn die Zusammenkünfte, so die ersten Christen hielten, um die Mittel ausfindig zu machen, den Armen beyzuspringen, waren so vielfältig, und die Sammlungen, so von dem heil. Paulus Collekten genennet werden, waren so häufig, daß sie dadurch zu Beschämung der Hölle an Tag legeten, daß sowohl die brüderliche Liebe, als der göttliche Glauben das ächte Merkmal wäre, die Christen von den Abgöttern zu unterscheiden.

Die Kirche nahm die Sorge über alle Armen beyderley Geschlechts, und allerley Alters auf sich: allein man zählete diejenigen keineswegs unter die Armen, welche arbeiten konnten, weil sie im Stande waren, sich dadurch den Unterhalt selbst zu verschaffen; und oftmals noch den wahren Armen beyzuspringen.

Apostelsatzungen 2ten Buche, 4. Kap. im 4. Buch. 12. Kap.

Und da die bürgerlichen Gesetze schon damals wider die gesunden starken Bettler die nöthige Fürsehung gemacht hatten, so gab es fast keine andere Bettler, als entweder alte Sklaven jener Herren, so unmenschlich und lieblos waren, daß sie dieselben von sich stießen, wenn sie nicht mehr dienen konnten, oder Blinde, Lahme, und andere unvermögende Gebrechliche.

Die damaligen Kirchenvorsteher wendeten eine ausnehmende Vorsorge für die Kinder an, vornehmlich für die Waisen christlicher Aeltern, und besonders der Martyrer, hernach nahmen sie sich auch der hinweggelegten Kinder an,

Apostelsatzungen 4. Buche 12. Kap.

und

und aller derjenigen, welcher sie mit guter Art habhaft werden konnten, um dieselben in dem wahren Glauben, und in der ächten Gottseligkeit zu erziehen.

Alle diese Sorgfalt für die Armen hatte den Endzweck, daß denselben bey Gelegenheit des zeitlichen Unterhalts, auch die Güter der Seele, und damit die ewige Glückseligkeit verschaffet werden möchten.

Die Diaconen hatten die Aufsicht über die Opfergelder, sie mußten dieselbe in Verwahrung nehmen, und ohne besorgliche Verkürzung des selbstigen Kirchenopfers nach Verordnung des Bischoffs austheilen, welcher sich hierinnen nach ihren Berichten hielt. Es war also auch ihre Pflicht über die Umstände der Dürftigen zuverläßige Nachrichten einzuholen, und über alle Arme, welche die Kirche ernährete, genaue Verzeichnisse zu halten. Sie mußten diejenigen untersuchen, die um eine Hülfe baten, und über das Verhalten derer, die bereits in die Verpflegung genommen waren, ein wachsames Auge tragen, damit man ermessen könnte, ob sie des Allmosens würdig waren oder nicht.

Baronius auf das Jahr 34. N. 227. Apostelsatzungen 3ten Buch 28. Kap.

Also waren die Verpflegungsanstalten wegen der Armen in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche eingerichtet, und von der Geistlichkeit eifrigst besorget; in den folgenden spätern Zeiten haben auch die Kirchenversammlungen, die hier und dort gehalten worden, auf dergleichen liebreiche Veranstaltun-

gen ihr Augenmerk gerichtet; zum Beweise dessen können wir zuvorderst ein klares Zeugniß beybringen. Es wurde im Jahr 799. zu Risbach, einem unter den regenspurgerischen Kirchensprengel gehörigen Flecken, von den benachbarten Bischöffen, worunter der damalige passauische Bischoff Walderick der erste war, ein Provincialkirchenrath gehalten, und unter andern weisen Satzungen in sieben Schlüßen folgendes verordnet: Es sollen keine Gassenbettler geduldet werden, sondern es soll jeder Flecken und jedes Dorf seine Arme, ohne daß sie betteln dürfen, ernähren. Daraus erhellet, daß die weisen Kirchenhäupter dieser Provinzen schon vor 964. Jahren eben so gedacht haben, wie man anjetzo denket. Im Jahr 1456. waren dieselben eben noch dieser Meynung, denn es fand die Provinzial-Kirchenversammlung, so damals in Salzburg gehalten wurde, für gut, daß die umher schweifende Bettler nirgends geduldet werden sollten.

Die zweyte Kirchenversammlung zu Tours und der Kirchenrath, der sich im Jahre 1583. zu Burgos in Spanien versammlet hatte, machten die nämliche Anordnungen.

Die Kirchensatzungen, und die Verordnungen der Päpste zielen ebenmäßig auf diese gottseligen Anstalten. Gregorius bestellte Liebsversammlungen von frommen Bürgern zu Besorgung der Armen.

Papst

Papst Pius der fünfte verordnete im Jahr 1566, daß das öffentliche Betteln in denen Kirchen bey Strafe abgestellet werden soll.

Sixtus der fünfte, der Nachfolger des Gregorius ließ noch schärfere Verordnungen wider die gesunden und starken Bettler ergehen.

Wie sehr ihm überhaupt diese Sache des Bettlens am Herzen lag, kann man aus zwey Bullen ersehen, wovon die eine im Monat May 1587. und die andere im September 1588. kund gemacht worden ist.

Innocenz der zwölfte erneuerte die Verordnungen seiner Vorfahren, und verbot jedermann das öffentliche Betteln, wie seine Bulle vom 20ten May 1693. das mehrern bemerket.

In Passau hat Bischoff Wolfgang der erste aus den Grafen von Salm, zu Folge dessen, was der Rißbachische Kirchenrath oben angezogenermassen für gut befunden, bereits im Jahr 1552. das öffentliche überlästige Gassenbetteln abgeschaffet, und die weise Anordnung gemacht, daß alle diejenigen Armen, so sich durch die Arbeit ihrer Hände nicht ernähren könnten, aus einer Allmosenkasse verpfleget wurden, worüber schon vor 218. Jahren drey Bürger, benanntlich Ambrosius Gruber, Georg Eichberger, beyde des Raths, und Georg Huber, die Aufsicht und Obsorge hatten. Und es ist wohl zu bedauern, daß diese rühmlichste Gott gefälligste Anstalt solcher Liebsversammlung in der Folge durch die wi-

drigen

drigen Zeitläufte in Verfall gerathen ist, bis solche abermalen von dem dortigen Bischoff Joseph aus dem gräflichen Hause von Thun Anno 1762. erhoben, verbessert, und vermehret worden ist, massen eben gegenwärtiges Werklein aus seiner Anno 1762. zu Passau in Druck gegebenen lehrreichen Abhandlung von der Liebsversammlung für die Armen verschiedene Stellen enthält. Habt guten Muth meine lieben Arme, wenn sich eurer die Bischöfe und Weltpriester nach dem alten Kirchengebrauch wieder annehmen, diese, diese sind diejenigen mächtigen Helfer, welche bey der christlichen Gemeinde großen Eindruck machen, mit gutthätigem Beyspiel ihren Schäflein vorleuchten, und selbige durch geistliche Ermahnungen und Predigen zur Liebe des Nächsten anleiten, die Armen- Waisen- Arbeit- Zucht- und Schulhäuser, wie auch Spitäler durch ihre öftere Gegenwart in geistlichen Sachen unterrichten, in der guten Verpflegung und Ordnung erhalten, die Kranke besuchen, und in allen Gelegenheiten durch sich selbst, und mit guter Einverständniß durch die Gerichtsherren, denen Armen den besten Vorschub geben können.

Es gehöret aber auch diese Sorgfalt zur wesentlichen Seelensorge, und wird niemal zu besorgen seyn, daß die letztere durch die erstere bey eifrigen Pfarrherrn und Caplanen verhindert werden möchte. Es wird auch niemal zu besorgen seyn, daß durch eingeführte

Verpflegung der Armen, oder durch angestellte Sammlungen, so wohl außer als in der Kirche, weder das Kirchenopfer, aus welchem zwar jederzeit denen Armen in Mangel anderer Zuflüsse geholfen wurde, noch weniger die heilige Meßgelder abnehmen möchten. Hingegen hat mich ein geistreicher Pfarrherr des Widerspiels versichert, und sogar den Vorschlag gemacht, daß in denen größern Städten, wo eben allgemeine Krankenhäuser nothwendig, und wo entweder Canonici, und Vicarii, oder wenigstens mehrere Weltpriester sind, welche nebst dem heiligen Meßopfer und Brevier noch was mehrers thun möchten, die Veranstaltung durch die geistliche Obrigkeit ganz füglich gemacht werden könne, daß nach einer vorzuschreibenden Stecktafel, oder Personalpriesterordnung wochentlich ein oder zwey Weltpriester mitsammen, sowohl die in einzelnen Häusern befindliche Kranke, welche in denen Tabellen jederzeit angemerket zu finden, fleißig besuchen, als auch das Krankenhaus der Männer nach der bestehenden Vorschrift besorgen, auf die gute Verpflegung der Kranken an Leib und Seele wachbar seyn, die untergebene Hausleute zur Ordnung anhalten, und die vorkommenden Uebertretungen und andere Zufälle, welche diese Herren Priester nicht selbst verbessern könnten, nöthigen Falls den weltlichen Vorstehern anzeigen sollen. In der That, ein löblicher Vorschlag, wodurch wenigstens in jenen Orten, wo die sonst nützliche

barmherzige Brüder entweder nicht hinreichend, oder bishero noch nicht gestiftet sind, ohne neue Unkösten des Staats fast das nämliche erreichet werden kann, worauf die lobwürdige Bemühungen dieser Brüder bishero verwendet worden. Denn ob zwar jede Stadt und Markt solche bey sich bereits fundiret zu sehen wünschete: so scheinen doch derzeit solche Fundationen unaufbringlich zu seyn, und anbey die Unkösten der Gebäude, und die erforderliche wohlanständige Unterhaltung eines einzigen solchen Geistlichen sich so hoch zu belaufen, daß hievon leicht 3. Kranken in ihrer äußersten Noth geholfen werden könnte.

Es haben aber auch verschiedene Republiken, Kaiser und Könige wider die gesunden Bettler, die das Brod mit ihren Händen erwerben können, eben bereits dergleichen heilsame Fürsehungen gethan, worunter besonders unsre allergnädigste jetzt regierende Landesfürstinn kaiserl. königl. apostolische Majestät Maria Theresia, in Besorgung der milden Stiftungen, in Verschaffung vieler verschiedener erträglichen Einkünfte für die Arme, und in Erziehung der armen Jugend, mithin in denen vornehmsten wesentlichsten Theilen, die vortrefflichsten Verordnungen erlassen, und die ausgiebigste Mittel verschaffet haben, welche niemand unbekannt seyn können.

Unter andern ältern dießfälligen Verordnungen aber, verdienen folgende zwey angeführet zu werden.

Kaiser

Kaiser Gratian, Valentinian, und Theodosius verordneten im Jahre 382, wie bey Euseb. in dessen Leben 1. Buch 43. Kap. zu finden, daß die gesunden und starken Bettler, wenn es freye Leute wären, zu Sklaven des gemeinen Wesens gemacht, und zur Bearbeitung gemeiner Grundstücke durch gehörige Zwangsmittel angehalten werden sollten; im Fall aber dergleichen Bettler bereits Sklaven wären, daß ein jedweder, dem es beliebig, sich derselben bemächtigen, und sie zu seinen leibeigenen Knechten machen könnte.

In dem berühmten Reiche China, welches allenthalben sehr wohl eingerichtet ist, und mit vieler Klugheit beherrschet wird, ist das Betteln keineswegs erlaubet, sondern es wird jedermann zur Arbeit angehalten, so weit es seine Kräften gestatten.

Die Blinden, wenn sie keine eigene Mittel haben, müssen Handmühlen treiben, die Krummen werden zum Spinnen, Stricken, oder Kartätschen, die Krüppel, Schwachen werden zum Wollenzupfen, Federschleißen und dergleichen Arbeiten, die sie verrichten können, angewendet. Die Blöden und Narren so gar, werden theils durch Güte, theils durch Schärfe zu nützlichen Arbeiten angehalten, und solche Leute nicht nur in einigen, obschon geringen Verdienst zum Nutzen des Staats gesetzet, sondern auch ihre Narrheit durch beständige Beschäftigung merklich vermindert; nur jene, welche völlig entkräftet sind, und gar nichts thun können,

wer=

werden in Spitälern ohne Arbeit verpfleget.
2. Theſſ. 3. Kap. V. 10. Es ſagt aber auch der heilige Paulus: Wer nicht arbeitet, ſoll nicht eſſen. Und deme ungeachtet waren faſt in allen Spitälern, Armen- oder Waiſenhäuſern viele Anſtalten für das Eſſen, und wenig oder gar keine für das Arbeiten zu finden, wo doch bey Verſchaffung der letztern, die erſtern von ſelbſten merklich verbeſſert, und beſonders in den Waiſenhäuſern die Kinder von Jugend auf zur Arbeit nebſt der Lehr hätten angewöhnet werden können.

Die weislichſte Anordnung Ihro kaiſerl. königl. Apoſtol. Maj. dd. Wienn den 29. Feb. 1764. hat auch dieſem Uebel für künftige Zeit vorgebogen, und die Arbeitseinführung in denen Spitälern und Waiſenhäuſern vorgeſchrieben, und zwar ſolche Arbeiten bey alten gebrechlichen Leuten, und ſchwachen Kindern, welche ihren Kräften angemeſſen ſind, und welche die erſtere im Gebet, und die letztere in der Lehr und Gebete nicht verhinderen ſollen.

Es ſind gegenwärtige Einrichtungen nicht als verhaßte Neuigkeiten zu verſchreyen, ſondern vielmehr als nützlichſte, und ſowohl von geiſtlich als weltlichen Geſetzgebern von altersher nothwendig erkennte Anordnungen, mit allem Eifer nachzuahmen.

Anbey wird auch niemand mißkennen, daß der Nutzen, ſo das gemeine Weſen daraus ſchöpfet, allerdings groß ſey, zumal, da ſelbe nicht nur von einer Menge heilloſer fauler

Schlin-

Schlingel, die alle Missethaten zu begehen fähig sind, entlediget wird, sondern es wird auch allen jenen Armen, welche genöthiget wären, auf den Gassen zu betteln, die Verpflegung verschaffet, und so viel Waisen, und andere Kinder, die ein lüderliches müßiges Leben führen würden, zur Arbeit tauglich gemachet, mithin ihrem zeitlichen und vielleicht ewigen Verderben entrissen, und ihres lebenslänglichen ehrlichen Unterhalts dergestalten gleichsam versichert, daß sie hernach gute Bediente, und Mägde, tüchtige Handwerksleute in den Städten und Flecken, und nützliche Ackersleute auf dem Lande abgeben könnten. Nicht minder finden die Armen selbst einen ausnehmenden Nutzen dabey: um dieses darzuthun, darf man nur die Ungemache in Betrachtung ziehen, die ihnen das Bettelleben auf den Hals ladet. Wenn dieselben nicht Hungers sterben wollen, so müßen sie sich der Hitze und Kälte, dem Wind und Regen, und allen Unbequemlichkeiten der Jahrszeiten aussetzen. Der Blinde muß mit seinem sehenden Führer das Almosen theilen, und der Sehende wird andurch ein größerer Bettler als der Blinde, welcher in so üblen Händen vieles erdulden muß. Die Arme müßten oftmals unter freyem Himmel schlafen, sich manchesmal halb nackend, und voll der Wunden, im Kothe und Moraste herumschleppen, auch bisweilen elend zu Grunde gehen. Die Hülfe, welche ihnen durch das öffentliche Betteln zufließen soll, ist beynebens allemal un-

gewiß, und diejenigen, welche des Allmosens am würdigsten sind, erlangen meistentheils dardurch die wenigste Unterstützung, weilen selbe eines Theils nimmer die Kräften haben, so geschwind, und so viele Häuser, als die gesunde Bettler, abzulaufen, und dahero öfters mit dem gemeinen Sprüchwort sich abspeisen lassen müßen: Es ist zu spät, alles ist ausgetheilet, helf euch Gott; und andern Theils weil auch das Betteln eine gewisse Kunst und Geschicklichkeit erfodert, worunter so viele Unverschämtheit, als Bosheit sich mit einmischet.

Läßt man demnach den Trägen mit dem wahrhaft Dürftigen das Allmosen suchen, so wird dieser von dem andern in der Kunst stäts übervortheilet, und der nothwendigen Hülfe beraubet: massen die vielfältige unter denen scheinbaren und wahren würdigen Armen zertheilte Gutthätigkeit nicht wohl allen erklecken, und der Barmherzige die Armuth des Bettlers auf der Stelle nicht untersuchen kann; wohl aber eine Versammlung vernünftiger Leute, welche allen angeführten Anstößigkeiten abzuhelfen weiß, und das einzige Mittel ist, der ansonst meistens entstehenden Ungleichheit des Allmosen sowohl von Seite des Gebers, als des Empfängers in Gott gefälliger unpartheyischer Maß zu steuern.

Von noch größerer Wichtigkeit ist der geistliche Nutzen, den die Armen aus diesen Anstalten ziehen. Denn wem ist unbekannt, daß der meiste Theil der Gassenbettler ohne Glau-

ben

ben und Gottseligkeit in den Tag hinlebe, massen sie wenigstens kein äußerliches offenbares Zeichen davon blicken lassen. Sie kommen selten in die Gotteshäuser, und wenn sie ja hinein kommen, so beten sie wenig oder gar nicht, oder doch blos gleißnerischer Weise, und hindern durch ihre Ungestümigkeit vielmehr andere daran.

Sie leben in einem immerfort währenden Müßiggang, so der Ursprung aller Laster ist; sie sind dem Lügen, dem Meineide, dem Gotteslästern, dem Aberglauben, dem Ehrabschneiden, den Afterreden, dem Zank, und Hader, der Unzucht, und der Trunkenheit ergeben. Sie verrachten die heiligen Sakramente, und jenes der Ehe ist ihnen beynahe sehr unbekannt, indem sie sich ohne allen Unterscheid in geilen Lüsten wälzen. Sie verlassen auch oftmals ihre Kinder. Und da dieselben in ihrem Leben nie auf ihr Seelenheil denken, so sterben sie gemeiniglich ohne alle Vorbereitung, und ohne ein Sakrament zu empfangen, dahin. Allen diesen Abscheulichkeiten, und Unordnungen wird vorgebogen, wenn die Armen, ohne daß sie betteln dürfen, ordentlich unter geist- und weltlicher Obsicht unterhalten werden.

Es würde dahero eine grausame Liebe seyn, wenn man annoch für die Freyheit des Bettelns eingenommem, und mit unbescheidenem Allmosengeben die Ausgelassenheit und Faulheit derjenigen unterstützen wollte, die entweder blos dem Scheine nach arm, oder wenn sie es ja in

der That sind, es nur um deswillen sind, weil sie ihre Hände nicht anstrengen wollen, und vor der Mühe und der Arbeit einen Abscheu haben.

So groß nun auch die Einsicht, und Klugheit eines Privatmenschen seyn kann, so ist es doch allzuschwer, daß er nicht in Unterscheidung der Armen zum öftern soll hintergangen werden. Denn da dieselben ihre ganze Absicht dahin richten, daß sie sich in einem faulen und bösen Lebenswandel erhalten mögen, so sind sie unter dem Deckmantel einer verstellten Armuth voll der Arglistigkeit, und des Betruges, um die Mildherzigkeit gutthätiger Leute zu berücken, und die besten Anstalten zu Verpflegung der würdigen Armen zu verachten, zu verkleinern, oder gar als brodräuberische Grausamkeiten vorzubilden, in welcher Kunst es die Bosheit dieser Leute und ihrer eigensinnigen Anhänger sehr weit gebracht hat. Und da diese unseligen Bettler kein Bedenken tragen, beständige Diebstähle zu begehen, da sie die wahren Armen der ihnen unentbehrlichen Beyhülfe berauben, so werden dieselben sich auch weder durch Scham, noch durch andere Ursachen zurückhalten lassen, der Leichtglaubigkeit derjenigen zu spotten, die ihre verstellte Gebrechen und Krankheiten mit einem mitleidigen Auge ansehen.

Diese üblen Folgen sind weniger zu befürchten, wenn die sämmtlichen Armen sowohl in Städten als auf dem Lande von einer Versammlung der geistlichen Vorsteher oder Pfarrherrn, und

eini-

einiger redlichen weltlichen, verständigen, gottesfürchtigen Männer und Frauen untersuchet und versorget werden.

Es wird schwer seyn, daß diejenigen, so ihre Leibesgebrechen vorbringen, so viele Augen betrügen sollen, die stäts offen stehen, um nach einer genauen Untersuchung darüber zu urtheilen, und das Allmosen, so durch so viele Hände gehet, ist dem Betruge einer äußerlichen Bosheit nicht unterworfen.

Zweytes Kapitel.

Von der christlichen Pflicht und Schuldigkeit denen Armen beyzustehen, und von der wahren Gemäßheit des Allmosens.

Da aus dem Vorbericht mit mehrerm schon bewiesen ist, welcher ausnehmende Nutzen durch die Abstellung des Bettlens und allgemeine Verpflegung der würdigen Armen sowohl dem Staat, als dem Reichen und Armen zuwachse, und da darneben die Regeln in nachfolgenden ausführlichen Vorschriften ordentlich angeführet werden, die denen Gerichtbarkeiten, sowohl in denen Städten und Märkten, als auf dem Lande, von Seiten der weltlichen Landesobrigkeit, wie auch denen geistlichen Vorstehern, und Pfarrherren von ihren geistlichen Behörden anbefohlen worden sind, folg-

lich die ganze Anstalt und Ordnung deutlich erkläret wird, wie die eingehenden Allmosengelder zu sicherer Hülfe der Dürftigen, Alten, gebrechlichen oder kranken Armen, und zu guter Erziehung der armen Jugend verwendet werden, und wie man dieselben hinfort zu verwenden gedenke, denn was man weiter für gemeinnützliche Anstalten zu persönlicher wechselweiser Verpflegung der Armen auf dem Land getroffen habe: so ist nichts anders übrig, als daß man auch alle, wessen Standes und Gewerbs selbe immer seyn, und besonders die Reiche, Wohlhabende, und Vermögende nachdrucksamst ermahne, daß sie zu Unterstützung eines so ersprießlichen gottgefälligen Unternehmens ihre freygebige Hand ohne Unterlaß ausstrecken, nach dem Maße ihres Vermögens und gesegneten Erwerbens einen ergiebigen Beytrag in die Allmosenkasse legen, auch in ihren zuverfassenden Testamenten derselben gedenken, und überhaupts diese heilsame Einrichtung für die Armen mit ihrem Ansehen befördern, mit ihren Kräften unterstützen, und selbst mit Rath und That mitwirken wollen, um sich dadurch bey Gott Verdienste zu sammlen, und ihr ewiges Heil zu befestigen.

Wie vortrefflich dergleichen Liebeswerke denen Vermöglichen, und besonders dem hohen Adel anstehen, hievon giebt uns die heilige **Elisabeth** unsere glorreiche Schutzpatronin ein so lebhaft, als lehrvolles Beyspiel, da diese gütige Fürstinn an unermüdetem frey-

gebi-

gebigen Beystand der Armen jederzeit die größte Freude zu bezeigen, und davon ihr Hauptgeschäft zu machen, auch sogar ihre adeliche Hofdamen dahin zu vermögen wußte, daß selbe anstatt eines in Weichlichkeit und Müßiggang hinlaufenden Lebenswandels sich mit, und nebst ihrer Fürstinn der Armen angenommen, für diese gesorget, ja so gar um die Unbedeckte zu bekleiden, selbst gesponnen, gestricket und genähet, und um den Kranken beyzustehen, allerhand Medicinen, gebrennte Wasser, Salben und Rauchwerk zubereitet, und in solchen und ähnlichen zum Dienste der Armen, und Preßhaften unternommenen Arbeiten ihre angenehmste Unterhaltung und größte Zufriedenheit, besonders bey vernommener guter Wirkung gefunden haben.

Es ist auch dieses tugendhafte rühmlichste Betragen von vielen eifrigst nachgeahmet, und bey einigen Großen von Adel fast zur Gewohnheit geworden.

Und warum sollte solch glorwürdigstes Gedächtniß dieses alten löblichen Beyspiels auf unsere Zeiten nicht mehr passen.

Sollte uns Gott der allervorsichtigste Ernährer der Armen, vielleicht in gegenwärtigen Zeiten abermal solche anziehende Beyspiele geben? Würden wohl derley Beschäftigungen für die Armen dem Adel zur Schande gereichen?

Genug, wir haben Moysem und Propheten, und wer nur ein wenig in dem Glauben un- Luk. 16. K. V. 29.

 ter-

terrichtet ist, dem kann nicht verborgen seyn, wie angenehm dieses Liebeswerk Gott dem Allerhöchsten seye; denn es bewähren solches unzählige Stellen der geheiligten Blätter. Paulus spricht: vergiß der Wohlthat, und des
Hebr. 13. K. V. 16. Mitleidens nicht, denn mit solchen Opfern dienet man Gott. Und durch den Mund des weisen Manns versichert uns der heilige Geist:
Eccl. 17. K. V. 18. Es seye das Allmosen eines Glaubigen, wie ein Riegel oder Schuldbrief bey Gott, und er werde die Barmherzigkeit desselben, wie einen Augapfel bey sich in Verwahrung behalten.

Es ist auch das Allmosengeben in Ansehung der Reichen nicht bloß ein evangelischer Rath, sondern ein ernstliches Gebot Gottes,
5ten Buch Moysis 15. K. V. 7. denn er befiehlt: wenn einer von deinen Brüdern arm wird, so sollst du dein Herz nicht verhärten, noch deine Hand zuhalten, sondern ihm dieselbe aufthun. Und wiederum:
Dito V. 11. Es werden jederzeit Arme im Lande deiner Wohnung seyn, darum gebiete ich dir, daß du die Hand deinem Bruder öffnest, der in
Luk. 16. K. V. 9. deinem Lande dürftig ist. Ferner verordnet Christus im Gesatz des Evangelii: Gebet Allmosen, machet euch Säckel, die nicht veralten, einen ewigen Schatz im Himmel. Und der große Weltapostel erinnert seinen Timotheum.
Tim. 6. 7. und 18. Den Reichen dieser Welt gebiete, daß sie Gutes thun, und reich werden an guten Werken, daß sie gern geben, und mittheilen.

Wenn sie diesen mit willigem Herzen nachkommen, so werden sie von ihren zeitlichen Mitteln den rechten Gebrauch machen, und dadurch dem den kargen und verhärteten Reichen angedrohten Zorngerichte Gottes entgehen.

Die Reichthümer bringen den Menschen nicht in die Verdammniß, sondern der Mißbrauch derselben. Und die Unbarmherzigkeit gegen die Armen. Wie dann jener in Purpur und köstlicher Leinwand gekleidete Reiche nach der Anmerkung des heil. Chrysostomi nicht um deswillen in die Hölle begraben worden, weilen er an Gütern einen Ueberfluß gehabt hätte, sondern weil er lieblos gewesen ist, und dem armen Lazarus kein Allmosen gegeben hat, eben derohalben wird leichter ein Kameel durch ein Nadelöhr, als ein Reicher durch die Himmelspforte eingehen. (Luk. 16. K. V. 19.) (Mark. 10. V. 25.)

Im Gegentheile löschet das Allmosengeben die Sünden aus, bringt die Barmherzigkeit zuwege, uud öffnet die Thür zum ewigen Freudenreiche. Denn man sammlet sich durch dasselbe einen Schatz in dem Himmel, der keinem widrigen Zufall, keinem Verderben, noch Raube unterworfen ist. Man giebt, und es wird wiederum gegeben, eben beym Lukas. (Job. 4. K. V. 11.) (Luk. 12. K. V. 33.)

Es ist also dasjenige, was zum Behuf der Armen ausgestreuet wird, keineswegs verloren, sondern man verwechselt es nur. Man leihet es dem Herrn, und leget es bey Gott auf Zinsungen. Ehre den Herrn von deinem Gute, spricht der Weise, so werden deine (Luk. 6. K. V. 38.) (Sprichw. 19. K. V. 17.)

Scheuern mit Ueberfluß erfüllet werden, und deine Keltern vor Völle des Weins
Dito 3. 9. überlaufen. Denn wir haben mit einem
und 10. überaus gütigen Herrn zu thun, der sich
Kap. an Gefälligkeit, und Großmuth nicht übertreffen läßt, und der uns unvergleichlich mehrers geben wird, als wir ihm in seinen Armen werden gegeben haben. Zumalen das Allmosen, wie abermal der heilige Johannes Chrysostomus bezeuget, nicht so sehr wegen desjenigen, der dasselbe empfängt, als zum Nutzen desjenigen, der es giebt, eingesetzet ist. Denn zu eurem ausnehmenden Vortheile, ihr Reichen, hat Gott das Allmosen geboten, damit, wenn ihr den Dürftigen Hülfe und Beystand leistet, ihr euch den Beherrscher Himmels und der Erden selbsten zum Schuld-
Matth. ner machet, dessen Treue in Absehen auf
25. K. die Zahlung weder hier noch dorten ermangeln
V. 40. wird. Ihr leget das Allmosen mit einer Hand in die Büchse, und befestigt zu gleicher Zeit mit der andern eure Glücksgüter. Ihr treibet nach Meynung des heil. Chrysostomi dadurch ein Gewerb, so das einträglichste unter allen Gewerben ist.

Damit ihr aber der herrlichen unschätzbaren Früchte und Wirkungen, so das Allmosen hervorbringet, theilhaftig werden möget, so müßet ihr dasselbe nicht nach eurem Eigendünken einzelnen Armen reichen, sondern es in die Büchse oder Allmosenkasse geben, wie es den bestehenden gottseligen Anordnungen unserer

aller-

allergnädigsten Landesfürstinn gemäß ist. Denn wer der Obrigkeit widerstrebet, erinnert der Weltapostel, der widerstrebet der Verordnung Gottes; welche aber also widerstreben, die werden sich selbst die Verdammniß gewinnen. Seit gehorsam euern Vorstehern, wiederholet Paulus eben allda. Zumal Gehorsam besser ist, als Opfer. Habet ihr viel, so gebet reichlich, habet ihr aber wenig, so befleißet euch das wenige mitzutheilen, denn ihr sammlet euch dadurch eine gute Belohnung auf den Tag der Noth. Sintemal das Allmosen, so ihr nach dem Maaße euer zeitlichen Güter auf die berührte und vorgeschriebene Art und Weise geben werdet, euch von allen Sünden und vom Tode erlösen, auch eure Seelen nicht in die Finsterniß kommen lassen wird. Höret hierüber den heiligen Kirchenlehrer Hieronymum, welcher meldet in seinem Brief an Nepotianum. Er wisse sich nicht zu entsinnen, gesehen oder gelesen zu haben, daß jemand eines bösen Todes verfahren wäre, der die christlichen Liebeswerke gern ausgeübet hatte, massen ein solcher viele Fürbitter zählet, und es gleichsam unmöglich ist, daß vieler ihr Gebet nicht erhöret werden sollte.

Röm. 13. V. 2.

Dito V. 4. und 5.

Job. 4. K. V. 9. und 10.

Dito V. 11.

Es ist nicht zu vermuthen, daß jemand ein so hartes Herz haben, und seine milde Beyhülfe zu einem so heilsamen Werke verweigern werde.

Wofern aber wider besseres Verhoffen gleichwohl einige so hartnäckig wären, daß die-

ses alles bey ihnen keinen Eingang fände, und ihre Härte nicht bräche, die sollen wissen, daß in den älteren Zeiten der Kirche solche lieblose Unmenschen, die ihre Beyträge zum Behuf der Armuth versageten, des Namens eines Christen unwürdig geachtet wurden. Und zwar ganz billig, denn mit welchem Rechte soll derjenige mit diesem herrlichen Namen prangen können, der die vorzüglichste Eigenschaft desselben, nämlich die Liebe und Barmherzigkeit nicht besitzet? Der Lehrer der Heiden befiehlt, daß man derglei-
2. Theß. chen grausame Leute, weil sie Tyger und Dra-
3. 10. chenherzen in ihrer Brust nähren, meiden, und keinen Umgang mit ihnen haben soll, damit sie zu Schanden werden. Und die Vierte Kirchenversammlung, so im Jahr 398. in Beyseyn des heil. Augustinus zu Carthago gehalten worden ist, beleget dieselben Kraft des 95ten Schlußes mit dem Kirchenbanne, womit auch der Valsische, der zweyte Arlische, und der erste Massonische Provincial-Kirchenrath übereinstimmen.

Heutiges Tages wird zwar hier auf dieser Welt keine solche äußerliche Schärfe wider selbe gebrauchet, sondern man überläßt sie dem Gerichte Gottes, welches nur allzustreng für sie seyn wird. Denn es wird ein Gericht ohne Barmherzigkeit über den ergehen, der keine
Jakob 2. Barmherzigkeit geübet hat. Es wird derje-
13. nige, wie Chrisologus in einer seiner Reden spricht, einen sehr bösen Tag zu sehen bekommen, der ohne Fürspruch der Armen vor dem

gött-

göttlichen Gerichte erscheinet. Jener reiche Geitzhals, welcher auf nichts anders, als auf Gut und Geld, auf die Erweiterung seiner Scheuern, und Füllung seiner Kornhäuser, auf Schlemmen und Wollust, keineswegs aber auf die Unterstützung der Dürftigen dachte, mußte von Gott die fürchterliche Stimme hören: Du Narr! diese Nacht werden sie deine Seele von dir fodern, und was du bereitet hast, wessen wird es seyn? Und jener lieblose Knecht, so sich über seinen Mitknecht nicht erbarmen wollte, wie sich seiner der Herr erbarmet hatte, wurde den Peinigern übergeben.

Luk. 12. 20.

Matth. 18. 34.

Auf gleiche Weise wird es denen ergehen, welche ihre Beyhülfe, da sie es thun könnten, zur Unterhaltung der Armen verweigern, oder welche glauben, daß sie nur für sich und für ihre Gemächlichkeit allein gebohren, mithin durch ihren Ueberfluß des Elends der Armen ganz unempfindlich schon zufrieden sind, wann es ihnen wohl gehe, und auf die Noth der Armen nicht sehen wollen, sich auch wenig bekümmern, wenn ihre Nächste, ihre Unterthanen, Bediente, ja sogar Blutsfreunde in Armuth verschmachten, welche ihre Augen, Herz, und Güter dergestalten in Eitelkeit versenken, daß selbe entweder in ihrer Einbildung selbst nicht genug haben, und dahero als unselige Teufelsmartyrer sich manchen Abbruch machen; oder aber, welche von jener Gattung sind, so viele unnöthige Ausgaben in Kleidern, Tafel, Spielen, Bedienten, Pferden, Hun-

den, Hauseinrichtung, Musiquen, und dergleichen öfters unerlaubten Verschwendungen für einen standgemäßen Aufwand achten, anbey in ihrer Haushaltung ehe einen Abgang als Ueberfluß, und folgsam für die Arme wenig oder gar nichts entbehrliches finden.

Man muß sich dahero in Ausmessung des abzureichenden Allmosens keine falsche Begriffe machen, sondern mit Unterlassung unnöthiger und verschwenderischer Ausgaben, das genaueste Verhältniß zu seinem Vermögen zu beobachten, um so mehr bedacht seyn, da sogar vermög Apostelsatzungen, diejenigen Arbeiter, so ihre Nahrung mit ihrer Hand erarbeiten, noch hievon zu Hülfe der Armen beyzutragen verpflichtet waren.

2ten Buch 4. K. und 4ten Buch 12. K.

Wenn jedoch, wie es zwar unter den Christen und unter Menschen nicht zu vermuthen ist, sich einige finden ließen, die weder aus Menschenliebe, noch aus Furcht Gottes denen Armen beystehen wollten, so wird es dem Staat an Zwangsmitteln niemals mangeln, die Erforderniße zu Erhaltung der würdigen Armen, mit unabläßlicher Festhaltung der angefangenen Abstellung des Bettelns in hinlänglicher Maß zu verschaffen.

Es brauchet eben nicht vieles Nachsinnen auf neue Erfindungen; man lese nur die löblichen Einrichtungen in Armenwesen bey verschiedenen Höfen, so wird man bald sehen, daß schon von altersher Kollektausschreibungen für die Arme auf die Landschaften, auf Städte und

Märk-

Märkte gemachet, und die Kollekte alle Quartal eingebracht worden seyn. Man wird vernehmen, daß die Armen, wie selbe bey denen Bauern auf dem Lande ohne das verleget und verpfleget werden müßen, auch in denen Städten, welche für ihre Bettler keine Hülfe schaffen können oder wollen, bey Bürgern und Officianten verleget werden. Und warum solle denen Gerichtbarkeiten und Magistraten die Verwaltung und Besorgung des Armenwesens nicht aufgetragen werden können, da doch solches Geschäft die Landessicherheit, und die Sitten des Volks, mithin ein Hauptheil der politischen Verrichtungen, und ihrer Verbindlichkeiten ausmachet.

Ermahnung an die Arme.

Fasset wohl zu Gemüthe, lieben Brüder, daß ihr aus der unerforschlichen Anordnung Gottes in diesen Stand, vielleicht zu eurem größten Glücke, und ewigen Seelenheil gesetzet seyt; ihr sollet dahero euch in den göttlichen Willen gänzlich ergeben, auch alle Unbequemlichkeiten und Verachtung, welche die Armuth so sicher, als fast den Himmel mit sich bringet, in Betrachtung und Vereinigung mit der Armuth und bittern Leiden unsers Herrn Jesu Christi geduldig übertragen, anbey aber auch euch zu Gemüth führen, daß euch das Allmosen nicht dessentwegen gereichet werde, damit ihr euer Leben in einem faulen Müßiggang

gang hinbringen, sondern blos um deswillen, auf daß ihr bey euern schwachen Kräften eine Unterstützung habet; gleichwie nun dieß die Ursache ist, warum das Allmosen ungleich ausgemessen wird, so muß jeder Armer, der nicht völlig kraftlos ist, sich willig einer für ihn schicklichen Arbeit unterziehen, und so viel arbeiten, als er zu arbeiten im Stande ist.

Keineswegs aber sollet ihr murren, weder neidig noch feindselig seyn, wenn einer mehr oder weniger als der andere empfängt, denn die Liebesversammlung, oder die Armenväter werden ihre gegründeten Ursachen haben, nach welchen sie das Allmosen gewissenhaft nach Maß der Noth und Kräften denen Armen auszumessen haben. Ihr sollet euch eines beständigen guten Wandels befleißen, damit ihr bey gottlosem ungeduldigem Lebenswandel nicht etwa, welches Gott behüte, die ewige Strafe auf diese zeitliche Mühseligkeit zu fürchten haben, sondern nach dem zeitlichen Hinscheiden der ewigen Ruhe und himmlischen Güter theilhaftig werden möget.

Seyd aber auch dankbar, und lasset nicht ab, für das zeitliche und ewige Wohlseyn eurer Gutthäter unaufhörlich zu bitten, denn dieß ist die Pflicht, so euch die Natur selbst aufleget. Ihr waret bisher ein verlassenes bekümmertes Volk, welches immerdar um Erlösung geseufzet, selbige aber nicht erhalten hat. Saget selbst: wie oft ihr mit dem Gichtbrüchigen des Evangelii habet klagen mü-

St. Joan. 5. K. V. 7.

müßen, daß ihr niemanden gefunden, der euch seine Hand geboten, und geholfen hätte. Ihr habet bey Hitze und Kälte, Wind, Schnee und Regen beynahe verschmachten, in euren zugestoßenen Krankheiten fast verderben, und da ihr gleich den starken boshaften Bettlern den Sammlungen nicht nachkommen konntet, fast Hungers sterben müßen.

Eure Kinder sind in dem so häßlichen als schädlichen Müßiggang und Unwissenheit aufgewachsen; sie sind eine unnütze Last der Erde, und der bürgerlichen Gesellschaft geworden. Sprüchw. 12. K. V. 11.

Dieses alles hat nun ein Ende. Der Herr hat euer Verlangen erhöret, und sein Ohr hat das stille Seufzen eures Herzens vernommen. Er hat euch einen Engel von jenen Hülfsgeistern zugesendet, welcher die Dürftigen dieser Welt zu versorgen und zu trösten hat. Jetzt empfanget ihr euern nothdürftigen Unterhalt, man sorget für euch, wenn ihr erkranket, und es werden euch alle Gattungen der christlichen Liebe, die ihr mit Rechte fodern könnet, ganz sicher erwiesen. Ps. 10. K. V. 17. Isaias 18. K. V. 2.

Man sorget für eure Kinder beyderley Geschlechts, damit dieselben in der Furcht Gottes erzogen, darneben auch in solchen Gewerben und Handthierungen unterrichtet werden, vermittelst welchen sie in den Stand gelangen können, sich mit der Zeit empor zu heben, sich ein gutes Auskommen zu verschaffen, auch euch selber unter die Arme zu greifen.

Trocknet also die Thränen von euern Augen ab, seyt getröst in euerm Stande, in den euch die Fürsehung Gottes gesetzet hat.
Eccl. 11. K. V. 14. Bedenket, daß beydes Armuth und Reichthum von Gott komme, und erwäget, daß ein Armer glückseliger sey, der in seiner Einfalt wandelt, als ein reicher Wucherer, der sich vor Hochmuth blähet, der seine Lippen krümmet, und ein Narr ist.
Sprichw. 19. K. V. 1.

Gebet,

welches von denjenigen zu sprechen ist, so die christlichen Liebeswerke üben.

Allmächtiger ewiger Gott, Herr der Erbarmniß, der du alles aus nichts erschaffen hast, und durch deine Allmacht erhaltest,
Hebr. 3. 4. damit es nicht wiederum in das vorige Nichts verfalle; der du alles nach deiner Allwissenheit und nach deinem Wohlgefallen zu dem Heil
Ephes. 3. 9. deiner Erwählten bey dem unverrückten Zusammenhange der so unterschiedlichen Begebenheiten, und der unter sich streitenden Ursachen vorher gesehen, entschlossen, das Gute gewirket, das Böse zugelassen, und alles bestimmet und geleitet hast;
Röm. 11. 33. der du den Menschen wenig, mehr, viel, oder gar nichts an Leben, Gesundheit, Stärke, Witze, Kunst oder Reichthum giebst, verlängerst, vermehrest, verminderst oder entziehest; der du mich wie so viele Millionen der Menschen mit gleicher

Vor-

Vorsicht erschaffen, erhalten, auch unter denselben ohne meine Verdienste aus der grösseren Zahl der Armen gezogen, und mit besserem Stande, Reichthume, Vernunft, Wissenschaften, Künsten oder anderwärtigen Gaben beschenket hast, die dir alle immerfort gehörig sind; die du mir durch so unvermuthete und unterschiedliche günstige oder widrige Zufälle vermehren, schmälern oder nehmen kannst; in derer Besitze und Genuß ich so lange und in so weit verbleiben werde, als es dir gefallen wird; von derer Verwaltung du mich durch den Tod gänzlich absetzen, und davon Rechenschaft begehren wirst. Gütigster Gott, und Herr verleihe mir deine allvermögende Gnade, damit ich bey Verwaltung deiner Güter dieselben wider die Vorschrift deiner heiligsten Gebote, niemals in Pracht und Ueppigkeit mißbrauche, niemals mein Herz daran henke, dieselben dir niemals vorziehe, und zu meinem Abgott mache. Ertheile mir, o Herr, das Licht und die Kraft arm im Geiste zu seyn. Gieb mir ein mitleidiges, liebvolles Herz, damit ich mich ohne Ansehen der Religion, Geburt, und andrer Umstände, wie der evangelische Samaritan, liebreich gegen die Preshaften und Kranken erweise, daß ich mit Freude die Hungrigen speise, die Durstigen tränke, die Nackenden bekleide, die Fremden beherberge, die Gefangenen erledige, die Kranken besuche, und die Todten begrabe; daß ich ferner die Sünder bestrafe, all menschliches

Luk. 16. und 28.

Luk. 12. und 34.

Sprichw. 3. 9.

Ephes. 5. 5.

Matth. 5. 3.

Luk. 10.

2. Kor. 9. 7.

Ansehen deiner Ehre nachsetze, die Unwissenden lehre, den Zweifelhaften recht rathe, die Betrübten tröste, das Unrecht geduldig leide, denen, die mich beleidigen, aus Grund des Herzens, so oft als ich beleidiget werde, verzeihe, denn, für die Lebendigen und Todten Gott bitte, auf daß man mir mit überschwenglicher
Mark. 4. 24. Maße wiederum zumesse, auf daß ich als Barmherziger wiederum Barmherzigkeit bey dir finde,
Matth. 5. 7. und endlich vor deinem Gericht ein getreuer Knecht erkläret werde, und anhören möge, daß, weil ich in geringen und zergänglichen
Matth. 25. 21. Sachen getreu gewesen bin, ich in den Besitz der unschätzbaren und ewigen gesetzet werde; daß ich dich in Nackenden nackend gesehen, und dich bekleidet, daß ich dich in Hungrigen hungerig gesehen, und dich gespeiset, daß ich dich in Durstigen durstig gesehen, und dich getränket, daß ich dich in den Fremden fremd gesehen, und dich beherberget, daß ich dich in den Kranken krank gesehen, und dich besuchet habe, daß ich dich in den Gefangenen gefangen gesehen, und zu dir gekommen seye, und folglich deinen Versprechen gemäß in das Himmelreich genommen
Matth. 25. 34. werde, das du von Ewigkeit her den Barmherzigen zubereitet hast. O Herr der Erbarmnissen, sey gnädig mir armen Sünder. Amen.

Ge=

Gebet

so von den Armen zu sprechen ist.

O göttlicher Erlöser, dem es auf dieser Welt von Geburt an in Armuth, und in Verachtung zu leben, und von Armen ernähret zu werden gefallen hat, der du die Armen dir nachzufolgen berufen, den Armen vorzüglich das Himmelreich verkündet, die Armen im Geiste glückselig erkläret, und endlich die Armuth als ein Mittel zur Vollkommenheit vorgeschrieben hast. Dir sey ewiger Dank, daß du mich durch die Entblößung von den zeitlichen Gütern nach deinem Vorbilde schon gestaltet, dir nachzufolgen, deine Lehre anzuhören, und zur Ausübung christlicher Tugenden fähiger gemacht hast. Weil wir aber zu dem rechtmäßigen Gebrauch deiner Gnade stäts anderer Gnaden bedürftig sind, so verleihe uns diejenigen, wodurch wir die von dir geliebte Armuth lieben, und alle damit verknüpfte Unbequemlichkeiten geduldiglich übertragen, auf gleiche Weis von der Trägheit und ängstlichen Sorge befreyet, mit der beständigen Zufriedenheit und Zuversicht auf deines göttlichen Vaters Barmherzigkeit, der die Vögel unter dem Himmel ernähret, und die Blumen auf dem Felde bekleidet, dein Reich suchen, und deiner Gerechtigkeit nachstreben mögen. Unser kindliches Vertrauen, o Herr, erwecket sich um dieses alles zu erlangen, so oft

Matth. 11. 5. Matth. 5. 3. Matth. 19. 21. 2. Korin. 8. 9. 2. Korin. 3. 5. Matth. 5. 31. Luk. 12. 27. Matth. 6. 33.

wir uns nach deiner Unterweisung unterstehen
Matth. 6. dich Vater zu nennen; so oft wir deine lieb=
9. reicheste Barmherzigkeit, Allwissenheit und
Allmacht betrachten; so oft wir die Werke
deiner Güte gegen dein Volk und gegen dei=
ne Heiligen betrachten und uns an deine ge=
Luk. 12. 6. treue Verheißungen erinnern; so oft wir die
29. kurze Eitelkeit dieser Welt, und hingegen die
ewige Glorie bedenken. Deine Augen sind ja
Ps. 33. stäts auf uns gerichtet, deine Ohren offen um
16. uns zu hören; die Haare unseres Haupts
Matth. alle gezählet, und dir unsere Bedürftigkeiten
10. 30. sämmtlich bekannt. Hast du, o Herr, andere
mit Reichthümern und Ueberflusse gesegnet, so
Luk. 16. hast du sie zugleich verbunden, uns nach Be=
8. 9. schaffenheit unserer Noth hülfreichende Hand
Joan. 13. zu bieten. Flöße ihnen jenes mitleidige Herz
14. 1. Joan. ein, so sie gegen die Dürftigen und Armen
3. 18. tragen sollen, das sie deine Jünger zu seyn
Luk. 11. erweiset, ihre Liebe gegen die Brüder in der
41. That und Wahrheit offenbaret, welches das
1. Petr. 4. Gewissen reiniget, die Sünden verhüllet, und
8. auslöschet. Erfülle gegen alle Barmherzige
Dan. 4. deine Verheißungen, laß ihnen Barmherzig=
24. keit wiederfahren, und nachdem du ihnen schon
Matth. 5. hier auf dieser Welt das Zeitliche hundertfach
7. Matth. wirst vergolten haben, nimm sie in die ewige
19. 20. Hütten, und zu dem hochzeitlichen Abendmahl
Luk. 16. auf. Belohne sie mit dem himmlischen Reiche,
9. und erfülle sie mit den Ströhmen deiner Freu=
Luk. 14. den. Endlich erbarme dich, o Herr, deines
21. Ps. Knechts des Dieners der Armen, Amen.
35. 9.

Ent=

Entwurf

der hauptsächlichsten Grundsätzen zu werkthätiger Abhaltung des öffentlichen Bettelns, und hinlänglicher Versorgung der würdigen Armen.

Imo. Solle jeder Jurisdicent in seinem Gericht eine ordentliche Armenleuttabelle, unter Bedrohung, daß er dafur stehen müße, verfassen, und darinne keine andere als würdige, zur Arbeit untaugliche Arme oder Waisen, mit ihren Tauf und Zunamen, mit Beschreibung ihres Alters und Gebrechlichkeitsumständen, Arbeitsfähigkeit, dann dermaligen Verpflegungsart und Wohnhaftigkeit, mit Ansetzung des betreffenden Viertels in denen Städt- und Märkten, auf dem Lande hingegen des Dorfes oder Gegend, unter denen tabellarischen Rubriken anmerken, und solche Tabellen mit sicherer Verläßigkeit weggeben; der dazu bestimmte Armenübersehe her aber wird in allen Ortschaften die Arme gegen der Tabellen übersehen, und zugleich ihre Verpflegung und Arbeit beobachten, bey dem betreffenden Kreisamt jährlich im Monat Jenner, unter 6. Dukaten Strafe für die Armenkasse einreichen, damit auf dem Lande die Arme in die gewöhnliche wechselweise Verpflegung bey denen Bauern, in denen Städt- und Märkten hingegen die Arme durch die Liebsversammlung in die Austheilungstabellen bey de-

nen Armenvätern, dann endlich sowohl von Land als von denen Städt- und Märkten allenfalls die Waisen, in die Waisenhäuser, die mit langwierigen Krankheiten preßhafte Arme in die Spitäler oder Armenhäuser, die Müßiggänger, oder verdächtige Umläufer in die Zucht- und Arbeitshäuser, dann die Narren in die Narrenhäuser, wo solche wirklich anzutreffen oder zu errichten sind, verschaffet werden möchten. Um aber die Beobachtungen dieser Vorschriften zu erleichtern, und diejenigen, so in Sachen die meiste und mühsamste Arbeiten, theils aus Amtspflichten theils aus Liebe des Nächsten zu verrichten haben, einigermassen zu belehren, sind nachfolgende Entwürfe in denen Beylagen zu Abnehmung der Verfassungen einzusehen, als da sind:

N°. 1. Sub N°. 1. Die tabellarische Beschreibung der Armen.

N°. 2. Sub N°. 2. Die Instruktion des Armenübergehers.

N°. 3. Sub N°. 3. Die Nachricht von der Liebsversammlung.

N°. 4. Sub N°. 4. Die Sammlungsinstruktion.

N°. 5. Sub N°. 5. Die Kassainstruktion.

N°. 6. Sub N°. 6. Die Instruktion der Armenväter.

N°. 7. Sub N°. 7. Die Austheilungstabellen.

N°. 8. Sub N°. 8. Die Verfassung und Instruktion der Waisenhäuser.

N°. 9. Sub N°. 9. Die Instruktion für die Spitäler.

Sub

Sub N°. 10. Die Instruktion für die Zucht- und Arbeitshäuser. N°. 10.

Sub N°. 11. Die Instruktion für die Narrenhäuser. N°. 11.

Wobey zu Ende der obgesagten Tabelle Sub N°. 1. oder N°. 12. in dem Begleitungsbericht die ausserordentliche Umstände, wie auch jene arme Tagwerker, Insassen und Handwerker angeführet werden können, welche zwar ihre Nahrung mit der Handarbeit fleißig zu gewinnen trachten, anbey jedoch wegen Vielheit ihrer Kinder mit dem Verdienst nicht auslangen können, mithin einige Hülf verdienen, damit solchen von dem Hauptfundo, oder durch andere Mittel einsweilen billigst beygestanden werden möge, wobey zur Erleichterung des Geschäffts, und zu desto geschwinderer Versorgung der würdigen Armen, oder Abschaffung der müßigen dienstlosen Leute, denen Haus- oder Bestandinhabern obliegen wird, die bey ihnen vorkommende oder wohnende würdigen Arme, oder müßigen Leute, nebst ihrer Aufführung denen Armenvätern, oder Jurisdicenten alsogleich anzuzeigen.

2do. Sind die fremde, ausser ihren Jurisdiktionsbezirken gebürtige, und nicht des zehenjährigen Aufenthalts versehene würdige Arme, nach denen Schubgeneralien sub N°. 12. an ihren Geburtsort, die Ausländer aber, wenn selbe nicht eben in Ansehung ihres 10. jährigen Aufenthalts im Lande zu versorgen sind, ausser Land zu verschieben; wenn aber

die ausser Land, oder auch im Lande an ihre Geburtsörter verschobene wiederum herumliesen, so sollen diese nach vorhergehender mäßiger Leibszüchtigung nochmalen verschoben werden; wohingegen die armen Landeskinder, im Fall der in ihrem Geburtsorte nicht erhaltenden Verpflegung, oder auch andern übeln Gehaltung sich bey dem nächsten Kreisamte oder Polizeycommissarius melden, und sodann über vorgenommene Untersuchung die nachläßig befundene Jurisdicenten, oder unbarmherzig widersetzliche Unterthanen, und zwar die erstere mit 6, letztere aber mit 1. Reichsthaler in Geld zu dem Armenhaus, oder am Leib nach Umständen bestrafet, wie auch jeder Jurisdicent, der solche auch würdige fremde, oder unwürdige Bettler geduldet, mit nämlicher Bestrafung angesehen werden solle; wobey aber jeder Unterthan befugt stehet derley unterhaltende Arme, nach Maß ihrer Kräften zu mäßigen und leichten Arbeiten, oder Aufsichten bey seiner Haus und Wirthschaft zu gebrauchen. Von der Erforderlichkeit des 10. jährigen Aufenthalts sollen jedoch jene Fremde ausgenommen, und in die Verpflegung genommen werden, welche entweder Convertiten sind, mithin zu Haus ohne abermalige Wechslung des Glaubens nichts zu hoffen hätten; oder die auswärtig gebohrne abgedankte k. k. Soldaten, die eben in ihren ausländischen Geburtsörtern, als fremde Invaliden nicht geheget werden, oder jene Arme, welche so gebrech-

lich

lich und krank wären, daß selbe des Schubs Ungemach zu ertragen nicht fähig seyn möchten. Ueberhaupts aber wird die Barmherzigkeit gegen jedermann, so viel immer möglich, anbefohlen, massen alle Arme, wessen Landes, Standes, oder Religion selbe seyn möchten, jederzeit unsere Nächste und Erbarmungs würdig verbleiben.

3tio. Sollen die Jurisdicenten, sowohl in denen Städt- und Märkten, als auch auf dem Lande in ihren Gerichtsbezirken ordentliche Vierteln oder Gegenden auszeichnen, darzu in denen Städten in jedem Viertel, auf dem Lande aber in jeder Gegend einen Armenvater, welcher aus Liebe gegen Gott und den Nächsten nichts anders, als in denen Städten über die von der Liebesversammlung ausgewiesene Almosen Austheilung, auf dem Lande aber über die Verpflegung der Armen Sorge zu tragen hat, freywillig bestimmen, wie auch ihren unterhabenden Bettelrichtern und Gerichtsdienern die Aufsicht über die würdige Arme, unter schärfester Bestrafung ihrer allenfalls befahrender Nachläßigkeit oder Partheylichkeit auftragen, mit beygefügter Versicherung, daß in jedem Kreise dreyen Gerichtsdienern, und zwar jenen, so diese auftragende christliche Verrichtungen mit mehrerem Fleiß, nach Zeugniß der angeordneten Polizeycommissarien, oder der Kreisämter besorget haben werden, aus dem Polizeyfundo eine besondere Belohnung

p. 6. Speciesthaler zugewendet, solche außerordentliche Belohnung auch alle 3. Jahr einmal denen an Fleiß und Eifer übertreffenden Gerichtsdienern ausgetheilet, und auf sie in andern Gelegenheiten eine billige Rücksicht getragen; dahingegen, und im andern Fall, wenn selbe sich auf eine oder andere Art schuldig finden lassen werden, nach erstmaliger schärfester Bestrafung an Geld und Leib, das zweytemal aus ihrem Gerichtsdienst entsetzet, und in das Zuchthaus auf 1. oder auch nach Umständen auf mehrere Jahr eingesperret werden sollen.

4to. Ist zwar öfters wahrzunehmen gewesen, daß in einigen Jurisdiktionen die unwürdige Bettler abgeschaffet, denen würdigen aber dennoch sowohl in denen Städten und Märkten, als auch auf dem Lande verschiedentlich das persönliche Betteln in ihrem betreffenden Gerichtsdistrikt, theils wegen selbstiger Armuth der Bürger und Bauern, theils aber auch wegen leichterer Verpflegung der Armen gestattet worden. Gleichwie aber niemals die Meynung gewesen, auf dem Lande eigene Allmosenaustheiler, wie in denen Städten und Märkten, sondern nur Armenväter aufzustellen, welche zu Beförderung des Werks, und Erleichterung der Mühewaltung der Jurisdicenten auf die werkthätige Verpflegung der wechselsweis verlegten Armen aufsehen, und die zwischen denen Armen und zwischen den Bauern

sich

sich ergeben mögende Anstände beylegen sollen, wie solches wirklich bey verschiedenen Gerichtern sehr lobwürdig eingeführet ist; so kann doch das persönliche Betteln weder auf dem Lande, noch in denen Städten und Märkten wegen Unterschleif der Unwürdigen, weder bey den Häusern, noch auf den Strassen, oder in den Kirchen gestattet werden; immassen mit solcher Nachsicht die abzielende gute Ordnung niemals erreichet werden kann, einfolglich viel mehrers bey Unzulänglichkeit des freywilligen Allmosens in denen Städten und Märkten, wo die Liebsversammlung nicht eingeführet werden kann, oder will, die Verlegung der Armen in die Häuser ohne Ausnahm wie auf dem Lande bey denen Bauern zu veranlassen, wie auch in derley Verlegungsart bey den selbst schwachen Bürgern oder Bauern, und allfällig sich auf Zeit und Weil ergebender Verpflegungsnothdurft auf andere behülfliche Mittel zu Erhaltung der Armen fürzudenken ist.

5to. In welcher Absicht denn auch die Jurisdicenten zu einiger Aushülfe mit guter Einvernehmung der Pfarrherren, und betreffenden Geistlichen alles Fleißes darob seyn werden, daß nebst einem beständig innerhalb der Kirchenthür anmachenden Riegel mit Ueberschrift, noch eine ordentliche wohlverwahrte Sammlungsbüchse mit einer Schelle durch einen sichern Armen vor der Kirchenthür, sowohl an den Sonn- und Feyertagen, als auch besonders bey größern Concursen, Kirchweihen, Hoch-

zeiten

zeiten und Begräbnissen gehalten, und das eingehende Allmosen von den Pfarrherren aus der versperrten Büchse Abends ausgeleeret, und monatlich halb- oder vierteljährig denen Jurisdicenten zur weiteren Austheilung an die nothwendigste zum Theil ganz oder halb verpflegte Arme, oder ihren Verköstern zugestellet werden solle.

Damit aber noch ein ausgiebigeres Allmosen abfalle, so sollen sämmtliche Jurisdicenten die ihre betreffende Pfarrherren aus christlicher Liebe ersuchen, daß sie auf den Kanzeln von diesem großen Werke der Barmherzigkeit gegen den nothleidenden Armen öfters handeln, besonders aber bey den größern Concursen, Kirchweihen, Hochzeiten, und Begräbnissen hievon öftere Erinnerung machen, anbey nicht nur ihrer Pfarrmenge mit gutem Beyspiel in Abreichung einiger Allmosen, oder in übernehmender Verpflegung eines Armen selbst vorleuchten, sondern auch die unterhabenden geistliche Bruderschaften, wie beynebens die wohlstehende Universitäten, geistliche Kapiteln, und weltliche Communitäten zu einem Allmosenbeytrag bewegen, und sogar im nöthigen Fall aus dem Gotteskasten um so mehr beystehen möchten, als solches, wie oben bewiesen worden, in der Christenheit jederzeit gebräuchlich, und die Arme, als der lebendige Altar des Herrn angesehen waren.

Ferners können auch solche Büchsenträger nach dem Gottesdienst auf den Kirchweihen

und

und Jahrmärkten zu den Kramerständen herum gehen, und mit den versperrten Büchsen sammeln; wohingegen diesen aufstellenden Büchsentragern schärfest einzubinden ist, daß selbe das Allmosen nicht in die Hand, sondern in die Büchsen sammeln sollen; dergleichen Büchsen werden auch mit gutem Erfolg in denen Gast- Kaffee- und Posthäusern durch höfliches Ersuchen angebracht.

Weiters können allenfalls die Sammlungen in denen Städten und Märkten nach obigem Entwurf sub No. 4. angestellet, oder ordentliche Einschreibbücher, wozu auch jene in andern Orten sich aufhaltende Landesgebürtige schriftlich einzuladen sind, eingeführet werden.

Uebrigens aber werden hiemit denen sämmtlichen Jurisdicenten sowohl in Städten als Märkten, als auch auf dem Lande folgende Fundi zu desto leichterer Versorgung ihrer eigenen Armen überlassen: als 1mo. der Beytrag von denen Böcken, welcher anstatt der aufzuhebenden Zugabe für die Arme durch ein Pausch Quantum in Geld, oder auch zur Halbscheid in Brod, mit denen Böcken nach Billigkeit leidentlich accordirt werden solle. 2do. Die Hälfte von den Handwerksstrafen, welche bey den Haupt- oder Viertelladen eingebracht, und aus den Handwersprotokollen zu ersehen sind, wie auch eine freywillige Beysteuer bey Bürgerwerdungen, und eben also von denen Handwerksladen für die Arme, welche bey

Hand-

Handwerkshaltungen anstatt des ohne das überflüßigen Zehends leichtlich abgereichet werden kann. 3$^{tio.}$ Die Beyträge von Musiken und Tänzen, wie auch von Kegelplätzen, welche nach Maß des Lustfestes, oder Anzahl der Leute leidentlichst zu behandeln sind. 4$^{to.}$ Ein Pro Cento von dem Werth deren durch Licitationen verkaufenden Sachen, außer in Erydafällen, wobey nichts gebühret. 5$^{to.}$ Von den muthwillig streitenden oder appellirenden Partheyen eine gemessene Gerichtsstrafe, wenn Leute ungegründete Klagen und Streit bey Gericht führen, massen nebst denen ohne das gebührenden Proceß-Expensen noch besonders sowohl der Litigant, als der Rechtsfreund für die Arme billigermassen zu bestrafen ist. 6$^{to.}$ Alle übrige Patentsstrafen, wie auch Legaten, welche ausdrücklich für die Arme gewidmet sind; denn endlichen 7$^{mo.}$ die Aufschläge an Kaffee, Zucker, Chokolate, Chacao, Thee, wobey aber wohl zu bemerken seyn wird, daß die an derley Sammlungen, und besondern Fundis einbringende Gelder in den gewöhnlichen Tabellen, sonderheitlich anzumerken sind, und von der Landesstelle bey jenen Einflüssen, welche verhindert oder versaget würden, den erforderlichen Vorschub zu geben.

Gleichwie nun solcher Gestalten durch diese kleine und viele Quellen ein ergiebiges Allmosen anzuhoffen stehet, als kann auch, wie es die Erfahrenheit lehret, mittelst einer gewissen-

wissenhaften Unparteylichkeit der würdigen und größten Armuth hinlänglich gesteuert, anbey aber auch, wie dieses eingehende Allmosen verwendet, sowohl denen Pfarrherren als andern wohldenkenden Bürgern und Bauern auf allmaliges Anverlangen gelegentlich verstattet werden; immassen bey Erhaltung dieser anhoffenden Mitteln, sowohl die vorgeschriebene wechselweise Verpflegung der Armen auf dem Lande, als die Allmosenaustheilung, oder ebenmäßige Verlegung in den Städten und Märkten, welche eine von beyden, doch allezeit eingeführet und beobachtet werden muß, merklich erleichteret, und thunlich gemachet werden kann, wobey zu endlicher Aushülfe in besondern Zufällen von Feuersbrünsten, Schauer und Wasserschaden, oder Seuchen (wovon uns Gott behüten wolle,) für die Arme des verunglückten Orts aus der Armenhauptkassa der erforderliche Beytrag geleistet werden solle; wo sodann

6to. Nach eingeführter Sammlungs- und Austheilungsordnung das öffentliche Betteln gänzlich abgestellet, und dahero die betreffende Bettler oder müßigen Leute, welche betteln oder auch nur 14. Tage ohne erhebliche Ursache außer Diensten und Gewerb stehen, und sich nicht selbst zu Meyerschaften, Handwerkern, Fabriken oder in das Rettungshaus zur Arbeit anstellen, aller Orten von den Bettelrichtern oder Gerichtsdienern angehalten, zu den Gerichtsverwaltern geführet, und nach vorgenomme-

nem kurzen Verhör in das nächste Arbeitshaus gebracht, allda zur Arbeit auf ein vorgesetztes Verdienst, das erstemal durch 6. Wochen, das zweytemal durch ein Vierteljahr, nach öfternmalen aber jedesmal auf ein ganzes Jahr angehalten werden sollen.

Es bestehet aber obgedachtes Rettungshaus in dem Armenhaus, aus zwey oder mehr abgesonderten Zimmern, für männlich und weibliches Geschlecht, allwo die Dienstlose jederzeit bis auf die ordnungsmäßigen Stunden mit Vorwissen des Inspektors ein und ausgelassen werden, auch von ihrem Verdienst die bare Bezahlung täglich oder wöchentlich erhalten, und für die Abnutzung des Arbeitzeugs für Licht, Beheitzung und Bett, nicht mehr als täglich 1. kr. dem Haus abgeben sollen.

Anbey würde zwar bedenklich befunden, die Berg- und Gewerksarbeiten, bevor als man hierinnfalls von allen Umständen benachrichtet wäre, unter die ordinari Landesverpflegung einfließen zu lassen, weil öfters ein oder anderer Gerichtsnachbarschaft, wo größere Berge oder Gewerkschaften befindlich sind, nebst ihren ordinari Armen der Zuwachs von denen armen Berg- und Handwerks-Gewerksarbeitern zu groß, und zu beschwerlich fallen möchte.

Nachdem aber durch die Behörden bey den größern Gewerkschaften für die Arme die Bruderschaftsbüchsen, wo sie nicht ohne dieß eingeführet sind, dermalen eingeführet werden könnten, aus welchen die armen Berg- und Ge-

werks-

werksgenossene ihren Unterhalt empfangen können, so ist hingegen kein Anstand, daß bey kleinen einzelnen Berg- und Hammergewerkschaften, wo nur wenige Arbeiter sind, und mithin die Bruderschaftsbüchse mit keiner hinlänglichen Wirkung eingeführet werden kann, die folgsam auch nur wenige und seltsamere Arme in die ordentliche Landesverpflegung bey den Gerichtsinsassen, wechselweis angenommen werden sollen. Und zumal ebenfalls auch mit denen Hauptladen der Handwerker wegen Abhaltung des Bettelns der Handwerkspurschen die Vermittelung getroffen werden kann, daß, gleichwie bey den geschenkten Handwerkern die Pursche ohne dieß das Geschenk genießen, also auch bey den ungeschenkten denenselben die Zehrung aus der Lade gereichet, in Krankheitsfällen aber, bey geschenkten oder ungeschenkten die Versorgung durch den Herbergsvater von dem Handwerk selbst übernommen, mithin auch denen Handwerspurschen das Betteln abgestellet werden solle: so sind hingegen jene reisende Handwerker oder Künstler, wovon im Lande keine Lade ist, wie auch die mit authentischen Pässen versehene Pilgrame von der Thorwacht, oder von dem Kreisamt an das Stadtgericht, und von selbem zur Erhaltung des Zehrpfennigs nach Maß ihrer Gebrechlichkeit oder Noth an den nächsten Armenvater anzuweisen. Nicht minder ist denen Reisenden nebst Beobachtung der bishero eingeführten Paßvorschriften in Krankheitsfällen,

wenn selbe keine eigene Mittel haben dürften, entweder durch Einbringung in die Spitäler, oder mittheilenden Allmosen von denen angestellten Distributorn bis zu ihrer Genesung an die Hand zu gehen.

7mo. Sollen jene Leute und Mägde, welche außer Dienst sich befinden, und lediglich mit Arbeiten, es sey mit Waschen, Nähen und andern Gattungen, oder auch für Fakriken und Handwerker, mit Spinnen oder Stricken sich ernähren, bey ansonsten unklagbar und tugendhafter Aufführung bey diesem für sich selbst treibenden Nahrungsverdienst unbedenklich gelassen werden; wobey aber zu bemerken ist, daß sowohl auf dem Lande, als besonders in den Städten und Märkten, wo bishero meistens mehrere Bettler als Tagwerker anzutreffen waren, auch denen wirklichen Armen, die nur halb gebrechlich sind, und dahero einen Lebensmittelbeytrag genießen, der Müßiggang nicht gestattet, sondern selbe nach Maß ihrer Kräften zu allerhand Arbeit, als Spinnen, Stricken, Tagwerkjetten, Schneiden, Viehhalten, Wollenkartätschen, Wollenzupfen, Federschleißen, thunlichst angehalten, und mit ihnen ein minderer Lohn, als der allgemein gebräuchlich wäre, jedoch nach billiger Gemäßheit ihrer Arbeit bedungen werden, weil selbe einen Beytrag zu ihrem Unterhalt genießen, welchen sie bey ermangelnder gegründeter Arbeitsentschuldigung

ver-

verlieren würden. Ja es wird hiemit die Abschaffung des Müßiggangs so weit erstrecket, daß sogar die müßige auf den Gassen unnöthig laufende Kinder über oftmaliges Ermahnen ihrer Aeltern, das zweytemal, so bald sie wieder betreten werden, alsogleich ihren Aeltern weggenommen, und in die Arbeitshäuser aufs wenigste ein Jahr lang verschaffet werden sollen. Und da

8vo. Aus den eingereichten Conscriptions-Tabellen zu ersehen war, daß unter den beschriebenen würdigen Armen taube, stumme und blöde Arme sich befinden, welche eines Theils dem Publiko zu größter Beschwerde oft gar Unglück und Aergerniß anrichten, andern Theils aber solche annoch zu verschiedenen Arbeiten abgerichtet, oder durch Anwendung heilsamer Medicinen, wieder zu Verstand gebracht werden können; als werden die Jurisdicenten jedesmal überlegen, und mit jeden Gemeinden, Dorfschaften, Bürgern oder Bauern, wo solche Leute dermalen sich aufhalten, sich unterreden, ob diese dem Publiko beschwerlich, oder gefährlich anscheinende, oder befindende Narren und Blödsinnige, nicht etwan in das Narren- oder Tollhaus, jedoch gegen jährlichen vorauszuzahlenden Verpflegungsverlag p. 15. fl. eingeschickt werden wollen, welcher Betrag entweder von der betreffenden Gemeinde oder Befreunden, oder aus obgedachten Sammlungsgeldern bestritten werden kann, jedoch gegen dem, daß die Anzeige der-

ley in das Narrenhaus abzuschicken kommenden Leute 3. Monat vor der Abschickung, und mit Anführung der beschaffenen Narrheitsumständen, und Anzahl dieser Leute gemacht werden solle. Was aber die in denen eingesendeten Conscriptionen befindliche unmündige Kinder anbelanget, welche theils keine Aelten haben, oder welche Aeltern dieselbe nicht ernähren können, und dahero sich mit Betteln behelfen, diese können ebenfalls in Ermanglung einer anderweiten Versorgung, die unsinnige und dem Publiko gefährliche Kinder in das gedachte Narrenhaus gegen ob angemerkten Erlag p. jährlich 15. fl. nach ebenmäßig vorläufig 3. monatlicher Anzeige eingesendet, die vernünftige arme Kinder hingegen ohne Erlag in das allhiesige Waisenhaus mit eben vorläufiger Anzeige eingeliefert, oder nach Zulassung dieser obigen angewiesenen zufälligen Fundorum in denen Ortschaften, wo sie sind, gegen verdingendes Kostgeld, à täglich p. 2. oder 3. Kreuzer bey gesicherten Bauern oder denen eigenen Aeltern wie andern Hausarmen eine Beyhülf geleistet werden, wobey jedoch jene Blödsinnige, so als bey den Häusern ohnehin ernähret werden müßen, weil sie bey dem Haus aufgewachsen, oder weil ihre Aeltern Innleute gewesen, oder schon zur Arbeit angewöhnet, auch nicht etwa wegen Tollsinnigkeit gefährlich sind, nicht unter die übrige Arme gerechnet, sondern bey den betreffenden Häusern gelassen werden sollen. Ferners waren

ren aus eben diesen Beschreibungen verschiedene krumme Bettler zu ersehen; gleichwie man aber für solche krumme Bettler, wenn ihre Hände und das Gesicht noch brauchbar sind, allhier in der Hauptstadt Arbeiten, wenn dort keine wären, wirklich vorhanden hat, als sollen auch solche Leute, wenn sie in ihrem Aufenthaltsort nicht gebrauchet werden können, ohne abzureichendes Kostgeld nach vorläufiger 3. monatlichen Anzeige in das Arbeithaus eingesendet, und von ihrem Handlohn bezahlet werden.

9no. Gleichwie aber nebst diesen annoch wahrgenommen worden, daß die vagirende müßige Gerichtsdiener, Henkers und Abdeckersleute, auch Bärentanzer, und abgedankte Soldaten den Unterthanen eine ungemeine Last verursachen, und wenn sie verschiedene um Allmosen bitten, Excessen ausgeübet, als wäre ebenfalls aufzutragen, daß nicht allein derley vagirende Leute sammt ihren Kindern in Betretungsfall alsogleich in das Arbeithaus gebracht, allda zur Arbeit angehalten, die Gerichtsdiener, Henkersleute, und Abdecker nach Verfließung eines Jahrs bey verspürtem Wohlverhalten sammt ihren Kindern als ehrliche Leute entlassen, und zum Nutzen des Publici in gemeinschaftlichen Verdienst gesetzet, die Bärentanzer aber alsogleich nach Verkaufung ihrer Bären, und Bestellung des Gelds an ihren Geburtsort, und die abgedankte Soldaten nach vierteljähriger Arbeitshausstraf an ihr

Verpflegungsort gewiesen, sondern auch von denen Jurisdicenten bey Strafe 12. Ducaten für die Armekasse keine derley Gerichts- oder Abdeckersleute außer denen altberechtigten Ortschaften aufgenommen, und die wirklich vorfindige sammt ihren Kindern nebst ihrer Handthierung mit nützlichen Arbeiten, als Spinnen, Stricken, Weben und derleichen verleget, wie auch die bey einer größern und zahlreichern Familie derley Abdeckersleuten entbehrliche in in das Arbeithaus, jedoch ohne eine Züchtigung noch Aezungsgelder, zur weiterer Arbeitsanlehrung, Ehrlichmachung, und Anbringung in Diensten, Handwerken und Manufakturen eingeliefert werden sollen.

10mo. Ist zwar nach den Begräbnissen bey Bemittelten fast jederzeit ganz löblich gepflogen worden nebst den übrigen Vermächtnissen für das Armenhaus, auch einiges Allmosen, sowohl unter die öffentliche Bettler, als unter die Hausarme auszutheilen, auch die Leichbegängnisse selbst durch Spitäler und andere Arme begleiten zu lassen.

Desgleichen ist bey verschiedenen geistlichen Manns- und Frauenklöstern die Suppen oder Brod an die Arme ausgetheilet, nicht minder bey verschiedenen geistlichen Stiftern, wo zu Beherbergung, oder zu der sogenannten Hospitalität für die Arme besondere Stiftungskapitalien, oder Realitäten gewidmet worden sind, wie auch bey Probsteyen, Pfarrkirchen, Spitälern, verschiedenes Allmosen ohne

ne oder mit Bestimmung des Tags, des Orts, und des Gebets für die Stifter ausgespendet worden, welches denen herumlaufenden würdigen oder unwürdigen Bettlern zu Guten gekommen ist. Da aber nunmehro die öffentlichen Bettler abgeschaffet, und die würdigen Arme in die Versorgung bey denen Liebsversammlungen in denen Städten und bey denen Bauern auf dem Lande in Verpflegung gebracht worden, als wären in Begräbnißfällen die fromme Erben zu ersuchen, in solchen Fällen, das für die öffentliche Bettler oder für die Hausarme bemeynende Austheilungsallmosen, denen angestellten Armenvätern in denen Städten, dann auf dem Lande dem Gerichtsherrn zur weitern Bestellung an die bestimmte Armenväter zu übergeben, welche die Armut und Würdigkeit der Armen, nach gepflogener öfterer Untersuchung besser, als die wohlmeynende Erben erkennen, und die gute Meynung erfüllen können.

Wenn hingegen arme Leute, oder Waisen zu denen vorfallenden Begräbnissen, oder Gebetern anverlanget werden, so kann jederzeit die Anmeldung bey dem Armenhaus-Inspektor beschehen, welcher sodann beflissen seyn wird, so viel Arme oder Waisen aus dem Armenhause oder auch von denen Armenvätern, und Austheilern zu verschaffen, als zu Begräbnissen oder zu Gebetern verlanget werden wollten. In Betreff der Suppen und Brodaustheilung wäre ebenfalls die geistliche Obrigkeit zu ersuchen, solche Suppen oder Brod, den Arbeits-Zucht-

und Armenhäusern gegen selbiger Abholung wenigstens in so weit zuzuwenden, als solche Austheilung an unbekannte umlaufende Bettler vergeben worden ist, massen die löbliche Gewohnheit der Suppenaustheilung an arme bekannte Studenten, oder andere zur Kirchen- oder Klöstersauberkeit, auch anderm Arbeitsbehuf dienende Arme andurch keineswegs angesprochen wird. Was aber die geistliche Hospitalitäten oder sonstige Ausspendungen von Prälaturen, Probsteyen, Pfarreyen und Spitälern anbelanget, da werden diejenige, welche nicht auf gewissen Tag, Ort oder Gebet von den Erblassern bestimmet sind, entweder nach vorläufiger billiger Einverständniß zu der Armenhauptkasse gänzlich eingesendet, oder wenigstens dem Gerichtsherrn, oder der Liebsversammlung des Orts, zum Behuf der dortigen würdigen Armen übergeben, bey vorfindigen Bestimmungen aber das Allmosen eben nicht denen umlaufenden, sondern denen würdig erkennten Armen zugetheilet, ein oder anders aber der Armen-Direktion angezeiget werden.

Man hat auch über alles dieses nach unermüdetem Nachsinnen, wie die Einflüsse der Allmosen für die Arme immer verbessert, und nicht das mindeste hieran außer Acht gelassen werden möchte, unter andern befunden, daß bey dermaliger Unterbleibung der herumlaufenden Bettlern, die Ueberbleibseln von denen Speisen sowohl, als das alte Gewand, Wäsch

oder

oder Schuh in denen Häusern der Städte und Märkten (denn auf dem Land genießet solches ohne das meistens der eingelegte Arme) dennoch für die Armenhäusler zu Nutzen gebracht, mithin darinnen durch eigene arme Sammler die Anmeldung und Abholung veranlasset werden könne, damit die Speisen in dem Armenhaus, oder Spital aufgewärmet und zugerichtet, die alte Gewandung und Schuhe hingegen ausgeflicket, folglich ein und anders denen neuerlich versorgenden Armen zu Guten gebracht werden möge.

11mo. Da zu Versorgung der Armen die gute Gebährung der wirklich gestifteten Spitälern unendlich vieles beytraget, massen andurch mehrere Arme, und diese besser unterhalten werden können, also ist nothwendig befunden worden, einige bestehende hauptsächlichere Vorschriften für die Spitäler anzuführen, welcher Gestalten nämlich die Spitalsrechnungen ausführlich jährlich von denen Spitalsvorstehern längstens mit Ende Februarii unter verhängender Geldstrafe durch die betreffende Kreisämter an die Landesstelle eingereichet werden sollen.

Diese Rechnungen werden von der Landesstelle der Buchhalterey zu Revidirung und Einholung der allenfälligen Erläuterungen von denen Spitalsvorstehern, über die befindliche Anstände zugestellet, von gedachter Buchhalterey aber bis Ende Martii des künftigen Jahrs mit dem buchhalterischen Gutachten an die Lan-

desstelle, und von selber ebenfalls gutächtlich anfangs Aprils nacher Hof eingesendet.

12$^{mo.}$ Nebst diesen Rechnungen werden auch die neue tabellarische Fassionen, sub No. 13. von denen Spitalsvorstehern doppelt eingereichet, und damit, wie oben mit denen Rechnungen verfahren, anbey eine Abschrift nacher Hof eingesendet, und die andere Abschrift in Actis aufbehalten werden.

Bey denen Rubriken der Fassionen sind folgende Anmerkungen zu beobachten, als:

Ad 1$^{mam.}$ Rubricam müßen die Stiftungskapitalien, wo und unter welchen datis, mit welcher Versicherung solche anliegen; mit Beyrückung des Namens der Stifter, und des dati des Stiftsbriefes sonderheitlich angezeiget werden. Zu welchem Ende die Spitalsvorsteher bey denen Abhandlungsstellen, oder Gerichtern die erforderliche Testamentsextrakte, oder Stiftungsurkunden gratis, und ohne Stempel erholen können.

Ad 7$^{mam.}$ Sind alle Empfangsrubriken oder die verschiedenen Einflüsse und Fundi, nebst deren summarischen Ertrag anzumerken.

In eben dieser Rubrike sind nicht minder die gebührende Abführungen der Naturaldeputaten, wie auch die Auslagen auf die Wirtschaftserfordernissen sonderheitlich anzuführen, welche so nach unter ihren besondern benanntlichen Rubriken nur summariter auszusetzen seyn werden.

Ad 14. Sind nicht die Rechnungsführer oder Spitalsverwalter, sondern die Vorsteher selbsten, als der Magistrat oder die Herrschaft, oder der Pfarrherr, oder der Præpositus, wer nämlich der Vorsteher seyn möchte, anzusetzen, die Fassion selbst aber von dem Rechnungsführer zu fertigen.

Die vidimirte Stiftsbriefabschriften von gesammten Spitälern, und armen Stiftungswesen sind in der Policey-Commissionsregistratur aufzubehalten, und bey jenen Stiftungen, wo solche Stiftungsbriefe ermangeln, neue Stiftsbriefe, nach dem Formular sub No. 14. zu errichten. Nicht minder sind die Consignationen von sämmtlichen weltlichen Stiftern in Abschrift der Buchhalterey zur Wissenschaft zu communiciren, wie auch nacher Hof einzusenden. No. 14.

Das Untersuchungs-Regulativum von Ihro kaiserlichen königlichen Apostolischen Majestät bestehet in folgenden Hauptsätzen.

In der Errichtung.

Es ist zu beobachten, wann und von wem die Stiftung errichtet worden, wobey zugleich eine beglaubte Abschrift des Instrumenti fundationis beyzulegen ist.

In Vermögenstand.

In was die Fundation ursprünglich bestanden, in wie weit sich solche seitdem vermehret, oder durch wessen Schuld, und aus was Ursachen vermindert habe? In was für liegenden Gütern, Aktivkapitalien, oder Zinsen, und sonstigen Zugängen dieselbe dermalen bestehe? Und ob die angelegte Kapitalien genugsam versicheret, wie auch wo, und auf wie viel pro Cento angeleget sind? welches mit Urkunden von der Landtafel, Stadt- Grund- und Amtsbüchern zu belegen, hiebey aber sonderheitlich anzumerken ist, welche Kapitalien etwan bey Privatis mit oder ohne genugsame Hypothek ausstehen, folgbar, welche davon einzubringen, oder wider Verhoffen, als uneinbringlich anzusehen seyn dürften.

Ferners, was für Passiva existiren, aus was Ursachen, und von wem solche contrahiret, auch wohin das entlehnte Geld verwendet, und was hierauf bezahlet worden? wie viel die jährliche richtige Einkünften betragen, und was hievon nach Abschlag der erforderlichen Ausgaben jährlich erübriget werde?

Zu wessen gründlicher Erhebung eine gemeine Verzeichniß des Status Activi und Passivi denn die 3. letzjährige Rechnungen von denen Spitalsverwaltern abzufodern, und hieraus durch die unterhabende Buchhalterey ein ordentlicher Rechnungsextrakt über die gesammte

Ein-

Einlag und Ausgab zu verfassen, denn mit dem Bericht nacher Hof einzuschicken ist.

In dessen Verwendung.

Wohin die Fundation verwendet, und wie viel Personen nach Unterschied des Alters und Geschlechts hievon dennoch unterhalten werden?

Was für Eigenschaften ihrerseits zur Aufnahm in die Fundation, oder zum Genuß derselben erfordert werden? wie auch, wem das Vorschlags Aufnahms- oder Verleihungsrecht gebühre? was für Schuldigkeiten die aufgenommenen oder von der Fundation etwas genießenden Personen zu verrichten haben, und ob solche ad mentem Fundatoris erfüllet werden.

In der Verpflegungsart.

In was die Fundationsmäßige Verpflegung bestehe, oder was ein jedes Individuum jährlich zu genießen habe? und ob so ein als das andere ordentlich abgereicht werde, denn wie lange die Fundation genußbar seye, und wann solche wiederum erlösche?

In der Verwaltung.

Wer die Verwaltung der Fundation habe? und wem die Benennung der Vorsteher gebühre? was ihnen für ein Gehalt oder sonst

an

an Accidentien passiret werde? und ob sie Vorsteher von Jahr zu Jahr ordentliche Rechnungen über genannte Einnahm und Ausgab legen? auch wer solche revidire und approbire? dann was für eine Remuneration für diese Revision gegeben werde? Endlich auf die Gebrechen und die Hülfsmittel selben abzuhelfen zu gelangen.

Was für Gebrechen in Verpflegung der Personen, in Erfüllung der Fundationsobliegenheiten, oder in Verwalt- und Gebährung mit denen Fundationseinkünften wahrgenommen worden.

Was dieserhalben pro præterito abgeholfen, und was sonst bey der Stiftung ein so anderes nach dem heutigen Zustande annoch zu verbessern seyn dürfte.

Es wäre auch anzubefehlen, die Meyerey-Realitäten, wie sie immer Namen haben mögen, zu verkaufen und das Geld ad Fundos publicos anzulegen, mithin die Feilbietung öffentlich anzuschlagen, und alle Jahr zu Ende Octobers mit einer Tabelle, wie viel an solchen Realitäten verkaufet und Kapitalien angeleget worden, und was noch nicht verkaufet sey, verläßlich nach Hof anzuzeigen.

Aber ehevor wohl zu untersuchen, ob die zu verkaufende Realitäten dem Spital nach besondern Umständen mehr schädlich als nützlich seyen? mithin auch nur damals der Verkauf beschehen solle, welches nicht sicherer erhoben werden kann, als wenn die Corpora mit ihren bisherigen Anschlägen aus den landschaft-

lichen

lichen rectificirten Grundbüchern ausgezogen, und durch öffentliche ausschreibende Licitationen bis auf einen solchen Werth, welcher die bisherige Nutzung der Realität merklich übersteiget, hinauf oder noch höher licitiret werden, da hingegen im andern Fall, da der Verkauf um einen höhern Werth durch die Licitation, oder durch andere Mittel nicht erwirket, und nur der alte Werth erhalten würde, die Realität noch ferners bey dem Spital zu behalten seyn werde.

Für die gebrechliche Soldatenweiber und Kinder sind ebenfalls in den Spitälern, Waisenhäusern und Armenhäusern einige Plätze vorzubehalten, worüber die Anzeige nach beykommender Tabelle zu machen ist. Und gleichwie zwar denen Vogt- Herrschaft- und Spitals- N°. 15.
vorstehern unbenommen bleibet, auch solche Arme in die Spitäler anzunehmen, welche ihre Pfründen ganz oder zum Theil mit Uebergebung eines Kapitals fundiren, mithin dem Spital keine Last verursachen, also wird hingegen denenselben nachdrucksamst eingebunden, keine unwürdige Leute, welche ihr Brod noch mit Arbeit oder sonstigen Mitteln verdienen können, und sich nicht mit einem anständigen Kapital für das Spital einkaufen wollten, unter selbstiger Verpflegung in die Spitäler oder Armenhäuser aufzunehmen, sondern Bedacht zu nehmen, daß in die Spitäler keine andere als ganz und gar Gebrechliche, oder von großem Alter eingenommen, und anbey jederzeit so

wohl für kranke Spitäler, als für auswärtige Kranke einige abgesönderte Zimmer mit etlichen Bettern wohl gesäubert, bereit gehalten werden sollen, damit dahin die kranken Spitäler auf des Spitals Unkösten, die Auswärtige aber auf Unkösten der Armenkassa in Verpflegung gebracht werden mögen. Denn hierinn bestehet die Wesenheit der Spitäler, und der wahre Sinn der frommen Stifter.

Von den Begräbnissen, und von den Verlassenschaften der Armen ist zu wissen, daß die Begräbnissen von der Geistlichkeit und Meßnern nach dem Gebrauch des alten Testaments,
Tob. 1. wie bey Tobias zu lesen, und gemäß der christ-
V. 20. 21. lichen Pflichten umsonst für Gott geschehen, denen Todtengräbern hingegen für eine Begräbniß die Halbscheid und sonstigen Taxe, wie auch die erforderlichen Trugen sammt Brettern den Tischlern oder Zimmerleuten von der Armenkasse bezahlet werden sollen. Was hingegen die Verlassenschaften der Armen anbelanget, da ist zu bemerken, ob solche Leute die ganze Verpflegung täglich von 4. oder mehrern Kreuzern genossen, und solche Verpflegung nicht wenigst 4 Wochen vor ihrem Tod aufgekündiget haben, sondern darinnen gestorben seyen; in diesem Fall fällt das ganze Vermögen der Armenkassa zu. Wenn die verstorbenen Arme aber nur einen Lebensmittelbeytrag genossen hätten, alsdann wäre ihr Vermögen, wenn es nicht über 50. fl. ausmachete, glatterdings denen Freunden zu überlassen, so ferne es aber

50.

50. fl. überstiege, davon ein halbjähriger Allmosengenuß für die Armenkasse abzuziehen. Diese Verfassung ist auch in einem wie in dem andern nicht unbillig, und können sich weder die Kinder noch übrige Freunde mit Recht darwider beschweren, weil selbe sich ihrer armen Aeltern oder Freunde nicht besser angenommen, sondern diese Last dem gemeinen Wesen zugemuthet haben.

Es dienet aber auch solche Verfassung zum Nutzen der Armenkassa in zweyen Stücken, nämlich, daß andurch doch bisweilen ein kleiner Einfluß für die Arme, es sey gleich in Geld oder Gewand oder Bett verschaffet, denn daß andurch viele Arme, welche noch einige Mittel haben, von der anfordernden Verpflegung, so lang als möglich ist, abgehalten werden. Endlich

No. 13. Wird zu desto sicherer Festhaltung der obbeschriebenen heilsamen Anordnungen derjenige bey der obersten Landesstelle, welcher das Vorsteheramt des sämmtlichen Armenwesen, der Spitäler, Waisen-Armen-Arbeit- und Zuchthäuser, und der sämmtlichen Einkünfte, mithin alles, was die Arme betrift, beysammen zu bekleiden haben solle, nicht nur zu Ende jeden Jahrs eine Haupttabelle nach dem Formular sub No. 16. verfassen, N°. 16.
und bey der Stelle zu Bekleidung nacher Hof unter eigener Unterschrift einlegen, auch davon eine Copia ad Valvas zu jedermanns Wissenschaft, wie es mit den Edikten gewöhnlich,

 ordent-

ordentlich aufschlagen lassen, sondern auch den Liebsversammlungen selbst beywohnen, solche an jenen Orten, wo noch der Zeit keine wären, selbst zu errichten trachten, obgedachte Häuser so oft als möglich persönlich besuchen, und wie den Ordnungen nachgelebet, besonders aber wie die 4. Hauptsachen, nämlich die Gottesfurcht, die Arbeit, die Wirtschaft, und die Sauberkeit gepflogen werde, genau nachsehen, die Jurisdicenten und Spitalsverwalter gelegentlich, und ohne kostbare Liefergelder überfallen, und zur Rede stellen, anbey aber gegen die Arme unverdrossen, unermüdet, und unsaumselig sich erzeigen, auf keine Recommendation, sondern nur auf die Würdigkeit sein Augenmerk richten, und überhaupt sich solcher Gestalten in allen und jeden verhalten, daß selber in diesem so wichtigen und häcklichen Geschäfte sich bey Gott die ewige Belohnung, bey dem Vaterlande, und bey dem Landesfürsten aber unsterbliche Verdienste erwerben möge; wo hingegen ein unfleißiger oder ungerechter Vorsteher die allseitige schwere Ungnade und Entsetzung von dem Vorsteheramt und übrigen Aemtern zu gewarten haben solle.

Gleichwie nun übrigens der von den sämmtlichen Jurisdicenten in anbefohlener Beschreibung der armen Leute bezeigte rühmliche und christliche Eifer allerdings lobwürdig ist, als wird denenselben hiemit weiters aufgetragen, daß sie sich von diesen zum wesentlichen Nutzen

der Armen gereichenden Vorschriften einen vollkommenen Begriff machen, mithin weder aus üblem Verstand, noch aber nach ihrem eigenen Dünken eine andere Verpflegungs- oder Sammlungsart da oder dort einführen, sondern alles auf gleichem Fuß nach den klaren Vorschriften mit besonderer Aufmerksamkeit beobachten, und aus christlichem Eifer zur Ausführung dieser heilsamsten Anordnungen allen Fleiß anwenden, überhaupts aber aus Liebe Gottes, und des Nächsten ein vorzügliches Geschäft an der Versorgung der würdigen und Abschaffung der unwürdigen Armen machen, mithin sie Jurisdicenten sowohl unter sich selbst, als mit der Geistlichkeit bestens sich einverstehen, und andurch beyderseitig sich bey Gott und bey dem Vaterlande verdienstlich machen sollen. Und da wir nach dem Zeugnisse des großen Weltapostels aus eigenen Kräften weder etwas Gutes thun, noch denken können, sondern alles unser Vermögen von oben herab kömmt, so müßen wir niemals ablassen, den Vater der Gnaden und des Lichts mit inbrünstigen Seufzern anzuflehen, daß er durch seinen heil. Geist unsern Verstand erleuchten, und unsern Willen stärken wolle, damit wir dasjenige recht begreifen, und getreulich erfüllen mögen, was wir im Namen Gottes angefangen haben.

2. Kor. 3. 5.

Jakob. 1. 17.

Viertes Kapitel.

Von den Beylagen und Instruktionen.

N°. 2.

Instruktion für den armen Uebergeher.

Nachdem zu Versorgung der würdigen Armen, welchen sammt denen unwürdigen das Betteln eingestellet ist, niemals zu viele Aufmersamkeit angewendet werden kann, als ist unter andern bishero veranlaßten Mitteln auch hauptsächlich nöthig, dahin nachzusehen, ob die eingereichte Conscriptiones der würdigen Armen ihre Richtigkeit, und ob die würdigen Armen ihre Versorgung und hinlängliche Verpflegung haben, worinn verschiedene Landgerichter verdächtig zu seyn scheinen.

Zu diesem Ende würde er, als ohne das von dem kaiserl. königl. Commercialconsessu besoldeter Spinnereyrevisor, welcher auf die Stationen zur Beförderung der Spinnereyen und Strickereyen herumzulaufen hat, unter einstens hiemit bestellet, und dorthin, wo der Herr Vorsteher von Zeit zu Zeit nothwendig finden möchte, abzugehen, mit dem Befehl abgewiesen, daß er nämlich

1mo. Die von den Jurisdicenten eingerichtete Tabellen mit Gelegenheit der untereinstigen Spinnereyrevision mit sich nehmen, und nebst

Nro 1. Tabella.

Ueber die bey der Stadt, Markt, oder Landgericht N. sich befindliche Waisen, unweltläufige, und übrige Arme pro Anno 1770.

No.	Lauf, Zunamen, und Alter deren			dessen Gebrechlichkeits-Umstände.	Beschreibung ihrer dermaligen Verpflegungsart.	Anmerkung ihrer Wohnung, und des betreffenden Viertels in der Stadt, auf dem Land aber des Dorfs, Gegend, oder des Armen Vaters.	Besondere sammentliche Einnahme.	Summa		Sammentliche Ausgabe			Billanz.				Besondere Anmerkungen.
	Waisen	Unweltläufigen	Armen					fl.	kr.		Summa		Abgang		Ueberschuß		
											fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
							Armen Aufschlag an Caffée, Cocau, Zucker, Chocolada &c. Thee ꝛc.										
							An Stiftungs-Geldern. . . .										
							Der Kirch-Büchsen.										
							Von Bruderschafts-Beyträgen.										
							Gasthaus-Büchsen.										
							Hausier-Büchsen.										
							Einschreibbuch										
							Bäcken Aufgab.										
							Handwerks-Strafen. . . .										
							Handwerksladen Beytrag.										
							Burgerwerdung.										
							Musiquen.										
							Kegelscheiben.										
							Communitäten.										
							Armen-Spenden										
							Geistlichen Kapituln. . . .										
							Universitäten.										
							Prälaturen, Probsteyen ꝛc.										
							Licitationen.										
							Muthwilligen Streiten. .										
							Patents-Strafen.										
							Legaten.										
							Haupt-Kaße.										
							Gottes Kasten.										
							Verlassenschaften der Armen										
							Ballen.										
							Kommedien.										

en mit Gelegenheit der
ereyrevision mit sich nehmen, und
nebst

nebst Vorweisung dieses offenen Decrets, und der Tabellen bey den Jurisdicenten, und bey den Pfarrherren seiner Verrichtung halber sich gezimend anmelden, und legitimiren, alsdenn aber zu den beschriebenen Häusern und Armenvätern, wo die Arme vermög der tabellarischen Anmerkung verpfleget werden sollen, sich verfügen, und allda sowohl die Personen der Armen gegen der Tabellen controliren, als auch derselben hinlängliche Verpflegung, auch gegenseitigen Arbeitsgebrauch, und Aufführung mit aller Klugheit und Gelassenheit nachforschen, alsdenn die betreffende Gebrechen mit bescheidener christlicher Ermahnung, auch allenfälliger Bedrohung der weitern Anzeige selbst zu vermitteln trachten, endlich hievon den Armenvater und bey seiner Rückkehr von sämmtlichen Visitationen den Jurisdicenten über alles die ausführliche Nachricht ertheilen solle; wobey er aber zugleich ungehindert vermög seiner Commercialobliegenheit den Müßiggang, oder Arbeitsamkeit der Hausleute und Kinder zu beobachten, selbe zur Spinnerey und Strickerey anzuleiten, auch Spindel, Weiffen, Räder und Stricknadeln gewöhnlichermassen auszutheilen, und zu dießfälliger Darobhaltung bey denen Jurisdicenten vermög Spinnpatent, um die Assistenz anzuhalten wissen wird.

2do. Sollet ihr in dieser euerer Bewanderung auf die herumlaufende Bettler Aufsicht tragen, damit solche gänzlich abgestellet, die

Unwürdige vom Gericht bestrafet, auch allenfalls bey wiederholter Betretung und Widersetzlichkeit anhero in das Arbeithaus ohne Aezungsgelder, nach andere mindeste Unkösten eingeschicket, die Würdigen hingegen in ihre Verpflegungsart verschaffet, oder wenn solche noch nicht in die Tabelle eingebracht und verleget wären, alsogleich ohne mindesten Verschub dahin verschaffet werden sollen.

3tio. Sollet ihr euch auch mit den Jurisdicenten und Pfarrherren besprechen, wie die eingeräumte Fundi nach der in der nachfolgenden Sammlungsordnung enthaltenen Ausweisung aller so wohl vorgeschriebenen, als freywilligen Einflüßen eingebracht, wie die Hindernissen aus dem Wege geräumet, und wie solche Gelder verwendet werden. Aber alles dieses sollet ihr

4to. Bey eurer Rückkunft lediglich durch eure Notaten dem Vorsteher des Armenwesen vorlegen, und darüber ohne weitere Schreiberey eure mündliche wahrhafte Aufklärung und Erzählung machen, wo hingegen euch bey bezeigendem Fleiß und Redlichkeit nicht nur von denen allenfälligen Strafgeldern ein Drittel, sondern auch jährlich zu Ende des Jahrs von der Polizeycommission eine Remuneration gereichet, bey bezeigender Partheylichkeit aber, schärfeste Bestrafung auferleget werden solle. Wornach ihr euch zu richten, und mit diesem offenen Decret allerseits geziemend zu legitimiren wissen werdet.

No. 3.

N°. 3.

Verfassung der Liebsversammlung.

Da ein noch so eifriger und arbeitsamer Gerichtsherr, oder auch der Vorsteher der Armen, weder alle Leute, noch ihre Umstände hinlänglich erkennen kann, noch auch die Erkenntniß der würdigen und unwürdigen Armen sich allein anzumassen getrauet, so ist für nöthig erachtet worden, zu desto untadelhafterer Fürgehung, und zu Erhaltung des dießfällig besseren Vertrauens der ganzen Gemeinde,

1mo. In denen Städten und Märkten eine freywillige Versammlung verschiedener, bey dem Publiko angesehener Personen, als eines jewiligen Stadtpfarrherrn, Burgermeister und einiger ansehnlichen Personen vom Bürgerstand, in großen Städten aber so viele Liebsversammlungen, als Pfarren da sind, mit nämlicher Zuziehung des Pfarrers, eines Magistratualen, oder Schronisten, und einiger Bürger ohne allen Zwang zu erwählen, so monatlich nur einmal oder auch öfters nach Umständen, mit ihnen Vorstehern, den ersten oder letzten Monatsontag Vor- oder Nachmittags zusammen treten, die Würdigkeit der von Zeit zu Zeit vorkommenden Armen, in Beyseyn der Bettelrichter, und 3. Uebergeher untersuchen, und entscheiden möchten, was für Allmosen sowohl jedem nach Maß der Armuth ohne Rücksicht einer Recommendation

oder Fürsprechung zugetheilet, als auch allenfalls eine thunliche Arbeit nach Maß der Gebrechlichkeiten oder Kräften bestimmet werden möge, welches alles sodann in ein Protokoll oder Hauptbuch einzutragen, hieraus die Conscriptiones zu verfassen, und solche sodann denen anstellenden Austheilern oder sogenannten Herrn Armenväter per Tabellas zu bestellen wäre. Die Erwählte müßten auch alle Quartal einmal die Rechnungen über Empfang und Ausgaben einsehen, die Wirthschaft und Verpflegung der Armen in Waisen- Arbeits- Zucht- und auch Spitalshäusern mit ihm Vorsteher untersuchen, endlich auch alle halbe Jahr einmal zu Michaeli und Georgi die Ausmusterung der Armen, die indessen etwa ausgezogen, oder in bessere oder schlechtere Umstände versezet worden, mit Beyziehung des Medici und Chirurgi ordentlich gratis aus Liebe des Nächsten vornehmen, und endlich die Ueberlegung machen, wie die Ausgaben vermindert, und die Einnahmen verbessert werden könnten? Auf dem Lande hingegen kann dieses von dem Pfarrherrn und denen Gerichtsherren mit denen Armenvätern in Betreff der Verpflegung und Verwechslung der Armen, und in Verbesserung der Einnahme und Ausgabe, jährlich zweymal, als zur Kirchweih- und zur Stiftszeit, oder auch öfters nach Belieben gehalten werden.

2do. Hätte er Vorsteher eine ansehnliche und bemittelte Person zum Beyspiel den bürgerlichen Weinwirth N. zum Kassier der Armen-

menkassa, dann zum Kassier der Waisenkassa, den kaiserl. königl Rath N. und endlich zu Besorgung der Zucht- und Arbeitskassa, den Bürger N. dergestalten zu ersuchen, daß zwar die Kapitals- und Fundationsbriefe noch ferners in der bisherigen Verwahrung bey dem Depositenamt verbleiben, die Kurrenteinnahmen und Ausgaben hingegen von ihnen mit behöriger Beobachtung respektive empfangen, und bezahlt werden sollen.

3tio. Sey nothwendig befunden worden, eigene Personen zu Austheilung der wöchentlichen Allmosen in den 4. oder mehrern Stadtvierteln und Vorstädten aus den ansehnlichern und bemittelten Bürgern zu bestellen, und zwar in der Stadt den Herrn N. H. R. N. Hrn. N. Hrn. N. und 2. Herrn Supernumerarios, als den Hrn. N. und Hrn. N. wenn nämlich von erstbenannten Allmosenaustheilern ein oder der andere wegen seiner Verrichtungen, oder Krankheitsumständen verhindert wäre, und die Austheilung der ohne das für jedes Individuum vorgeschriebenen Allmosen nicht durch sich selbst bewirken, oder durch seine Frau oder erwachsene Kinder bestreiten lassen könnte, massen das Allmosen bey Armen sich nicht verschieben läßt.

In denen Vorstädten aber, und zwar in Vorstadt N. hätte er den Weinwirth N. und dem zu Hülf den Weinwirth N., in der Vorstadt N. den Bierwirth N. und Strickermeister N. In der Vorstadt N. den Seiler-

lermeister N. und Färber N. In der Vorstadt N. den Schönfärber N. und Schustermeister N. als Allmosentheiler, oder Armenväter angestellet, welchen allen obliegen würde nebst Austheilung der Allmosen auch auf die in ihrem angewiesenen Bezirk befindliche und zuwachsende, oder abgehende wahre und preßhafte Arme sowohl, als auch auf die lüderliche arbeit- und dienstlose Leute ein obachtsames Auge zu tragen, die Beschaffenheit und Umstände bey der obbesagt monatlichen Zusammentretung vorzutragen, von dieser die schriftliche Bestimmung des Allmosen, und Arbeit für jeden in einer ordentlichen Tabelle zu erhalten, und wöchentlich oder monatlich von dem Kassier das Austheilungsgeld zu empfangen, und sodann an einem ihnen beliebigen Tag und Stund in der Woche nach der erhaltenen vorgeschriebenen Tabelle auszutheilen, wobey ihnen Austheilern annoch frey stehen solle, indessen bis zu der monatlichen Versammlung denen vorkommenden anderweitig nicht verschriebenen Armen provisionaliter gegen künftiger Anzeige, sonders aber denen Kranken beyzustehen, immassen auch die Hausinhaber angewiesen werden, die bey ihnen vorkommende, oder wohnende würdigen Arme, oder müßige und dienstlose Leute mit ihrer Aufführung denen Austheilern und Gerichtsherrn zur weitern Erinnerung bey der Liebesversammlung gewiß anzuzeigen.

FORMULAR
des
Protocolli der Liebs-Versammlung.
Protocollum den 4ten Febr. 1770.

Præsentes.

Die nothwendige Præsentes sind der Herrn Pfarrer, oder Kaplan, die Armenväter, welche das Almosen austheilen, oder ihre Substituti, der Chyrurgus, die Sammler, die übrige können seyn, wenn es beliebet, zu erscheinen, und aus Liebe des Nächsten mitzuwirken.

Vor allen werden die Arme vorgelassen.

N. N. eine Wittib, welche in der gerichtlichen Conscription deren Armen sub No. zu finden, oder daselbst nicht angemerket worden ist, wird befraget 1mo. ihr Alter und wo sie gebürtig, oder sich das leztemal durch 10. Jahr aufgehalten. 2do. Die Ursach ihrer Armuth. 3tio. Von was sie sich bishero ernähret. 4to. Was selbe annoch arbeiten könne. 5to. Ob sie keine oder welche vermögliche Freund habe. 6to. Wo und wie lang sie daselbst wohne.

Wird dem Armenvater Hrn. N. zur Untersuchung ihres Vorgebens übergeben, und im Fall der Wahrheit täglich 5. kr. nebst der wenigen Arbeits-Verlegung zuerkennet.

N. N. ein abgehauster Burger ꝛc. wie oben.	Ist allen anwesenden H. H. bekannt, mithin dem Armenvater Hrn. N. N. in tägliche ganze Verpflegung pr. 7. kr. zu geben.
N. N. ein alte Jungfer ꝛc. wie oben.	Ist einswillig, bis ihr Process ausgeht, nebst Arbeits-Verlegung bey dem Armenvater Hrn. N. mit täglichen 5. kr. einzuschreiben, und ihr durch den H. Vorsteher ein Advocat ex Officio bey der Regierung zu erwirken.
N. N. ein kranker Bedienter ꝛc. wie oben.	Wann er kein Unterkommen hat, in ein oder anderes Spital mit täglichen 4. kr. Vergütung abzugeben, sonsten aber bey eigenen Unterkommen mit täglichen 10. kr. bis zur Genesung bey Armenvater Hrn. N. und zur Medicin bey Hrn. Doctor N. und Apotheker N. anzuweisen. N. B. Für die kranke Männer sind meistens ein oder zwey eigene Väter, und für die Weiber ein oder zwey Mütter zu bestellen.
N. N. ein Tagwerker, so den Fuß gebrochen.	Dem Chyrurgo N. zur Kur, und dem Armenvater Hrn. N. zu täglichem Beytrag pr. 12. kr. bis zur Genesung zu übergeben.
Hr. N. Sammler stellet vor, daß die Leute wenig in die Büchsen geben.	Hr. Pfarrer wird ersuchet wenigstens alle Quatember Sonntag von der Pflicht und grossen Verdienst des Almosen zu predigen.

Die

Die Hausherren sind durch Hr. Pfarrer zu ersuchen, mit dem Sammler von Wohnung zur Wohnung einsmal selbst zu gehen und die Einwohner mit gutem Zusprechen zu bewegen, auch selbsten mit dem Beyspiel eines reichlichen Almosen vorzuleuchten.

Hr. N. Sammler resigniret sein Amt, und schlaget 3. andere freywillige vor.

Ist der Hr. N. zu dem Amt zu ersuchen.

Hr. Armenvater N. meldet, daß seine Frau, und Kinder verschiedene Hausmittel, von Salben, und gebrennten Wässern für die Arme verfertiget, auch Scabiosen Thee, Holler-Thee, Kamillen und dergleichen Kräuter, wie auch Wund-Holz von Äsch-Bäumen vorräthig hätten.

Ist dem Hr. Doctor, und Chyrurgo zu nachrichtlichem Gebrauch anzuzeigen.

Hr. Armenvater N. zeiget an, daß sein Bettelrichter sehr liederlich seye, weder bey denen Austheilungen zu rechter Zeit erscheine, noch in seinem Bezirk die umlaufende Bettler, noch auch die auf den Gassen den ganzen Tag spielende Kinder auffange.

Ist dasmal für das leztemal zu ermahnen, sonsten von H. Armenvater ein anderer aufzunehmen.

Hr. N. als Mitglied der Liebsversammlung ohne besonderer Amthierung zeiget 2. Arme an, welche ihre Verpflegung betrogenerweis erhalten, und selbsten Mittel hätten.

Der Armenvater Hr. N. bey welchem sie ihr Almosen erhalten, wird die Sache untersuchen, und das Almosen alsdann aufheben.

Hr.

Hr. N. Deto machet einen guten Vorschlag zu einem neuen dem Publico unbeschwerlichen Fundo für die Armen.	Ist dem Hr. Vorsteher zu übergeben, um die Sache zu überlegen, und bey Behörden auszuwirken.
Die Fr N. welche 3. arme kleine Kinder in der Kost hat; machet die Aufkündung, weilen sie in ein kleines Quartier ziehet.	Ist eine andere wohlgesittete Kostfrau zu erfragen, von allen anwesenden Hr. die Sorg übernohmen worden.
Hr. Armenvater N. zeiget an, daß er unter dieser Zeit seithero lezter Liebsversammlung 3. aus seiner Armen-Verpflegung begraben, und ihr weniges Inventarium in das Spital N. zum weiteren Gebrauch oder Verkauf dem Hr. Verwalter übergeben habe laut vorgelegter Specification, item daß er 2. andere vorkommende Arme als N. und N. als würdige Arme erkennet, und in die ganze Verpflegung bis zu heutiger approbation genommen habe.	Ist in allen ganz recht beschehen. Die künftige Versammlung wird auf den 4ten Martii als den 1ten Monat Sonntag um 2. uhr Nachmittag bestimmt.
Armenvater N. stelle vor, daß viele Arme bey ihme sich beschweret hätten, daß selbe mit ihrer angewiesenen Almosen wegen grosser Kälte, und theurem Holz nicht auslangen könnten.	Ist den Bedürftigen täglich ein Holzbeytrag pr. 2. kr. bis Ende Martii beyzulegen, alsdann aber solcher Beytrag wider aufzuheben, und bey der alten Portion bis zu weitern Umständen zu belassen.

4to· Würde die Sammlung theils mit freywilligen Einschreibbuch, theils aber durch Umtragung der wöchentlichen Sammlungsbüchsen zu veranlassen seyn, massen das übrige in den nachfolgenden Instruktionen enthalten ist.

N. 4.

Entwurf der Armen Sammlungsordnung.

Es solle 1mo. zu desto besserer Versorgung der würdigen Armen eine ordentliche Sammlung durch eine freywillige Conscription der christlichen Wohlthäter dergestalt eingeführet werden, daß in den Städten und Märkten anfänglich ein Conscriptionsbuch in Begleitung des Herrn Stadtpfarrers oder Stadtkaplans und eines ansehnlichen Bürgers herumgetragen, und sämmtlichen zur freywilligen Einschreibung ihres Namens mit einem wöchentlichen milden Allmosen vorgeleget, dazu auch jene Herrschaften, so Güter im Lande besitzen, und außer Landes wohnen, durch Zuschreiben eingeladen, dann solches Allmosen so lang durch den Armenvater, der in seinem betreffenden Viertel Allmosen Austheiler ist, oder durch andere ansehnliche Bürger gassenweis wöchentlich abgeholet werden, bis die Ankündigung des Wohlthäters seiner gemachten freywilligen Subscription beschehen sey, wobey auch

2do.

2do. Der sämmtliche ehrwürdige Klerus, Probsteyen, und Stifter der verschiedenen ohne das vermög Stiftung zur Hospitalität der Armen verbunden, und dahero ihre dießfällige Stiftungen einzusehen sind, zu einer annehmlichen Subscription theils an Geld, theils an Getreid und andern Naturalien einzuladen und anzuweisen seyn werden. Außerdem solle jedoch

3tio. Auch bey jenen, welche sich nicht subscribiren, durch alle Gassen, Häuser und Feuerstädte wöchentlich gesammlet werden, damit niemand eine Unzufriedenheit bekomme, daß man ihn nicht ohne Subscription, so ohne das bey denen meisten aus verschiedenen Ursachen verhasset ist, um Allmosen begrüße, wobey zu beobachten ist, daß solche Sammler selbst, und nicht durch die dritte Hand das Allmosen von den Partheyen empfangen, anbey keinen Weg, Mühe und gute Worte sparen, doch aber von aller Unglimpflichkeit sich aus Liebe Gottes enthalten möchten. In großen Häusern, wo mehrere Quartier sind, könnte der Hausherr persönlich selbst sammlen. Desgleichen sollen auch von allen Licitationen, ausgenommen in Krydäsachen 1. per Cento von dem Verkaufbetrag für die Armenkasse gewidmet, wie auch um jene Strafen, welche denen temere appellantibus oder Litigantibus sowohl denen Partheyen, als Rechtsfreunden aufgeleget werden, jährlich sowohl bey mindern als höhern Gerichtern angemeldet, und solches

Geld

Geld zur Armenkasse übergeben werden. Nicht minder sollen durch die Jurisdicenten, wie es ohne das schon verschiedentlich eingeführet ist, von denen Wirthen beyhaltenden Musiken, und Kegelscheiben ein Allmosen nach Maß des größern oder mindern Personals eingeführet, oder überhaupts gütlichen verglichen werden.

Ferners hätten sie Jurisdicenten mit guter Einvernehmung der Pfarrherren, und betreffenden geistlichen Obrigkeiten alles Fleißes darob zu seyn, daß bey denen Kirchen eine ordentliche wohlverwahrte Sammlungsbüchse, mit einer Schelle durch einen sichern Armen vor der Kirchenthür, sowohl an denen Sonn- und Feyertagen, als auch besonders bey größern Concursen, Kirchweihen, Hochzeiten und Begräbnissen gehalten, und das fallende Allmosen von dem Herrn Pfarrer aus der versperrten Büchse Abends ausgeleeret, und halb oder vierteljährigen Jurisdicenten zur weitern Austheilung an die nothwendigste zum Theil ganz oder halb verpflegte Arme, oder ihren Verköstern zugestellet werden möchte. Damit aber doch ein ausgiebigers Allmosen abfalle, so sollen sie Jurisdicenten ihre betreffende Herren Pfarrers aus christlicher Liebe ersuchen, daß sie auf den Kanzeln von diesem großen Werk der Barmherzigkeit gegen den nothleidenden armen Nächsten öfters handeln, besonders aber bey den größern Concursen, Kirchweihen, Hochzeiten und Begräbnissen davon Erinnerung machen möchten.

Des-

Desgleichen könnte solcher Büchsenträger nach dem Gottesdienst auf den Kirchweih und Jahrmärkten zu denen Kramerständen herum gehen, und mit der Büchse sammeln. Außer dem können mit geziemendem Ansuchen auch die christliche Bruderschaften, Handwerksladen, die angehenden Bürger bey der Bürgerwerdung, die Universitäten und Communitäten, die geistliche Kapiteln und Collegiaten, ja in nöthigen Fällen die Herren Pfarrherrn aus denen Kirchengeldern, um Beyträge für die Arme gemäß anderer Orten eingeführter löblichen Gewohnheit geflissenst angegangen werden, welche alle derley theils vorgeschriebene theils freywillige Einflüße aus dem nachstehenden Ausweis ausführlich zu ersehen sind.

Armenaufschlag an Kaffee, Zucker, Thee, Chacao, Chokolade ꝛc.

An Stiftungsgeldern.

Von den Kirchbüchsen.
- = Bruderschaftsbeyträgen.
- = Gasthausbüchsen.
- = Haußierbüchsen.
- = Einschreibbuch.
- = Böckenaufgab.

Von Handwerksstrafen.
- = Handwerksladenbeytrag.
- = Bürgerwerdung.
- = Musiken.
- = Kegelscheiben.

Com=

= Communitäten.
= Armenspenden.
= geistlichen Kapiteln.
= Universitäten.
= Prälaturen, Probsteyen.
= Licitationen.
= muthwilligen Streiten.
= Patentstrafen.
= Legaten.
= Hauptkassa.
= Gotteskasten.
= Verlassenschaften der Armen.
= Ballen.
= Komedien.

Gleichwie demnach alles auf eine gute Einleitung, und besondern Fleiß der Jurisdicenten ankömmt, also werden dieselbe die nöthige Veranstaltungen nach ihrer klugen Einsicht, da und dort von selbst zu bewerkstelligen, und sich hauptsächlich mit der Geistlichkeit darüber jederzeit einzuvernehmen, aus Liebe Gottes beflissen seyn.

N°. 5.

Instruktionspunkten für einen jeweiligen Armenkassier.

1mo. Gleichwie der Herr N. dieses Amt freywillig, und aus purer Liebe des Nächsten anzunehmen sich entschlossen hat, also solle demselben auch die Bekleidung dieses Amts

zu keiner beschwerlichen beständigen Verfänglichkeit, sondern nur so lang obliegen, als derselbe solche Verrichtung zu besorgen selbst geneigt ist, und die vierteljährige Aufkündigung gemacht haben wird.

2do. Solle jedoch der Herr Kassier zu seiner eigenen Sicherheit, und zu Beybehaltung guter Richtigkeit alle Quartal mit Verkürzung doppelter Schreiberey, lediglich das Kassabuch zur Einsicht dieser Versammlung vorlegen, welche, nach dessen Durchgehung die Abschließung, und vidit darauf schreiben solle. Zu Ende des Jahrs aber ist das Buch zu übergeben, und sodann der Ueberschuß in dem neuen Buch pr. Empfang zu bringen, und oberhalb das Absolutorium vorzumerken.

3tio. Damit aber der Herr Kassier auf die richtige Eingehung deren Fundorum den Bedacht zu nehmen, und die Verzögerungen von selbst, oder durch diese Versammlung zu betreiben wisse, so werden ihm hiemit alle einfließende ordentliche und außerordentliche Einkünften, nebst denen nöthigen Anmerkungen über die Einnahm und Ausgaben seine Rechnungen darnach einzureichen, mitgetheilet, und folgsam weil sein jährliches Kassabuch anstatt der Raitungs-Legung in dem Archiv bleibet, jedesmal ein neues mit Anführung der alten und abgeänderten oder neuen Fundorum mit dem angeschriebenen Absolutorio der verflossenen Rechnung übergeben werden. Und gleichwie die bisherige Einnahme aus der obigen Beylage abzunehmen,

men, und die neue oder abgeänderte Fundi jederzeit nachzutragen sind; also bestehen die Anmerkungen in folgenden zwey Beobachtungen: daß nämlich 1mo. jede Einnahme sein besonderes Blatt habe, und wenn die Gelder nicht zur rechter Zeit, oder gar nicht eingehen, die Sache alsogleich von selbst, oder nöthigen Falls durch den Gerichtsherrn oder Vorsteher betrieben, bey ermangelnden Verlagsgeldern aber zu Verhütung einiger Noth der Armen, wie auch der eigenen beschwerlichen Vorschüßen, die Anmeldung alsogleich bey dem Vorsteher um Vermittelung gemachet wird. 2do. Daß keine kleine Zahlungen oder Behandlungen, noch Allmosen, welche Auslagen denen besondern Armenhäuser- oder Spitalverwaltern und Armenvätern obliegen, bestritten, sondern lediglich die Zahlungen im Großen an die betreffende Armenbeamten auf ihre weitere Verrechnung unter dem vidit des Vorstehers abgeführet, die heimfallende Kapitalien aber so wohl, als der Ueberschuß am Baaren bis auf einen kleinen Kasseverlag jedesmal ad Fundos publicos angeleget, und die Originalschuldbriefe in das Hauptarchiv oder Depositenamt eingeleget werden sollen; wornach also der Herr N. dieses Armenkassieramt zum Besten der Armen aus christlicher Liebe zu versorgen wissen wird.

N°. 6.

Instruktion für die Armenväter, welche das wöchentliche Allmosen austheilen.

1mo. Werden selbe aus purer Liebe Gottes und des Nächsten dieses christliche Amt der Barmherzigkeit auf sich nehmen, und so lang verwalten, als sie durch innerliche Einsprechung dazu bewogen, und selbst dabey ihr Belieben finden werden, jedoch werden selbe gebeten vor Austretung 14. Tage zuvor bey der Liebsversammlung ihre Aufkündigung zu machen.

2do. Wird jeder Herr Vater zwar die Austheilung der Allmosen nach der betreffenden Consignation mit zu Hülfenehmung der Bettelrichter oder Gerichtsdiener, welche an selbe hierinnfalls zur Beyhülfe und Gehorsam angewiesen worden sind, ordentlich alle Wochen zu machen angewiesen, jedoch stehet ihnen frey, den Tag und die Stunde selbst zu benennen, auch abzuändern, dabey aber sich unter ihnen Herrn Vätern also einzuverstehen, daß diese Stunden an Feyertagen oder Sonntagen Vor- oder Nachmittag zu verschiedenen Zeiten bestimmet werden, damit die Bettelrichter oder Gerichtsdiener dazu erscheinen, und sich abtheilen können.

3tio. Wird ihrer Redlichkeit ebenfalls anvertrauet, von selbst und ohne sich anzufragen, denen unterdessen vorkommenden neuen wür-

digen

N^ro. 7.

No. deren Zeichen.	Nomina deren Armen.	Alter.	Personen.	Täglicher Unterhalt oder Beytrag.	Wochentlicher Beytrag.	1770. den 6. Januarii.	den 13. detto.	den 20. detto.	den 27. detto.	den 3. Februarii.	den 10. detto.	den 17. detto.	den 24. detto.	den 3. Martii.	Beytrag in Krankheiten, oder andern Zufällen.	Was sie zu dato noch arbeiten.	Wohnungs-Ort.
1	Matschinggin Theresia..............	62	1	3	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21		Spinnen	
2	Strauß Joseph samme Weib........ Katharina, und 3. Kinder unbrauchbar..	M. 74 W. 42 12 10 8	5	10	70	70	70	70	91	91	91	91	91	70	den 17. Jan. das Weib sehr Krank 21. kr.	Das Weib etwas weniges stricken.	
3	Rischin Maria Anna von Michaeli bis Georgi......................	56	1	2	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14		in Sommer Feldarbeit und spinnen	
4	Tschinderin Agnes.................	50	1	2	14	14	14	28	28	28	28	14	14	14	den 21. Jenner mit dem Fieber behaft worden 14. kr.	Spinnen, Kartatschen	
5	Struzer Thomas..................	80	1	4	28	28	28	49	49	49	den 6. Feb. gestorben.	0	0	0	d. 10. Jeñer sehr Krank 21. kr.	....	
6	Weißmann Michael von Michaeli bis Georgi......................	42	1	1	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7		in Sommer Tagwerken	
7	Bruckerin Maria, Wittib mit 5. kleinen Kinder......................	38	6	7	49	49	49	49	49	49	49	49	49	49		in Sommer Feldarbeit, in Winter spinnen	
8	NB. Kahtarina Stum.............	56	1	3	21	21	21	21	21	35	35	35	35	35	den 1. Feb. erkrankt 14. kr.	Hirschhorren raspslen	
9	Zieglerin Ursula..................	60	1	3	21	21	21	42	42	42	den 8. gestorben	0	0	0	d. 17. Jeñer sehr krank 21. kr.	Strehn winden haspeln.	

digen, oder in Krankheit und größte Noth verfallenden Armen nach eigener Erkenntniß beyzuspringen, welches Werk selbe lediglich bey der ersten Liebsversammlung anzuzeigen haben werden.

4to. Werden selbe ihre Verlagsgelder jederzeit, so oft das alte Geld ausgehet, neuerlich von dem Armenkassier gegen Aufschreibung an ihre Consignation des Dati, und des Gelds empfangen, und hingegen nichts anders, als ihre Austheilungsconsignation zu ihre Legitimation einreichen.

5to. Werden selbe endlich ersuchet auf den Lebenswandel und Arbeiten ihrer zugetheilten Armen die thunliche Aufsicht zu tragen, wie auch auf Anmeldung einiger Bürger, Bauern, Manufakturisten oder anderer Insassen, zum Stricken, Spinnen, oder sonstigen Manufakturs- oder auch Feldarbeiten die noch taugliche Arme bey der Theilung gütlich, bey Widersetzlichkeit aber durch die Bettelrichter oder Gerichtsdiener anweisen zu lassen, überhaupts aber keinen Müßiggang zu gestatten, sondern bisweilen mit Gelegenheit selbst nachzusehen, besonders aber auf die Kranke wachtbar zu seyn, und mit mehrerer Hülfe damals beyzustehen, die Todesfälle aber alsogleich wegen vorkehrender Begräbniß und Verlassenschaftsnothdurft denen betreffenden Verwaltern anzuzeigen, wovor Gott der sicherste Zahler seyn wolle.

N°. 8.

Verhältniß der Waisenhäuser sammt denen dazu gehörigen Instruktionen.

1mo. Der Verwalter wird über die Aufführung der sämmtlichen Kinder, Spinnmeister, Instruktors, Waisenvaters, und Waisenmutter, Krankenwarterinn, Thorwachters, und Köchinn, Hausmensch und Hausknechts sonderbare Sorg tragen, auch nicht zulassen, daß ein Kind ohne seine Erlaubniß, welche er aber nicht ohne erhebliche Ursache ertheilen solle, aus dem Hause gehe, noch wer in solches eintrete, um die Kinder zu sprechen.

2do. Wird er alle Abends vor dem Schlafengehen das Haus durchsuchen, und zusehen, ob alles in guter Ordnung, nichts verdächtiges, auch keine Feuersgefahr vorhanden seye.

3tio. Wird er die Hausschlüssel die Nacht durch bey sich behalten, und solche in keinem Fall wem anvertrauen; im Fall der Noth aber wird er selber aufstehen, um die Thür mit dem Thorwachter zu eröffnen.

4to. Wird er als ein guter Hauswirth, und besonders seine Frau dahin Sorge tragen, damit an Holz, Licht, Brod, und in der Küche nicht zu viel unnützer Weise verschwendet werde, folgsam in so lang, als die Aufnehmung eines eigenen Trakteurs nicht nützlicher befunden werden möchte, daß alle derley Lebensmittel von ihnen selbst mit bester Wissenschaft ange-

schaffet, gut verwahret, das Nöthige täglich hervor gegeben, die Anrichtung der Speisen und Austheilung des Brods jedesmal in Gegenwart entweder des Hausvaters oder seiner Frau ordentlich gepflogen, die Speisen und Brod täglich verkostet, dann auch die sämmtliche Geräthschaften, Wäsch, Leinwand, Kleidung und das ganze Inventarium fleißig beobachtet, und verschrieben werde. Desgleichen

5to. Wird er und seine Frau fleißig Acht haben, damit nicht nur allein von jener Sache, welche denen Kindern zum Verarbeiten abgereichet wird, sondern auch von jenen, zur Arbeit erforderlichen Werkzeugen, (sie gehören dem Haus oder Fabrikeunternehmer zu) nichts verdorben werde.

6to. Wird er nicht nur auf die in der Arbeit denen Waisen vorgesetzte Spinnmeister aufmerksam seyn, ob sie die Kinder zur Arbeit aneifern, und ob sie denenselben keine ärgerliche Beyspiele geben, mit einem Wort, ob solche ihrer Schuldigkeit nachkommen, sondern auch ein obachtsames Aug tragen, daß die Unterrichtung im Lesen, Schreiben, und Rechnen, und absonderlich in der Christenlehr nach den vorgeschriebenen Tagsordnungen fleißig beobachtet, und die abzielende Frucht erreichet werde.

7mo. Wird er auch, so bald ein Kind erkranket, dem bestimmten Medico, und Chirurgo, und nöthigen Falls dem Beichtvater ohne Verschub die Anzeige machen, und das

Kind in die Krankenstube der Krankenwarterinn übergeben lassen, und das nämliche auch bey denen übrigen Häusern, so lang ihm solche untereinstens anvertrauet bleiben, geflissentlich beobachten.

8vo. Wird der Hausverwalter seine Ausgaben, um solche der Versammlung und denen Vorstehern einzureichen, klar und also zwar in besondere Rechnungsbücher eintragen.

9no. Wird er gar keine Zahlung ohne Befehl oder Anweisung des in Sachen betreffenden Vorstehers machen.

10mo. Wird seine Frau so wohl das übrige Hauswesen, als die Wäsch der Kinder besorgen, und solche mit 2. erwachsenen Mägdlein, welche sie zum Nähen gewöhnen solle, verbessern, denn sothane Wäsch durch die Hausmagd und zwey andere größere Mägdlein reinigen lassen; sie wird auch auf die Aufführung der Dienstmägde ein obachtsames Aug haben, mit selben alle Tage auf den Markt gehen, und die auf Mittag und Abends bestimmte Lebensmittel jenen unter die Hand geben, anbey Sorge tragen, daß die Mittags und Abendsspeisen gut und nach der Regel gekochet, und dazu auch 2. Mägdlein angewendet werden, damit der Gestalten diese Weisenmägdlein wechselweis im Nähen, Waschen und Kochen unterrichtet, und solcher Gestalten zum Dienste tauglich gemachet werden mögen; sie wird nicht allein auf die verwaiste Mägdlein Obacht geben, und solche zur Sauberkeit anhalten, son-

dern

dern auch alle Sonntage nach dem Morgengebet, wie es in der Tagordnung allschon gesagt worden, eine Untersuchung fürkehren; sie wird Zeit für Zeit in das Arbeitszimmer gehen, und zusehen, ob, und wie die Kinder arbeiten, auch endlich überhaupts sich als eine gute Haushalterinn betragen.

11mo. Wird der Hausverwalter und Hausverwalterinn auf die übrige ihm anvertraute Häuser, besonders aber auf die Krankenstube, und Rettungszimmer, wovon das mehrere unten in der Beylage No. 9. sub §. 7. gemeldet wird, gleichmäßige Aufsicht und Sorgfalt mit großer Aemsigkeit tragen, und auf die Beobachtung und gewisse Erfüllung der besondern Satz- und Ordnungen fleißig darob halten.

12mo. Wird der Hausverwalter, so bald selber eine Baufälligkeit der Häuser verspüret, oder an Wäsch, Kleidern oder andern Nothwendigkeiten einen Mangel entdecket, solches alsogleich dem dießfalls betreffenden Vorsteher anzeigen, und alsdann in denen approbirten Beyschaffungen die möglichste Wirthschaft beobachten, was immer möglich, im Hause durch eigene Leute bearbeiten lassen, die auswärtigen Konti aber nach genauer Durchsehung aller Stücke, und derselben Beschaffenheit, und nach einem billigen behandelten Abbruch alsogleich bezahlen, und der Rechnung beylegen.

13. Wird der Verwalter sowohl, als seine Frau allerseits mit ihrem guten Beyspiel

vorgehen, die Aergernisse abwenden, die Kinder, wenn sie fehlen, mit guter Art belehren, wenn sie halsstärrig, und es nothwendig scheint, mit Fasten, auch mit Ruthenschlägen bestrafen; sie werden wöchentlich bisweilen zu ungewissen Stunden sowohl zur Nachtszeit wegen ordentlichem Schlafengehen, und ehrbaren Verhältniß, als auch frühe Morgens wegen Aufstehen, ehrbaren Anziehen und Gebet die Zimmer durchsuchen, sich auch nicht minder öfters bey den Spinnmeistern erkundigen, wie und wie viel die Kinder arbeiten, und darüber einen ordentlichen Arbeitskatalogium verfassen, damit sie die Trägen bestrafen, die Fleißigen belohnen, und einen vollkommenen Bericht dem Vorsteher in der Versammlung vorlegen können.

14. Gleichwie die ganze Verhältniß des Waisenhauses bereits in den sämmtlichen Ordnungen und Instruktionen ausführlich enthalten ist, als werden ihm auch wegen Aufnehmung und Entlassung der Waisen folgende Maßregeln zu genauester Beobachtung vorgeschrieben: daß selbes nämlich 1$^{mo.}$ nur jene arme Waisen, so entweder keine, oder solche arme Aeltern haben, welche ihre Kinder zu erziehen nicht im Stande sind, nach vorläufiger chirurgischen Visitirung und Befindung keines Hauptadels dem Vorsteher vorstellen, und nach dessen Begnehmigung aufnehmen, und in den Waisenkatalogum einschreiben solle. 2$^{do.}$ Müßen die Kinder wenigstens das 5te Jahr erreichet, und das 12te nicht überstiegen haben,

ben, auch nicht unweitläufig seyn, massen für die tadelhafte und jüngere Kinder auf andere Art gesorget wird. 3tio. Sollen die Mägde nach vollendeten 20. Jahren, ausgenommen sie werden ehevor an Kindesstatt angenommen, oder überkommen eine Heirath oder anständigen guten Dienst, nicht wieder aus dem Waisenhaus entlassen, und nicht länger darinn behalten werden; wo hingegen die Knaben erst nach erreichtem 22ten Jahr ihres Alters, wenn selbe nicht von jemand ehevor an Kindesstatt oder in beständige Versorgung unter guter Versicherung und schriftlichem Revers aufgenommen, oder von ein so andern Handwerkern oder Fabriken, wenn sie zu solchen selbst Lust hätten, als Jung verlanget werden wollten, zu entlassen sind; jedoch solle sowohl für ein solches Mägdlein oder Knäblein, welche vor der bestimmten Zeit austreten werden, von dem Anwerber 3. fl. dem Hause bezahlet, und dem Kind nur altes Gewand mitgegeben, davor aber wieder ein armes unversorgtes Kind angenommen werden. 4to. Die jüngere tadelhafte arme verlassene Waisen sollen hingegen mit täglich 2. 3. bis 4. kr. Beytrag bey guten gesicherten Leuten in die Kost angebracht, die jüngere gescheite, untadelhafte Waisen sollen nach erreichtem 5ten Jahr in das Waisenhaus, die Tadelhaften nach erreichtem 12ten Jahr in die Spitäler, und die Blödsinnige nach erreichtem 15ten Jahr in die Narrenhäuser gebracht, und allerseits nach denen bestehenden Vorschriften zu arbeiten, so viel es immer thunlich, angehalten werden.

15. Wird er endlich all jenes, was ihm die Vorsteher befehlen, mit Frömmigkeit und Aufmerksamkeit zum Nutzen des ihme anvertrauten Hauses gehorsamst erfüllen, da hingegen seinen jährlichen Gehalt pr. fl. Quartaliter empfangen, anbey auch nebst der Wohnung das Holz und Licht umsonst genießen.

Instruktion für den Waisenvater, und zugleich Instruktor.

1mo. Gleichwie ein Waisenvater bey denen verlassenen armen Waisen in die Stelle ihrer Aeltern eintritt, also solle er auch für seine untergebene Waisen die nämliche Liebe, Treue und Sorgfalt, wie fromme Aeltern für ihre eigene Kinder, jederzeit tragen, und hierbey an Fleiß, Geduld und Ernst nichts ermangeln lassen, was ihn hier bey der Liebsversammlung und dort bey Gott verantwortlich machen könnte.

2do. Dahero soll er die Kinder niemalen aus seinen Augen lassen, ausser der einzigen Arbeitszeit, bis er selbe denen Spinn- und Arbeitsmeistern zur Arbeit übergeben. Er soll in ihrem Schlafzimmer schlafen, mit ihnen nach dem Abendgebet zu Bette gehen, mit ihnen aufstehen, auf die Ankleidung, Kämmung, Waschung, Morgengebet Acht tragen, beym Frühstück, Mittag, Jausen und Abendessen gegenwärtig seyn, mit ihnen in die Kirche, auch spazieren, aus und nach Haus gehen,

hen, bey denen geistlichen Kinderlehren beywohnen, die Fehler mit Liebe und Geduld, auch wenn es Noth ist, mit Schärfe, mit mäßigem Fasten und Ruthenstreichen abstrafen, anbey aber gegen keinen besondere Gunst noch Verfolgung verspüren lassen, sondern sich gegen sie wie ein guter Hirt gegen seine Schäflein verhalten, welcher für selbe eine unermüdete Sorgfalt traget, die verlohrne aufsuchet, die kranke oder angesteckte zu heilen, oder wenn es nicht möglich, die übrige Heerde zu bewahren, von selber absondert, die Junge mit zärtlicher Liebe von allem Ungemach bewahret, und fast in seinem Schooß erziehet: dahero soll er und alle Beamte oder Dienstleute, so mit Erziehung der Kinder zu thun haben, sich durch dieses Gleichniß um so minder beschämen lassen, als die Erziehung der Menschen noch mehrere Aufmerksamkeit als die Schafzucht verdienet, und Gott darüber eine schwere Rechenschaft fordern wird.

3tio. Soll er fürnehmlich dahin sehen, daß selbe in der Christenlehre wohl unterrichtet, im Lesen, Schreiben und Rechnen genugsam unterwiesen, und anbey zu Verrichtung ihrer bestimmten Arbeiten nach ihren Kräften mit behöriger Mäßigkeit angehalten werden. Wenn selber aber bey ein und andern besondere Verstandeskräften und Gemüthseigenschaften verspüren möchte; so solle er diese dem Vorsteher anzeigen, damit ihnen alsdann nebst denen

ordent-

ordentlichen Lehrschulen, auch andere erhabnere Wissenschafften, als das Reißen, Zeichnen, die Ingenieurkunst, die scriptura Topia, und dergleichen beygebracht, und andurch dem Staate die angetroffene Vortrefflichkeit der besonderen Talente, zum gemeinen Nutzen erhalten werden möge.

4to. Soll er darob seyn, daß sich 1mo. jedes Kind täglich an Gesicht und Hände, in seiner Gegenwart nach Ordnung der Vetter wohl waschet. 2do. Daß folgsam in jedem Zimmer 4. besondere Becken und so viel Handtücher gehalten, wie auch 3tio. Jederzeit noch ein besonders Becken und Handtuch für die Krtzäige vorbehalten, und zu jedem Becken eine gewisse Anzahl der Kinder, nach dem Numero der Vetter in ordentliche Korporalschaften, unter Aufsicht des Korporalen angewiesen, dann 4to. Die Kinder wochentlich dreymal nach denen Lehrstunden gekämmet werden. 5to. Daß sowohl die Schlafzimmer als das Refektorium, und die Arbeitszimmer täglich ausgekehret, bey dem Auskehren die Fenster gewiß aufgemachet, und alsdenn mit Kronabet durchgerauchert werden. 6to. Daß die Abwechslung der Hemder, Strümpfe, im Sommer von Leinzwirn, im Winter von Socken, und der Handtücher wochentlich, der Leintücher aber monatlich gewiß befolget werden. 7mo. Daß die Abtritte täglich gesäubert, und für die kleinere auch hölzerne Scheffel zur Nothdurft nächtlicher weis in der erforderlichen Anzahl, damit davon die

Wechs-

Wechslung und Reinigung beschehe, verschaffet werden. 8vo. Daß die Kinder im Winter mit Hauben und Decken vor der Kälte hinlänglich bewahret, und das Stroh in den Bettern alle Vierteljahre mit frischen gewechselt werde. 9no. Daß die Kranken ohne Verschub in das Krankenzimmer übergeben, und dem Mediko und Chyrurgo, und nöthigenfalls dem Beichtvater angezeiget werde, daß solche mit linden Speisen versehen, zu ihrem Trank allzeit frisches Wasser vorbereitet, und solches im Winter durch eine Kohle, oder wenigstens durch Stehenlassen erwärmet werde. 10mo. Daß überhaupt alle Speisen für Gesunde und Kranke gut zugerichtet, das Brod nicht sauer noch dämpfig gebacken, wochentlich wenigstens dreymal statt dem sauern Kraut, die süße Ruben, Erdäpfel und Merlen eingeführet, hingegen die Verwendung der Brodportionen bey Kranken in andere Vertauschungen abgestellet, wie auch aller Brodverkauf gänzlich abgeschaffet werde.

Auf alle diese und noch mehrere vorkommende Beobachtungen hat er genaue Aufmerksamkeit zu tragen, bey antreffenden Gebrechen die Sache alsogleich, erstlich bey dem Hausverwalter und seiner Frau gütlich vorzutragen, und bey ermanglender Abhelfung die Anzeige an den Vorsteher zu machen.

5to. Was aber die Lehre anbetrifft, da sollte solche, wie sie in der Tagordnung vorgeschrieben ist, beobachtet werden. Samstags nach Mittag aber solle nach vollendeter Arbeit,

der ganze Feyerabend mit Ausfragung der christlichen Lehre, und Vortragung guter christlicher Grundsätze und wohlanständigen Sitten zugebracht, und ihnen hauptsächlich 1mo. die Geduld in Kreuz und Leiden und Arbeit wegen des bittern Leidens Christi unsers Herrn eingebunden, dann 2do. die gelassene Uebertragung der Unbilden und geschwinde Verzeihung seinen Feinden wegen Gott und wegen Nachlassung der eigenen Sünden, sammt einer wahren Lieb und Barmherzigkeit gegen seinen Nächsten wohl eingeflößet, 3tio. die Liebe und Furcht Gottes, welcher alles weiß, und nichts ungestraft und unbelohnet lasset, in ihre Gemüther eingedrücket, zur Standhaftigkeit im Glauben, Hoffnung und Liebe Gottes, und zu Beobachtung der Gebote Gottes angeeifert, 4to. die Schuldigkeit und Schönheit eines ehrlich redlichen, und eines fleißigen arbeitsamen christlichen Manns, und die Verachtung und Abscheulichkeit eines Betrügers und falschen Lügners, eines Müßiggängers, und folgsam nothleidenden Tagdiebes, oder gar verschrienen öffentlichen Lästerers lebhaft vorgestellet werden. Endlich 5to. solle er die Waisenkinder von dem Gehorsam, Treu, und Pflichten, so man seinem Landsfürsten, seinen geistlich und weltlichen Obrigkeiten, Aeltern, Vorgesetzten, und dem Vaterland schuldig ist, mit Nachdruck unterrichten, mithin von diesen 5 Grundsätzen nach der Ordnung alle Samstag einen andern vor-

tragen,

tragen, und nach Vollendung des letzten abermal mit dem ersten anfangen, hauptsächlich aber den Tag vor denen Beicht und Kommuniontägen von der Hochwürdigkeit und Nützlichkeit des allerheiligsten Altarssacraments, von Verhütung unwürdiger Empfangung, von der Reu und Besserung nachdrucksame Erinnerung machen. 6to. Wenn er demnach all obiges nach seinen möglichsten Kräften, Wissen und Gewissen in die Erfüllung zu bringen beflissen seyn wird, wie er es getreulich versprochen hat, so solle er die Kost der Kinder nebst täglich 1. kr. Biergeld, und wochentlich 4. kr. Brodgeld, wie auch das Bett in der Kinder Schlafzimmer, und über all dieses noch an Besoldung 100. fl. in quartaligen Ratis genießen. Fast die nämliche Instruktion bis auf die Lehr, und die nämliche Genießlichkeiten bis auf eine kleinere Besoldung, von 24. fl. kann für die Waisenmutter entworfen werden.

Tagordnung für die Werktäge.

1mo. Werden die Kinder im Sommer um halber 6. Uhr, im Winter aber um halber 7. Uhr aufstehen, und in der ersten Viertelstund sich ehrbar ankleiden; diesen hätte man beyzubringen, daß sie allezeit in Angesicht Gottes und der Schutzengeln aufstehen und sich bekleiden.

2do. Werden die Kinder eines dem andern die Haare auskämmen, worzu man ihnen ein Kamm geben wird, den sie weder liederlich brechen noch verlieren sollen.

3tio. Werden die größern Waisen ihre Better selbst aufbetten, deren kleineren aber werden durch jene gemacht werden, die darzu bestimmet sind. Niemand aber von denen Waisen solle immer was im Zimmer herumliegen lassen.

4to. Wenn es im Sommer drey Viertel auf 6. Uhr, und in Winter drey Viertel auf 7. Uhr schlagen oder läuten wird, da sollen die Kinder in 2. Reihen niederknien, und ihr Morgengebet andächtig verrichten, welches einer von den größeren Knaben die Woche durch, und also abwechselnd mit lauter Stimm vorbeten solle.

5to. Werden die Kinder nach vollendetem Morgengebet in aller Stille in das Arbeitszimmer gehen, sich zu ihrer Arbeit begeben, auch solche fleißig verrichten, dann denen vorgesetzten Meistern gehorsam seyn, und sowohl vom Schwätzen als Schreyen, Lachen, absonderlich aber von unerlaubten Worten, über welche sie alsogleich abgestraft werden sollen, sich enthalten.

6to. Wird um 8. Uhr die heilige Meß gehalten, und nach der heiligen Meß wird denen Kindern das Frühstückbrod gegeben, welches sie im Refektorio sitzender essen, und darnach aber ausser denen betreffenden Lehrstunden bis auf Mittag arbeiten sollen.

7mo. Werden sich die Kinder, sowohl zu Mittag als Abends ohne Geschrey oder Lermen in das Speiszimmer, zu Mittag um 11. Uhr, und Abends um 6. Uhr verfügen, das Tischgebet verrichten, jedweder an sein gehöriges Ort sich niederlassen, in aller Stille essen, und auf die Ablesung des Katechismi, welchen alle Wochen ein anderer vorlesen wird, aufmerksam seyn, auch aus der Vorlesung da und dort bald dieß bald jenes Kind befraget werden, der Hausverwalter und der Instruktor und Waisenvater, wie auch die Waisenmutter sollen hingegen über selbe, sowohl wegen Reinlichkeit beym Essen, der Löffel und Tischzeuges, als wegen des Zankens Sorge tragen.

8vo. Werden die Kinder nach dem Essen Gott Dank sagen, und sich mit einem der Meister, im Sommer im Hof, im Winter aber im Refektorio, um alldorten bis auf eine halbe Stund zu spielen verbleiben, doch daß nichts von selben gebrochen werde, unter welcher Zeit in denen Arbeitszimmern sowohl Winters als Sommerszeit, die Fenster eine viertel Stund lang aufgemacht, und die Zimmer ausgelüftert werden müßen; nach diesem aber sollen sie sowohl Nachmittags als nach dem Abendessen, sich wieder zur Arbeit begeben, und zwar den ganzen Nachmittag mit Ausnahm der Lehrstunden, und der halben Stund Jausenzeit, welche von 3. bis halber 4. Uhr im Refektorio zugebracht werden soll, bis zum Abendessen, nach dem Abendessen,

von 7. Uhr aber bis um 8. Uhr fleißig arbeiten.

9no. Sollen die Kinder um 8. Uhr das Abendgebet im Arbeitszimmer mit nämlicher Ordnung, wie in der Frühe verrichten, darauf sich in die Schlafzimmer begeben, und sich ehrbarlich auskleiden, und vor dem Schlafengehen die Schuh mit einer für 2. bestimmten Bürste butzen.

10mo. Was aber die Lehrschulen vom Lesen, Schreiben und Rechnen anbelanget, da sollen hierzu zwar alle Tage 4. Stund, als Vormittag nach dem Fruhstücke 2. Stund, und Nachmittag nach der Jausen 2. Stund, jedoch dergestalten angewendet werden, daß diese 2. Stunden jedesmal in 2. Theile der Lehrern, und zwar Vormittag der Buben, und Nachmittag der Mägdlein abgetheilet, und niemals alle auf einmal, sondern nach und nach ohne merkliche Versaumniß der Arbeit, als folgendermassen einberufen werden, daß nämlich die erste Stund 12. Buben, und die 2te Stund abermal 12. andere Buben in einem Vormittag, und eben so viel Mägdlein Nachmittags, an dem andern Tag hingegen, wiederum andere 48. Buben und 48. Mägdlein, in gedachten 4. Stunden abgelehret, mithin die ordentliche Eintheilung von denen 100. Waisenkindern, wovon aber die zu nähen, waschen und kochen gebrauchende Mägdlein, dann die austretende nicht alsogleich ersetzte Plätze, dann die Erkrankende abzuschlagen sind,

derge=

dergestalten schriftlich gemacht werde, womit die Wochen wenigstens dreymal, die Lehr auf ein Kind kommen möge, wobey die Wahl und Anstellung der Kinder, zu dieser oder jener Lehr den Instruktorn nach Wissen und Gewissen, wie auch die Beyhülf einiger schon abgelernten Waisen, zur Aushörung oder Anlernung überlassen wird, welcher die Kinder, und zwar niemals mehr, als 12. auf einmal in die Schule abholen, und wieder in das Arbeitszimmer zurückführen, und über Capacität, Applikation, und Conduite einen Catalogum führen wird.

Tagordnung der Sonn- und Feyertägen.

Das Aufstehen wird um 7. Uhr, und das Beten wird denen andern Tägen gleich seyn.

Der Hausvater wird die Knaben, und die Hausverwalterinn die Mägdlein durch die Reihe laufen lassen, um zu sehen, ob sie wohl gekämmt, gewaschen, oder nicht zerrissen sind, welch letzteres gleich den andern Tag verbessert werden solle.

Um die Zeit, da in der Stadtpfarr der große Gottesdienst zu halten gepfleget wird, sollen die Kinder paar und paar, die Kleinere voraus, die Buben nach den Mägdlein, jene mit dem Waisenvater, diese mit der Waisenmutter sich dorthin verfügen, und in der nämlichen Ordnung niederknien. Der Waisenvater

und die Waisenmutter aber werden nicht allein Obacht haben, daß die Kinder nicht zurück sehen, schwätzen, oder sonst sich ungebührlich aufführen, sondern auch dieselbe mit einem Rosenkranz oder Betbuch versehen, daß sie andächtig beten können.

Die Kinder aber werden vor der Predigt nach Haus gehen, und zu Haus von denen Geistlichen aus dem Priesterhaus in dem Katechismo bis um 11. Uhr wohl unterrichtet, und ausgefraget werden.

Es wird auch der Waisenvater die Knaben, die Waisenmutter die Mägdlein, nach der nachmittägigen Christenlehr, wenn es schön Wetter ist, jedoch jedes auf eine andere Seite, sey es in oder außer der Stadt, im Sommer und im Winter spatzieren führen, wobey aber entweder ein Spinnmeister, oder andere Dienstperson bey denen Buben, und solcher Gestalten auch bey denen Mägdlein ein Dienstmagd mitgehen solle, damit die Kinder nicht ungezogen seyn, nach welchem Spatzierenführen die Kinder dann wiederum von dem Instruktor mit Vorlesung des Evangeliums, und dessen Auslegung bis zum Abendessen unterrichtet werden sollen, nach dem Essen aber können sie spielen, bis zur Zeit des Schlafgebets, und schlafen gehen.

Aus-

Ausweis der wöchentlichen Kostordnung der Kinder und Dienstleute im alldasigen Waisenhaus.

Sonntags. Mittags Brod in der Suppe, Rindfleisch mit Sauerkraut und Braten. Abends, Brein und süsse Rüben.

Montags. Gersten in der Suppe, Rindfleisch mit Erdrüben, oder süßes Kraut. Abends, Sterz und Greiselwerk.

Dienstags. Harter Brein, oder Knedel in der Suppe, Rindfleisch mit sauern oder gelben Rüben. Abends Ritschet und Eingemachtes.

Mitwochs. Erbsensuppen, Weizenknedel oder Nockerl, süße Rüben. Abends, Milchbrein und Greiselwerk.

Donnerstags. Suppen mit Mehlnudeln, Fleisch mit Erdäpfeln, oder gelben Rüben. Abends, Farfel und süße Rüben, oder süßes Kraut.

Freytags. Visolen mit Brod in der Suppen, und Sterz mit Milch, oder Reiß mit Milch und Brod. Abends, Einbrennsuppen und gesottene kalte Zwetschken oder Klätzen.

Samstags. Linsen und Haiden, aufgehende Nudel in der Milch, oder Weizenknedel. Abends, Zwetschken, Brein oder Erdäpfel.

Richtschnur in Austheilung der Arbeit.

1mo. Soll in diesem Hause keine andere Arbeitsverlegung angenommen werden; als

von einerley Manufaktur, so lang als solche den Arbeitsverlag machen wird, zum Beyspiel von der feinen Tuchmanufaktur.

2do. Die Kinder von 5. bis nach dem 7ten Jahre, welche zu der Wollenspinnung mit den großen Rädern zu schwach sind, sollen doch nicht müßig seyn, sondern im Stricken unterrichtet werden, und leinene Kinderstrümpfel für das Haus stricken, jene hingegen von 7. 8. 9. und 10. Jahren werden an der Kette, oder Einschlag in der Wolle spinnen, nachdem nämlich der Meister sothane Kinder zu einer oder der andern Spinnerey tauglicher befinden wird.

3tio. Werden jene, die schon etwas erwachsen sind, mit der kleinen Kartatschen die Wolle bearbeiten, denn dieses wird sie zu ein als der andern Arbeit tauglicher machen.

4to. Da die Kinder das 15te oder 16te Jahr werden erreichet haben, so wird man selbe ein paar Monate zur großen Kartatschen stellen, damit sie alle Theil der Spinnerey wohl erlernen können; nach diesem werden die Knaben, welche dazu Lust und Tauglichkeit haben, das Tuchmachen erlernen, und von dem Gesellen, der sie anführet, in allem, was diese Kunst in sich hat, unterrichtet werden. Diese Knaben, wenn sie recht fleißig, können sothane Weberey in anderthalb Jahr nicht allein für sich zu üben, vollkommen wissen, sondern auch selbst im Stande seyn, andere von denen Waisen durch andere 18. Monat derley Kunst abzurichten, sie werden auch so lang

als Webergesellen im Hause verbleiben, bis ihre bestimmte Zeit vorbey, und man solche frey gesprochen, bekleidet und begabet haben werde.

5to. Werden die Mägdlein nicht allein fortfahren zu spinnen, sondern sie werden auch, wenn selbige 15. bis 16. Jahr alt werden, die kleine und große Kartatschen mit den Haspeln erlernen. Einige unter ihnen sollen auch in den Noppen, Basen und Bisen unterwiesen werden, übrigens aber alle ihre Arbeit bis zur Freysprechung forttreiben, sothane Arbeiten können alle in diesem Waisenhaus selbst betrieben werden. Der Fabrikunternehmer wird die erstern Werkzeuge zur Spinnerey, dann die 6. erstern Stühle zur Weberey herbey schaffen; wobey jedoch alle Mägdlein durch die Bank, nebst den Fabrikarbeitern in der Christenlehr, Lesen, Schreiben, und Rechnen, dann im Nähen, Kochen und Waschen ohne Abbruch hinlänglich unterrichtet werden sollen.

6to. Wenn unter den Kindern eine gute Zucht eingeführet, und denenselben ein guter Geschmack zur Arbeit beygebracht, und das Schwätzen oder Rollen bey der Arbeit abgestellet würde, so würden die Kleinesten unter ihnen in Zeit von etlichen Monaten so viel erlernen, daß sie täglich 1. Kettenstrehne, wofür sie 2. kr. oder $1\frac{1}{2}$ Einschlagstrehn, für welchen selbe den Strehn pr. $1\frac{1}{2}$ kr. gerechnet, 2. kr. 1. Pf. bekommen, würden verfertigen können.

Derohalben wäre darob zu seyn, daß sothane Kinder vor Ausgang des Jahrs ihren Gewinn bis auf 3. kr. verbessern, jene von ältern aber bis 4. und 5. kr. vermehren würden.

7mo. Wird ein Knab, der das Tuch würken erlernet, die erstere Täge nicht mehr als 3. und 4. kr., in Zeit von 3. Wochen aber, wo er schon 4. Ellen des Tags erwürken muß, 9. kr. des Tags erarbeiten können.

Es ziehet der Knab von sothaner Weberey nur 3. Theil der Bezahlung, der 4te Theil aber wird seinem Kameraden, der ihn abricht, zugetheilet, weil solcher die Zeit mit Knaben verlieret. Nach 6. oder 7. Monaten muß ein solcher Wais des Tags 6. Ellen und mehrers verfertigen können. Nachdem er aber ein Gesell worden, so wird er auch die ganze Bezahlung, die täglich in 24. kr. bestehet, beziehen, wenn er nur von dem ordinari Tuch 8. Ellen des Tags verfertigen mag.

8vo. Kann ein Mägdlein, wenn sie fleißig, mit Noppen, Basen, Bisen 10. kr. des Tags verdienen. Sie kann sich auch nach Maß ihres Fleißes und Geschicklichkeit mehrers erarbeiten, indem sie nach dem Stück bezahlet wird.

Auch jene, welche bey der Spinnerey und Kartatschen verbleiben, können, (aus täglicher Erfahrniß) sich nämlich so viel verdienen.

9no. Sind alle derley Arbeiten beständig im Winter wie im Sommer, im schön wie

im schlechten Wetter. Die Arbeiter sind alle unter dem Dach und in dem Zimmer, und vernutzen folgsam wenig an Schuhen und Kleidung.

Hiebey ist zu bemerken, daß man solche Häuser jederzeit mit einerley Fabrik- oder Handwerksarbeit, so die beständigste und nützlichste seyn möchte, zu beschäfftigen trachten solle, damit nicht durch verschiedene Fabrik- oder Handwerksverleger, einige Irrungen und Eifersuchten entstehen möchten, jedoch muß von jener Fabrik, von welcher der Verlag geschiehet, die Löhnung klar ausgemachet, und die Lohnstabelle im Arbeitszimmer aufgeschlagen, auch die erste Spinngeräthschaften von dem Entrepreneur verschaffet, und die Meisterslöhnungen bezahlet werden.

Anhang.

Gleichwie die Ausstattung armer Mägdlein mit einem anständigen Heirathgut ebenfalls für ein großes Werk der Barmherzigkeit anzusehen ist, weil solche arme Kinder andurch ihre lebenslängliche Versorgung, und die Erfüllung vielleicht ihres einzigen Berufs erreichen können, also möchte solche löbliche Gutthat vorzüglich für die wohlverhaltenen Waisenmägdlein angewendet, und folgsam jährlich wenigstens 2. bey Hinlänglichkeit der Stiftungen aber auch mehrere derley Waisenmägdlein jede mit 100. fl. Heirathgut ausgestattet,

und solche Ausstattung ordentlich auf den Kanzeln oder durch die Kundschaftsblätter zu Ueberkommung anständiger Ehewerber kund gemacht werden, damit eines Theils durch dieses Beyspiel die Waisenmägdlein sich einer guten Aufführung destomehr befleissen, und andern Theils auch andere vermögliche Bürger, oder Edelleute zu gleichmäßigen Ausstattungen erinnert, und beweget werden möchten.

N°. 9.

Entwurf zur Instruktion, für Spitäler und Armenhäuser.

Gleichwie einige Hauptgrundsätze zu dieser Instruktion bereits oben in dem §. 12. bey den Spitalsvorschriften, worauf sich dieß Orts Kürze halber bezohen wird, angeführet worden, mithin solche vorzüglich in diese Instruktion zu bringen sind, also können auch die bishero eingeführte Ordnungen der Spitäler und Armenhäuser nach jedwedern besondern Umständen, Fundationen und Willen der frommen Stifter noch ferners zum Gegenwurf in so weit genommen werden, daß hiebey jedoch keine eingeschlichene Mißbräuche, noch andere denen Hauptvorschriften zuwiderlaufende Satzungen geduldet werden sollen. Wobey aber unter anden vielleicht schon da und dort bestehenden heilsamen Ordnungen folgende Anmerkungen nicht unerinnert gelassen werden können, als:

1mo.

1mo. Daß ob zwar die in solche Häuser aufzunehmende Arme nur von solcher Eigenschaft seyn müßen, daß selbe entweder wegen ihrer Gebrechlichkeit oder Alter, welches selbst die Krankheit ist, ihre Nahrung sich nimmer verdienen können, mithin sowohl die gebrechliche als ehrwürdige Alte mit allem Fleiß besorget, und mit aller Geduld geheget werden sollen, so können jedoch dieselbe von der vorgeschriebenen Ordnung und vom Gehorsam, vom täglichen Gebet, und bestimmten Beichttägen, vom Krankenwarten, von der Säuberung und von einer thunlichen Arbeit, in so weit ihre Kräften ein so anders zulassen, um so minder entübriget bleiben, als die Unordnung und Müßiggang von niemand hat gestiftet werden wollen. Dahero sollen

2do. Im Aufstehen und Schlafengehen, im Gebet, in der Arbeit, in der Kleidung, in Speisen, in der Sauberkeit, und in Krankheiten, die jeden Orts vorgeschriebene Satzungen ordentlich aufgeschrieben und befolget werden.

3tio. Wird denen Armen zwar noch ferners wie bishero unter Tags außer den Ordnungsstunden auszugehen verstattet, jedoch sollen selbe sich außerhalb, wie in dem Hause ehrbar und christlich aufführen, und die Welt mit ihrer übeln Verhaltung zum Schaden dieser Häuser keineswegs ärgern, sich nicht in Wirths-Häusern aufhalten, noch weniger aber sich betrinken, niemand mit Betteln überlästig fal-

len,

len, noch andere unerlaubte Handel und Wandel treiben, zu rechter Zeit nacher Haus kommen, nicht über Nacht ohne erhebliche Ursache, oder besondere Erlaubniß ausbleiben.

4to. Sich in ihren Kammern ruhig, friedsam und sauber aufführen, alles wohl aufräumen, ihre Habschaften und Geräthschaften, so viel im Kämmerlein Platz haben, gut verwahren, und auch, wenn sie ausgehen, alles wohl versperren, das Uebrige aber dem Hausverwalter gegen Quittung zur Behältniß in die Gewölber übergeben, und nichts außer dem Hause in Verwahrung lassen, anbey in den Kammern keine Hunde, Katzen, Flügelwerk oder Vögel halten, ihre Nachbarn mit nichten beunruhigen, denen Kranken beystehen, in die Kammer der Sterbenden nicht fürwitzig hinein laufen, sondern über die höchst nöthige Wartende, alle Uebrige heraus in stiller Sittsamkeit ohne Geschrey und Plauderey verbleiben, für die Sterbenden beten, und den Tod betrachten, alsdenn nach dem Hinscheiden anstatt des bishero üblichen und mit allerley Mißbräuchen zugebrachten Wachten der Leichnam in das Todenkämmerl mit Anzündung einer von Feuersgefahr wohl verwahrten Lampe versperren, und seiner Zeit mit Andacht zur Begräbniß begleiten.

5to. Was die Speisen anbelanget, da sollen solche in jenen Spitälern und Armenhäusern, wo annoch eigene Meyerschaften, theils wegen besserm Nutzen, theils wegen ermangeln-

gelnder Gelegenheit zu verkaufen, oder in Bestand zu verlassen, beybehalten werden, durch eigene Wirthschaft besorget, und dabey die nämliche Beobachtung, so oben von denen Waisenhäusern dießfalls gemeldet worden, gepflogen werden; bey jenen Häusern hingegen, wo die Meyerschaften verkaufet, oder verbestandet sind, da ist bishero zum vorträglichsten befunden worden, den Pfründnern ihre Portionen in Geld auszumachen, und entweder selbe bey einem Trakteur unter beständiger Aufsicht der billigen Wohlfeile und Güte nach jedwedern Verlangen die Speisen benehmen zu lassen, oder aber jedem selbst oder in Compagnie und Kameradschaften das Kochen zu gestatten, jedoch daß zum Kochen und Speisen nicht mehr als höchstens 2. Stunden Mittags und so viel zu Abends angewendet werden sollen.

6to. Sowohl der Stubenväter Beobachtungen, als auch der Hausverwalter Maßregeln könnnen ebenfalls von jenen der Waisenhäuser, welche sich hieher schicken möchten, nebst denen sonst gemein üblichen Satzungen angewendet und vorgeschrieben, die Strafen aber entweder mit Verminderung der täglichen Löhnung auf wenig oder mehrere Tage nach Maß des Verbrechens, jedoch mit behöriger Verrechnung dieser abgezogenen Geldern, oder aber mit Einsperrung in das Strafkämmerlein auf höchstens einen Tag lang, oder aber bey größern Fällen und wiederholten Ver-

brechen, mit Setzung in das Arbeit- oder gar in das Zuchthaus auf längere Zeit auferleget werden.

7mo. Bey den Rettungszimmern, welche zwar nicht in den Spitälern, sondern in denen Armenhäusern wegen übrigen erforderlichen Schicklichkeiten zu errichten sind, ist absonderlich folgendes zur Beobachtung: nachdem nämlich derselben Errichtung in jedem Armenhaus bey dermaliger genauerer Verbannung aller Müßiggänger und dienstlosen Umläufer aus der Ursache unumgänglich nothwendig war, damit so wohl jene Tagwerker, Handwerker, Fabrikanten, oder auch Dienstleute, welche von ihren Herren entlassen sind, und nicht alsogleich Arbeit finden können, bis zu Ueberkommung eines andern Dienstes oder Arbeit, als auch jene Taugenichts, welche, weder bey Arbeiten, noch bey Diensten nirgends ihren Bestand finden, unter keinerley Vorwand müßig geduldet, anbey jedoch in der freyen Wahl belassen werden möchten, selbst freywillig in die freye Rettungszimmer einzutreten, oder in die Arbeithäuser eingeschaffet zu werden, so wird derley Leuten in denen für Männer und Weiber abgesönderten 2. oder mehrern Rettungszimmern das Unterkommen mit Verschaffung des Betts, und Verlegung der Arbeit dergestalten vergünstiget, daß jedoch bey ihrem Eintritt ihre Päße oder Kundschaften, auch allenfällige Binkel dem Verwalter übergeben, bey dessen Abmanglung aber durch den Verwalter ihres Herkommens und Lebenswandels

dels halber constituiret, und alles in ein Hauptbuch mit Verschreibung ihres Namens und Ankunftzeit protokolliret, alsdenn unter gewöhnlicher Ordnung und Aufsicht des Stubenvaters oder Stubenmutter eingelassen, alsogleich zur Arbeit angestellet, davor die baare Bezahlung täglich oder wöchentlich ohne weiterm Abzug bis auf ein kr. so für Abnutzung des Arbeitzeugs, Licht, Bett und Beheizung dem Hause verbleibet, richtig abgereichet, auch jederzeit bis auf die Ordnungsmäßige Stunden mit Vorwissen des Verwalters und Inspektors ein und ausgelassen, ihre Kost in oder außer Haus zu nehmen gestattet, jedoch bey späterer ordnungswidriger oder gar übler nächtlicher Ausbleibung, als ein Vagabund durch die Patrollen oder Bettelrichter aufgesuchet, ihre Pässe oder Kundschaften nicht herausgegeben, sondern diese Leute in das gesperrte Arbeit- oder Zuchthaus gestalt der Sachen eingesperret, ansonsten aber bey gut Verhalten für selbe um gute Dienst umgesehen, und ihnen mit Zustellung ihrer alten und Beylegung der neuen guten Abschieden oder Pässen allerdings fortgeholfen werden.

8vo. Für die Kranken sind zwar in allen derley Armen- Waisen- Arbeit- und Zuchthäusern, wie in den Spitälern besondere Krankenstuben für Männer und Weiber, so in diesen Häusern besorget werden, zu halten, in den letztern, nämlich in den Spitälern aber für auswärtige Arme, so in der Stadt, oder

Gericht sich befinden, ja so gar für Fremde, Reisende einige Plätze dergestalten zu verschaffen, daß die kranke Pfründner auf eigene Kösten des Hauses, die Auswärtige und Fremde aber auf Unkösten der Liebsversamlungskassa gegen Beytrag pr. täglichen 4. bis 5. kr. so gut als die eigene Pfründer gepflogen, wie auch in solche Häuser, es seyen Spitäler oder barmherzige Brüder, oder Elisabethinerinnen, wo nämlich für auswärtige Kranke Stiftungen vorhanden seyn möchten, keine andere, als wirkliche würdige hilflose Arme, mithin weder auf Recommendation, noch gegen andere, an diese ohne das gestiftete Geistliche erweisenden Ergetzlichkeiten von solchen Bürgern, Beamten, oder Chevalieren, welche selbst genugsame Mittel, mithin die Schuldigkeit aufhaben, ihre kranke Dienstleute anderwärts, oder zwar auch in diesen Häusern, aber gegen Bezahlung dieser Unkösten pr. täglich 10. bis 12. kr. zu versorgen, keine Kranke unentgeltlich angenommen, mithin denen Hilflosen jederzeit die Plätze vorbehalten werden sollen, wobey kürzlich die Liebe und Sorgfalt gegen die Kranke zu verdoppeln, keine andere Arzneyen, sondern nur von den approbirten Medicis oder Chirurgis bewerthe Mittel, es seyen solche aus denen Hipotheken verschriebene Medicinen, oder wie es zu wünschen wäre, von Medicis angebende ordinari Hausmittel in selbst sammlenden Kräutern, brennenden Wässern, und dergleichen sogenannten Simplicien zu gebrauchen, die

Säub-

Säubrigkeit durch öfteres Trockenes ausbutzen, und durch öfteres Auskehren, ausrauchen, durch verschaffende abwechslende Speihtrühel und reinliche Leibstühle möglichst zu erhalten, die geistliche Wegzehrung zeitlich zu verschaffen, und nicht bis auf die letzte Gefahr, wo die menschlichen Sinne zu dem großen Geschäfft des Seelenheils zu blöd, oder schon verloren sind, zu verschieben, oder gar zu verabsäumen, mithin zu all dießfälligen Beobachtungen die Krankenwarter, so entweder vom Haus auszusuchen, oder in der Ermanglung sichrer Leute gegen guter Bezahlung zu verdingen sind, genau anzuweisen, und sowohl von den weltlichen als geistlichen Beamten und Vorstehern mit öfterer persönlicher Nachsehung, alles in guter Ordnung zu erhalten seyn wird.

9no. Da nunmehro von denen Kranken zu reden war, so kann hiebey eine besondere Gattung der Krankheit mit gänzlichem Stillschweigen nicht übergangen werden, welche sich zwar zu den Spitäler nicht schicket, indessen aber doch so viel Erbarmniß und Hülfe, als immer der der preßhafte Samariter verdienet, und dieses sind die Kindbetten der verunglückten ledigen Kindsmütter, so nebst der Armuth meistens auch mit Schmach, Verfolgung und gänzlicher Verlassenheit begleitet sind. Es seye so weit von mir derley leichtfertigen liederlichen Mägden das Wort zu sprechen, als hingegen von derselben betrübten und erbarmungswürdigen Umständen gar keine Meldung zu ma-

chen, denn es lehret uns die Erfahrenheit selbst, nicht nur allein, daß derley ledige Kinder meistens von der Nothdürftigkeit oder Schwachheit auch bisweilen von der Einfältigkeit der armen Mägden, und nicht allzeit von einem liederlichen Lebenswandel herzukommen scheinen, wie man zwar überhaupts, aber öfters irrig zu sagen pfleget, und daß hingegen ein beständiges liederliches Lasterleben vielmehr die Unfruchtbarkeit und große verborgene, folglich in dieser Welt ungestrafte Bosheiten nach sich ziehe, sondern auch, daß die Noth bey derley Armen unerfahrnen Erstlingen öfters so groß seye, daß selbe sich auf die letzte Stund fast bey keinem Hausthor mehr eingelassen, aller Hülfe entblösset, weiter zu gehen nimmer im Stande, mithin gezwungen sehen, ihre Zuflucht zu den Viehställen, Schuppen oder gar zu den Wäldern zu nehmen, und öfters mit sammt ihrer Geburt zu verderben, da doch ansonsten bey besseren Anstalten diese unglückliche Kindsmütter nebst ihren unschuldigen Kindern der christlichen Gemeinde, und dem Staat erhalten, andurch ein Gott gefällig doppeltes Werk der Barmherzigkeit, und verschiedene übleste Folgen, welche mehr zu beherzigen, als vor Augen zu stellen sind, vermieden werden könnten.

Aus diesen ergiebt es sich von selbsten wie notwendig sey, auf solche Anstalten und Einkünften zu gedenken, womit wenigstens in jedem Land ein dergleichen Versorgungshaus,

be-

besonders in denen volkreichen Hauptstädten errichtet werde, welches zwar besonders gebauet, aber doch entweder an Spitäler oder Armehäuser zu Ersparrung der doppelten Verwaltungsunkösten, zu desto leichterer Versorgung der Kinder in den ordentlichen Verpflegungshäusern, und zu bequemlicherer Verbesserung der Sitten, durch öftere Verweisung ihres bisherigen Lebenswandel, und durch Anhaltung zur Arbeit unter einstens besorget werden könnten.

N. 10.

Verfassung des Zucht-und Arbeithauses.

Erstlich: Von Uebernehmung der Leuten.

Weder in das Straf- und Zucht- noch in das gesperrte Arbeithaus sollen keine Leute anderst eingenommen werden, als welche von denen rechtmäßigen Obrigkeiten entweder mit einem ordentlichen Urtheil, oder wenigstens mit einem gerichtlichen Anweisungszettel vorgestellet werden, massen nicht jedwedern sonderheitlichen Bauern, Bürgern, Officianten oder Edelmann, welchen solches vermög ihrem öffentlichen Amt nicht zustehet. Leute von selbst herein zu geben, sondern die verdiente Ursach bey Behörde anzuzeigen, und erkennen zu lassen, obliegen wird.

Bey der Aufnehmung wird die Person mit Tauf und Zunamen, Geburt, Verbrechen, Bestrafung, Zeitbestimmung, Gewand und der Gerichtbarkeit, von welcher solche aufgenommen wird, ordentlich in ein Buch eingetragen, und hingegen sowohl vor die Person als vor das gerichtliche Aezungsgeld, à täglich 2. kr. von denen Inspektorn quittiret, der verhaßten Vorschrift mäßig versorget, das gute Gewand so über die höchste Nothdurft entübriget werden kann, in ein Päckel zusammen gebunden, und mit der Namenstaufschrift bis zu der Entlassung gut aufbehalten, in der Strafzeit aber mit dem gewöhnlichen Commißgewand, und zu Verhütung des Ungeziefers öfters abgewechselt werden, damit solche Leute bey ihrem Austritt doch ehrbar bekleidet, und desto leichter in Diensten angebracht werden mögen, und weil bishero wahrgenommen worden, daß den Strafbaren öfters von den Gerichtern sogar das höchstnothwendige Gewand zum Ersatz der Gerichtsunkösten abgenommen, und diese Leute zu Schaden des Hauses unbekleidet hineingebracht werden, so sind solche unbekleidet Ankommende, um ihr Gewand zu constituiren, und von den Gerichtern wenigstens die einfache nothwendigste Kleidung, wenn sie einige gehabt, nachzuschicken, und bey Widerspenstigkeit durch die kaiserl. königl. Landeshaupmannschaft zu erwirken.

Im Fall bey Eintritt dieser Leuten, oder auch in Zeit ihres Aufenthalts einige Schläge

zuerkennet, und vorgeschrieben worden wären, so sollen solche Schläge in Anwesenheit des Inspektoris, nicht mehr noch weniger abgeführet, bey Krankheitsumständen aber bis zu vollkommener Genesung verschoben, ausser diesen gerichtlichen Schlägen aber kein Streich, ohne Vorwissen des Herrn Direktoris selbst von Niemand gegeben werden.

Zweytens: Von der Bewohnung.

Nachdem bey dermaligen Umständen wegen der Beheitzung, Beleuchtung, Aufsehung, Arbeitsbelehrung und Verlegung, dann Gebet und Christenlehr, die besondere abgetheilte Bewohnung der Malefizsträflingen, von denen ordinari Züchtlingen und arbeitsmäßigen Vagabunden, wie zu wünschen wäre, bis nun zu noch nicht verschaffet werden kann, bis auf die einzige Absönderung des weiblichen Geschlechts und der Kranken, so sind zwar noch ferners bis bessere Umstände diese Leute in denen dermaligen Arbeits- und Schlafzimmern, beysammen zu unterbringen und zu besorgen, wobey jedoch der Unterschied derjenigen, so in das Arbeitshaus und Zuchthaus, von denen so in das Strafhaus verschaffet werden, lediglich in denen Eintragsbüchern zu beobachten und vorzumerken ist.

Zimmer sind folgende rc. worunter auch auf die Krankenzimmer, dann auf eines Bet-

telrichters und auf die Bettelzimmer nicht zu vergessen ist.

Die ordinari Bettstätte können zwar noch, ferners doppelt auf 2. Personen belassen werden, jedoch sollen in jedem Schlafzimmer wenigstens 3. einfache Bettstätte gerichtet werden, damit die einkommende krätzige oder unsaubere Leute, bis zu ihrer Säuberung besonders geleget werden können, massen für die kranken Männer und für die kranken Weiber, das unterkommene obbesagtermassen besonders verschaffet ist.

Das Bettgewand besteht in langem Stroh mit einem großen Leintuch bedeckt, und einem großen Hauptpolster, mit Haaberfleiden oder Stroh gefüllt, einen unter einen Oberleintuch, die Decken sind in Winter doppelte Kotzen, im Sommer einfacher Loden, wenn aber von Aeltern oder Gerhaben einige Kinder in die Zucht dahin eingegeben werden wollten, so werden für solche zwar besondere Zimmer gerichtet, und die Unterhaltungsunkosten a täglich 8. kr. im Winter mit Holz und Licht a täglich 12. kr. angerechnet, wobey der ganze Verdienst ihrer Arbeit zu guten dem Hause bleiben solle, in der übrigen Ordnung, Arbeit, Gebet, auch Christenlehre aber solle mit solchen Züchtlingen nach der gemeinen Verfassung gehalten, und dem Zuchtmeister pr. 15. kr. monatlich Löhnung, für jeden solchen Züchtling passiret werden.

Drit=

Drittens: Von der Säubrigkeit.

1$^{mo.}$ Jede Person muß sich täglich am Gesicht und Händen waschen, folgsam in jedem Zimmer 2. Handbecke, mit so viel Handtücher hergestellet werden, wovon eines für die Krätzige, wenn deren einige sind, besonders gehalten.

2$^{do.}$ Alle und jede täglich ausgekämmt, und jene, welche es nöthig haben, wochentlich zweymal gekämmt, sie vom Ungeziefer zu reinigen.

3$^{tio.}$ Sowohl die Schlafzimmer als Arbeitszimmer täglich sauber ausgekehret, und alle Quatember mit weißem Sand gerieben, unter dem Auskehren die Fenster aufgemacht, und alsdenn mit Kronabet, oder Waldrauch im Winter ausgerauchet, auch die Abtritte täglich gesäubert.

4$^{to.}$ Die Better täglich aufgebettet, das Stroh alle 3. Monat, und die Bettücher alle Monat, die Hemder aber alle Wochen, und endlichen die Hosen, Röcke und übriges Gewand, nach Erforderniß abgewechselt, die Wäsche alle Wochen, Montags durch 2. 3. oder 4. abwechselnde Zuchtmägde fleißig ausgewaschen, und Samstag von der Trückne abgenommen, zusamgeleget und richtig zugestellet, die Trinkgeschirre täglich ausgewaschen und mit frischem Wasser angefühlt, und die Kranke alsogleich in die Krankenstuben, bis zu ihrer Genesung abgegeben, und dem Me-

 dico,

dico, Chirurgo, und dem Beichtvater angezeiget werden.

Viertens: Von Verköstung deren inhaftirten Sträflingen, Vagabunden und Züchtlingen.

Nebst täglich 2. kr. Brod, welche die Sträflinge von denen Gerichtern erhalten, die Züchtlinge nnd Vagabunden hingegen, weilen selbe nicht wie die Sträflinge täglichen 3. kr. sondern nur 1. kr. von ihrem Verdienst dem Hause überlassen müßen, von eignem Verdienst sich schaffen, ist bey dermaligen gänzlich und fundirten Haus folgende Kostordnung.

Sonntags Mittags Fleischsuppen von Haus mit Brodschnittel von des hochwürdigen Herrn Stadtpfarrers, Leibbrod, Rindfleisch, auf 1. Person $\frac{1}{4}$ Pfund gerechnet, nebst Zugemiß, Abends ein Seitel Bier, oder welche lieber eine Suppe haben wollen, von Haus nebst eigenen Brod.

Montags Ritschet, von Haus auf 14. Personen 1. Mäßel gerechnet, nebst eigenen Brod, Abends von ehrwürdigen Klosterfrauen Ursulinerinnen die Suppen nebst eigenen Brod.

Erchtags Mittags von P. P. Capucinern die Suppen nebst eigenen Brod, Abends Gemüß vom Haus nebst eigenen Brod.

Mitwochs Mittags von P. P. Franciscanern die Suppen nebst eigenen Brod, Abends ein Seitel Bier von Haus, oder Suppen, nebst eigenen Brod.

Don=

Donnerstags Mittags die Suppen von P. P. Capucinern nebst eigenen Brod, Abends von Ursulinerinnen die Suppen, nebst eigenen Brod.

Freytags Mittags Brein oder haidenes Mehl nach obiger Proportion, von Haus Abends ausser ihrem eigenen Brod, nichts als $\frac{1}{4}$ Stund die Erinnerung ihrer wohlverdiente Strafe, der Abscheulichkeit ihrer Aufführung, Reu und Besserung, endlich die Geduld in Uebertragung ihrer Strafe, welche unten folgen wird.

Samstags Mittags von P. P. Franciscanern die Suppen nebst eigenen Brod, Abends von Ursulinerinnen die Suppen nebst eigenen Brod.

Wobey folgende Anmerkungen zu beobachten sind, daß, 1mo. denen Kranken besondere Krankenspeisen auf besondere Berechnung abzugeben, und daß 2do. an den einfallenden Fasttagen deren Ordensgeistlichen, wo folglich keine Suppe kömmt, die Verköstung von Haus mit Ritschet oder Brein oder Haidenmehl zu leisten. 3tio. Daß die Klostersuppen jedesmal frisch aufzuwärmen und zu beobachten, daß solche nicht sauer oder gestunken abzugeben, sondern in solchem Fall lieber wegzuschütten, und mit obiger Verköstung von Haus zu ersezen seye. 4to. Daß denen Leuten von ihrem eigenen verdienten Geld, etwas besseres oder mehreres sich beyzuschaffen, sich auf frische Fleischsuppen und $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch an Fleischtägen,

an

an Fasttägen aber Einbrennsuppen 2. Eyer, dann für Männer höchstens 1. Maß, und und für Weiber ½ Bier des Tags einmal, Brod aber, so viel selbe wollen, zugestatten. 5to. Ausser denen schwer Kranken an denen Fasttägen, weder an Klostersuppen noch sonst Fleisch zu genießen. 6to. Zu denen obigen Hausverköstungen jedesmal das nöthige verweiset, und Salz zu passiren seye.

Fünftens: Von denen Kranken.

Bey denen kranken Zuchtleuten, ist die nämliche Liebe und Sorgfalt sowohl in leiblich als geistlichen Mitteln, wie oben für die Krankenspitäler, oder Armehäusler gedacht worden, um so mehr zu beobachten als diese bedrangte Leute, da sie mit Straf und Krankheit, mithin doppelt geschlagen sind, viele Erbarmniß verdienen.

Sechstens: Von Fundationen.

Das Straf-Zucht-und Arbeitshaus hat dermalen gar keine Fundation, noch gewisse Einkünften, doch werden folgende Einflüsse verschaffet.

1mo. Müßen die Gerichter denen sämmtlichen einschickenden Sträflichen, auf so lange Zeit, als selbe dahin verurtheilet werden, täglich für das Brod 2. kr. wenigstens vierteljährig anticipiren, wohingegen selbe für die Vagabunde

gabunde nichts einzuschicken haben, welche 2. kr. zwar nicht dem Hause zu guten kommen, jedoch andurch das Brod bezahlen, und die Thunlichkeit des nachfolgenden Verdiensts erleichtern.

2do. Müßen im Straf- und Zuchthaus sowohl die Männer als Weiber, bey den ordinari Arbeitsverdienst im Haus täglich 3. kr. bey Tagwerkern aber 7. kr. für das Haus verdienen, von welchen letztern ½ kr. dem Zuchtknecht, welcher als Aufseher jederzeit mitgehen muß, mithin zu Haus gar nichts verdienen kann, ebenfalls abzureichen ist, was nun diese Leute an dem Hausverdienst, über solche 3. kr. und an dem Tagwerksverdienst über die 7. kr. verdienen, bleibet zwar denenselben eigenthümlich, jedoch darf denen Männern und denen Weibsbildern, über obbestimmte Speis und Getränke nicht mehr für sich zu erkaufen erlaubet, sondern das Geld für selbe bis zu ihrer Entlassung, in besondere Ersparung und Berechnung gebracht werdē.

3tio. Der Schlafkreuzer pr. täglich 1. kr. von Vagabunden, weilen selbe diesen Groschen von ihren Verdienst nicht für das Haus zahlen dürfen.

4to. Von denen einschickenden Zuchtkindern, das accordirte Geld a 8. oder 12. kr. wovon und von ihren Verdienst jederzeit für das Haus ersparet werden kann

5to. Die Verköstung der Kranken, und dahero nichts verdienen könnenden Leuten, und Bestreitung der medicinischen chyrurgischen Unkosten

kosten, wird von milden Wohlthätern bestritten, und solche Barmherzigkeit für die Bekleidung der Austretenden, und für die auswärtige arme Kranke erstrecket.

6to. Die Opferbüchsen bey dem Thor. Bey so gestaltiger Abmanglung eines stabilen Fundi ist der möglichste Bedacht dahin zu nehmen, daß denen armen Leuten eines theils beständige und so verdienstliche Arbeiten, als solche möglich zu überkommen sind, verschaffet, und andern theils solche Arbeiten angelehret werden möchten, wobey sie nach ihrem Austritt in Ermanglung eines Dienst leben können.

Siebentens: Von dem Arbeitsverdienst.

Für die Weibspersonen ist die feine Tuchspinnerey, nebst klein und groß Kartätschen und Zupfen eine der beständigsten, und besseren Verdiensten, wobey jedoch eine Arbeit vor der andern verdienstlicher ist, nachfolgender Ordnung: Kettenstrehn, Einschlagstrehn, kleine Kartatschen, große Kartatschen, Leistenspinnen, Wollzupfen; dahero zu trachten ist, daß die Schwächere zu Wollenzupfen, die Stärkere aber zu großen Kartatschen und Leistenspinnen angewendet werden sollen.

Für die Männer ist nebst der großen Kartatschen zu trachten, daß selbe möglichst gegen 12. kr. täglich im Tagwerk, welches sich bey denen Weibern aus verschiedenen Ursachen

nicht

nicht leichtlich thun lasset, angebracht werden mögen, wobey selbe ihr Brod mit sich nehmen, und Abends die Suppen aufbehalten, nach ihrer Nachhauskunft von 6. bis 9. Uhr abermalen für sich etwas verdienen können, weilen ihnen jedoch, wie schon oben gemeldet worden, nicht viel besonderes zu verzehren gestattet wird, so kann das übrige für selbe in Ersparung bey den Inspektorn, durch ein eigenes Vormerkbuch gebraucht werden, aus welchen noch die gute Folge erwachset, daß selbe wegen Aufbehaltung ihres Gewands und ersparten Gelds nicht leichtlich entweichen werden.

Achtens: Von der Verwaltung.

Die Inspektion ist zwar unter einen dem Armenhaus-Inspektori, ohne mindesten besonderen Gehalt aufgetragen.

Der Zuchtmeister hat monatlichen Gehalt 7. fl. 30. kr. alle 2. Jahr große und alle Jahr kleine Mondour, mit 2. paar Schuh nebst Holz und Lichtfreyheit, wovor selber einen Zuchtknecht in Kost und jährlichen Lohn pr. 12. fl. zu halten verbunden ist, welcher Zuchtknecht nichts anders als ebenfalls alle 2. Jahr die große, und alle Jahr die kleine Mondour mit 2. paar Schuh empfanget, dessen letztern sein Weib als Krankenwärterinn ohne Kost noch Lohn, jährlich 6. fl. von Haus zu empfangen hat.

Die Accidentien des Zuchtmeisters, welche aber nicht vom Haus genommen werden, bestehen in folgenden.

Als Spinnmeister genießet selber monatlich von der Commercienkassa, 2. fl. dann wegen der Wollenzupferey von der Tuchfabriken, 1. Pf. pr. Pfund Provisionsgebühr.

Von dem samlenden Urin für die feine Tuchfabriken, so viel als selber immer aufbringt. Von Gerichtern für die andiktirte Schläge deren Sträflingen, ein für allemal 6. kr. vor übrige Schläge durch das Jahr, oder bey den Austritt bekömmt selber nichts, wie auch von denen Vagabunden überhaupt nichts, sondern lediglich von denen seltsammen Züchtlingen monatlich 15. kr. Sein Weib für die Aufsicht auf die Sauberkeit, jährliches neu Jahrsgeschenk pr. 1. Thaler.

Noch weitere Ausgaben sind auf das Holz das Jahr hindurch, zum Beyspiel bey 80. Klafter.

Auf Stroh. 150. Buschen

Für Hauskontribution.

Für Hausreparation.

Für Comis, Gewand und Hemder.

Für Bett und übrigen Geräthschaften.

Für Begräbnißen die Todtentruhen.

Truhen und Todtengräber.

Hiebey ist aber zu beobachten, daß nicht nur alle Ausgaben und Einnahm, nach der vorgeschriebenen tabellarischen Rechnung ordentlich eingetragen, sondern auch alle Jahr

ein

ein Inventarium über alle Geräthschaften, Wäsch und Gewand errichtet, und alles übersehen werde.

Neuntens: Von geistlicher Versorgung.

Daselbst wird nicht allein Sonn- und Feyertags, sondern auch alle Werktage eine gestiftete heilige Meß gelesen, worzu alle Gesunde erscheinen müßen, jährlich werden viermal zu der H. Beicht und Communion, als zu Ostern und die übrige 3. Quatember alle im Haus geführet, alle Sonn- und gebotene Feyertage, wird von dem Zuchtmeister um 12. Uhr die evangelische Postil abgelesen, und Nachmittags werden durch 4. geistliche Alumnos aus dem Priesterhaus die Christenlehr, und zwar durch 2. Alumnos denen Männern, und durch 2. Alumnos denen Weibern vorgetragen.

Alle Freytag wird sowohl denen Männern als denen Weibern, statt dem Abendessen in ihren Arbeitszimmern nachstehende kleine Erinnerung vorgelesen. Endlich alle Samstag Abends der H. Rosenkranz laut gebetet.

Erinnerung.

Erinnert euch des bittern Leidens und Sterbens unsers Herrn Jesu Christi, welcher unschuldig eingefangen, von einem Richter zu dem andern geführet, öffentlich verspottet, mit

Ruthen hart gepeitschet, mit Dörnern gekrönet, zum Tod ungerecht verurtheilet, und an das Kreuz genagelt worden ist.

Christus der Herr ware unschuldig, und hat doch alles mit großer Geduld übertragen, seinen Feinden verziehen, ja so gar seinen himmlischen Vater für seine Feinde gebeten.

Was habt ihr aus diesen zu lernen, ihr seyd nicht unschuldig, ihr seyd auch nicht zu so schweren Strafen, noch weniger zum Tod verurtheilet, wie ist aber euer Geduld bestellet, wie habt ihr euern Feinden verziehen und für sie gebetet.

Ihr seyd zwar dermalen im Straf und Arbeitshaus, aber derohalben ist mit euch noch nicht alles verloren, ihr könnt hieraus großen Nutzen für euer Seel und Leib schöpfen, wenn ihr nur zu Gemüth führen und erkennen wollet, wie übel eure Aufführung gegen Gott, gegen die Welt, und gegen euren Nächsten gewesen seye, ihr könnt noch glückselig werden, wenn ihr eure Sünden herzlich bereuen, eure Strafe mit Geduld übertragen, und euch ernstlich vornehmen wollet euch zu bessern, nach euerer Entlassung christlich, ehrlich und fleißig aufzuführen, euren Feinden zu verzeihen, daß fremde Gut so viel euch möglich ist, zurückzustellen, die gegebene Aergerniß durch tugendhafte eingezogene Aufführung zu ersetzen.

Zeiget aber euren Sinn und Vorhaben, noch in dem Kerker hierinnen durch gute stille Aufführung, durch fleißige Arbeit, durch Geduld

duld und besonders durch die bezeigende Liebe unter euch selbst, damit eure Strafe erleichtert, und bey vielen vielleicht verkürzet werde.

Betrachtet, wie abscheulich es seye, einen faulen Schlingel, einen Lügner, einen Diebe, eine öffentlich verschrierne Person abzugeben, und nirgends gelitten zu werden, wie schön hingegen stehet, einen ehrlichen brafen Mann oder Weib, ein fleißiger getreuer Dienstbot zu seyn, überall geehret, und gerne gesehen zu werden.

Büsset also geduldig, denn der gesündiget hat, der muß büssen, entweder in dieser oder jener Welt, glaubet auf Gott, und fürchtet ihn, denn Gott läßt nichts ungestrafet, bessert euch, und hoffet alsdenn auf Gott, so wird es euch noch hier in der Welt und dort in der Ewigkeit gut ergehen.

Alsdenn werden 5. Vater unser, und 5. gegrüsset seyest du Maria, zu Ehren der H. fünf Wunden gebetet, um wahre Reu der Sünden, um Geduld im Kreuz und Leiden, um Besserung des Lebens erwecket.

Endlich wird die offene Schuld gebetet, und somit die heilsame Erinnerung beschlossen.

Zehntens: Von den Obliegenheiten des Inspektors und des Zuchtmeisters.

Nach diesen Grundsätzen hat sich sowohl der Inspektor, als der Zuchtmeister in allen und jeden zu achten, und anbey der Inspektor

kürzlich all dasjenige, so oben für einen Hausverwalter, angetragen worden, und sich hieher anschicket, ebenfalls genauest zu beobachten, der Zuchtmeister und Meisterinn hingegen nebst seinen in dießfälligen Grundsätzen ohne das meistens enthaltenen Verrichtungen die hauptsächliche Obliegenheiten eines emsigen Stubenvaters zu besorgen, bey der Kapellen die Meßnersdienste zu verrichten, über alle sowohl alt als neue Fahrnissen und Geräthschaften ein ordentliches Inventarium zu halten, und solches jährlich zu Ende des Jahrs dem Inspektor zu Uebersehung und neuen Verschreibung zu übergeben, die Arbeiten der Verleger nach möglichen Kräften der Pönitenten, und mit aller Treu und Fleiß zu befördern, wie auch die wöchentliche Lohnstabellen mit guter Richtigkeit dem Inspektor Samstags einzureichen, die Klostersuppen selbst, oder durch Vertraute zu rechter Zeit in täglich gereinigten Geschirren, wie auch bey den Bäckern das angewiesene Brod abholen zu lassen, auf die versicherte Verwahrung der Pönitenten ein obachtsames Aug zu tragen, dahero öfters die Mauern, Fenster, Schlößer, und Thüren, wo zum Ausreißen ein Versuch gemachet werden, oder von selbst sich eine Gelegenheit ergeben möchte, mit Aufmerksamkeit zu besichtigen, auch niemand von Pönitenten hinaus noch herein zu denen Pönitenten ohne Erlaubniß des Inspektors oder Vorstehers zu lassen, das nämliche mit denen Briefen oder Zetteln zu beobachten, auf

die

die beständige Absönderung der Weibs- von denen Mannspersonen, auf die allseitige Reinlichkeit, auf das Feuer und Licht, und auf die Sitten sowohl der Pönitenten, als übrigen Hausleuten ein obachtsames Aug zu halten, jedoch niemand eine Strafe von selbst ohne Erlaubniß, so allein dem Vorsteher vorbehalten bleibet, zu auferlegen, noch einen Streich zu geben, vor allen Vorfallenheiten täglich dem Inspektor den Rapport selbst zu geben, und die weitere Befehle abzuholen, ohne dessen Erlaubniß sich keinen Schritt von der Stadt zu begeben, wenn er anderer Orten sein Glück suchen will, die vorläufige 3. monatliche Aufkündigung zu machen, endlich überhaupts gegen den Inspektor, und gegen den Vorsteher gehorsam, aufrichtig, und als ein ehrlicher redlicher Beamter sich jederzeit zu bezeigen.

N°. 11.

Von Narrenhäusern.

Ehevor zu Entwerfung einiger Verhältnißsätzen bey derley höchstnothwendigen Häusern geschritten wird, kömmt die Beobachtung voraus zu setzen, welche Gattungen der Narren oder Blödsinnigen in solche Häuser gehörig und einzunehmen seyen, und es scheint, daß dieser heilsamen Absicht genug geschehen würde, wenn fürnehmlich jene blödsinnige oder

närrische Leute, so entweder mit der wirklichen Raserey oder einem derselben fast ähnlichen Unwillen Unruhe und Ungehorsam behaftet, und dahero der Gemeinde sowohl, als ihren Hausvätern, oder Aeltern in verschiedenen unverhütlichen Mißfällen, auch sogar in verübenden Todtschlägen und Feuersbrünsten gefährlich werden, nicht minder jene, so in ihrer gefälligen, unschädlichen Blödsinnigkeit, ungeachtet ihrer sonst guten Leibskräften zu keiner Arbeit sich verleiten lassen, auf keinen Ort beständig verbleiben, sondern durch ihr Herumlaufen den ganzen Land, weil man öfters ihr Geburtsort von ihnen nicht erforschen, mithin mit dem ordentlichen Schub nicht fortgehen kann, zur beständigen Last gereichen, theils vom Ungeziefer gefressen, theils erfroren, erfallen, ersäuft, oder hinter den Zaun verdorben gefunden werden, worunter einige, besonders die junge blödsinnige Mägdlein, wegen unehrbarer Bekleidung, und antreffenden boshaften Gelegenheiten der öffentlichen Aergerniß und Verführung beständig ausgesetzet sind, wo hingegen die übrige Blödsinnige ganze oder halbe Narren, welche weder der Raserey unterworfen, noch sonsten ihren Hausvätern ungehorsam und widerspenstig, und entweder der Arbeit nach ihrer Fähigkeit selbst ergeben, oder doch wenigstens bey ihrer Arbeitsunfähigkeit sonst ruhig und still in ihrem Aufenthaltsort verbleiben, noch ferners da, wo sie sind gehalten, und aus Liebe Gottes um

so

so gütiger versorget werden möchten, als diese unglückselige Menschen bey Verlust ihres Verstandes, so außer der unsterblichen Seele jenen einzigen kostbaren Vorzug vor all übrigen irdischen Geschöpfen ausmachet, in der Erbarmungswürdigkeit allen übrigen, was Sinnen oder Gliedern beraubten Armen vorzuziehen sind.

Was nun die erstere Gattung anbelanget, diese sind zur Ersparung der überlästigen beständigen Ketten und Banden in einem großen mit abgesönderten wohlverwahrten Kammern beyderseits versehenen Zimmer zu halten, die Kammern sind so geraumig, daß der Arme darinnen etliche Schritt machen kann, und anbey jede Kammer mit einem Fenster auf die freye Luft nebst guten Gattern und Gesperren anzutragen, in solchen großen Zimmern ist auch der Stubenvater mit 1. oder 2. starken Taglöhnern zu bewohnen, damit er mittels derselben Beyhilfe diese elende Narren gleich denen Kranken nach den nämlichen Vorschriften in allen hinlänglich zu versorgen, auch nöthigen Falls ihre ausbrechende Tollsinnigkeit zu überwältigen im Stande gesetzet werde, als in welchem einzigen Fall, und zwar nur auf eine vom Mediko erkennende Zeit, die Ketten und Bande zu gebrauchen erlaubet seyn solle.

Nach solcher gemachten guten Versicherung, und Verpflegungsanstalten dieser Armen, sollen selbe vorzüglich bey ihrem Eintritt wohl gesäubert, überleget, nöthigen Falls geschoren

ren, und jederzeit mit einem Krug frischen Wasser, und mit denen Nachtstühlen versehen, alsdenn aber auch alsogleich vom Mediko und Chirurgo untersuchet, und nach erhobenen Befund der Anfang mit Anwendung der erforderlichen medicinischen Mitteln gemachet, unter einstens nicht nur die Beschaffenheit ihrer Blödsinnigkeit erforschet, und darwider die entgegenstehende politische Mittel nach wohlgedachter Unterredung des Medici, Chirurgi, Hausverwalters, auch allenfalls des geistlichen Seelsorgers mit aller Bescheidenheit gebraucht, hiebey Freundlichkeit, kleine Geschenkniß, Lob, Trost, Hoffnung, und alles ehender, als die letztlich vielleicht unentbehrliche oder mäßige Schläge angewendet, sondern auch zu gleicher Zeit ohne Verschub mit Beschäfftigung einer anständigen Arbeit, ohne gefährlichem Arbeitszeug zum Beyspiel mit Strehnwinden oder Haspeln, mit Wollen, oder Haarzupfen, mit Kartatschen, oder mit Federschleißen, und dergleichen Vorgegangenen, anbey aber auch denenselben Kreiden, Bleysteften und Papier, so nicht nur zu ihrer großen Unterhaltung, sondern auch öfters zu Entdeckung ihrer verborgensten Leidenschaften dienen kann, jederzeit vorgeleget, und der weitere Ausschlag mit Geduld und möglichster Sanftmuth gewärtiget, auch von Zeit zu Zeit die Nachrichten dem Vorsteher erstattet werden, damit die sich vielleicht verbessernde, und durch etliche Mondwechslungen beständig gescheid verbleibende nach

Hause

Hause entlassen, oder anderst versorget, mit denen unheilbaren aber andere Mittel getroffen werden möchten.

Bey solchen Häusern ist wie bey allen Armenhäusern und Spitälern ein kleines Gärtlein, oder wenigstens ein geraumiger Hof sehr nützlich, und fast nothwendig, damit diesen Leuten einem nach dem andern einige Ueberlüsterung und bessere Leibsbewegung verschaffet werde, und da die Erfahrenheit lehret, daß auch die blödsinnigste und größte Narren in der Stund oder kurz vor ihrem Tod zu Sinnen, und vollkommenen Gebrauch ihres Verstands gelangen, so sind die Kranke hierinnfalls bey verspürender Annahung ihres Endes mit besonderer Aufmerksamkeit zu beobachten, und die Gegenwart des Seelsorgers zu verschaffen, damit diesen elenden der kurze Zeitpunkt ihres genießenden Verstands nicht verabsaumet, sondern zu ihrem ewigen Heil nützlichst angewendet werde.

Was die Speisen anbelanget, da kann zwar keine eigene Speisordnung vorgeleget, sondern die Nahrung nach Vorschrift der Medicorum, jedoch dergestalten eingerichtet werden, daß an hinlänglicher und sattsamer untadelhafter Abspeisung dieser Leute kein Zweifel getragen, sondern diese Sorgfalt jederzeit durch den Stubenvater und Inspektor, wie auch durch den Vorsteher selbst mit schuldigster Aufmerksamkeit beobachtet werden solle.

Wenn also derley nach obigen beschriebenen Eigenschaften des Narrenhauses fähige Arme von ein oder andern Hausvätern, Gemeinden oder Gerichtern dahin gegeben werden wollten, so ist die vorläufige Anzeige 3. Monat ehevor zu machen, und alsdenn der blödsinnige Arme wenigst mit einfachen unverrissenen Gewand, denn aufs wenigst 15. fl. jährlichen Verpflegungsbeytrag einzuliefern, und da man anbey zu jedermänniglicher Erleichterung auch derley Blödsinnige selbst vermögliche, oder von vermöglichen Freunden ebenfalls anzunehmen nicht entgegen ist, so wird für Verpflegung eines solchen Vermöglichen wenigstens 50. fl. nach Verlangen besonderer Wartung und Speisen, hingegen auch noch mehr zu behandeln, von ein so andern aber jederzeit über ihre Narrheitsbeschaffenheiten die vollständige Nachricht zur nöthigen Wissenschaft dem Verwalter mitzutheilen seyn.

N°. 12.

Schubgenerale.

1mo. Wird der gemeinsame Hauptschub (so ferne was Schubmäßiges vorkommet) nach denen altgewöhnlichen Gebräuchen und Generalien zu denen bestimmten Uebernahmsplätzen all jährlich zweymal geschehen, die einzelnen Schub hingegen der Armen, so an Bettlen betroffen werden, wie auch der Vagabun-

gabunden, oder sonst dienstlosen müßigen Leuten jederzeit täglich und stündlich entweder in ihre betreffende Gerichtsbarkeit, oder nach öfterer Betretung und Umständen in das Arbeit- oder Zuchthaus vorgekehret werden. Es muß aber zugleich eine jedwedere Person, so zu verschieben kommet, vorläufig constituiret, und bey den mit dem Hauptschub außer Landes zu verschiebenden Leuten die vorläufige Erkenntniß der Schubsmäßigkeit zu Vermeidung des Hin und Herschiebens, und dießfälligen Anstößigkeiten von dem nächsten Kreisamt, mit Vorlegung der Constituten eingeholet, alsdenn sowohl diese Auswärtige als die Eingeborne mit ihrer abgelegten Aussage begleitet werden, um andurch zu verhindern, daß die Fremden weder an der Gränze, noch auch hernachmals, wie auch die eingeborne an ihrem Schubsziel ihre vorhinnige Aussagen wiederruffen, oder verdrehen, sondern ein jedwederes Land und Gericht die eigentliche Ursach des Schubs darauf erkennen möge, welches um so gewisser jederzeit zu beobachten ist, als im widrigen eine solche mit ihren Constitutis nicht begleitete Person dem nachläßigen Gerichtsherrn oder Verwalter zu eigener Aezung ohne Entgelt der Unterthanen oder Bürgern ipso facto verbleiben, er auch annebst alle verursachte Schubsunkösten zu ersetzen gehalten seyn solle. Wozu ebenfalls jener Gerichtsherr, aus wessen Bezirk die verlegte Arme in fremde Gerichtsbarkeiten öfters betreten würden, zu verhalten wäre.

2do.

2do. Mit den angränzenden fremden Staaten und Ländern werden die bisherige Schubsverständnissen noch fernershin dergestalten zu continuiren seyn, daß die zu solchen Schub etwa qualificirte Personen den hierzu verordneten Granitzkommissario nebst vorläufig gewöhnlicher Notification gehörig überantwortet werden sollen.

3tio. Ist hierbey für eine Hauptbeobachtung wohl zu bemerken, daß von der Schubmäßigkeit folgende auszunehmen seyen, als 1mo. diejenige, so zwar das auswärtige Vaterland, nicht aber ihre eigentliche Geburtsstadt zu benennen wissen. 2do. Welche zwar außer Land gebürtig, aber in demselbigen Land ansäßig gewesen, sie mögen lang oder kurz daselbst sich aufgehalten haben, schon im selbigen Land, und zwar an jenem Ort, allwo sie sich letztmalig ansässig gemacht haben, und erarmet sind, erhalten werden müßen, desgleichen 3tio. welche in diesem Land ihre geraden Glieder verloren, oder sonst verunglücket, und mühselig worden. 4to. Wenn einer in mehrern Ländern haussässig gewesen, oder aber in wohnungsweise durch die erforderliche Zeit sich aufgehalten, im solchem Fall ist blos auf die letztere Ansäßigkeit oder Aufenthalt zu sehen. 5to. Obschon einer der im selben Land geboren, die mehreste Zeit seines Lebens außer Land sich befunden, und zugebracht, wenn er jedoch außer Landes, weder an einem Ort haussäßig gewesen, noch auch an einerley Ort oder Land über 10. Jahr lang beharrlich verblie-

blieben, kann selber mit nichten aus dem Land verschoben, sondern muß an seinem Geburtsort versorget werden. 6$^{to.}$ Die erwachsene Arbeitsunfähige Kinder, welche das 14te Jahr ihres Alters bereits überstiegen, müßen an ihren Geburtsörtern versorget, die arbeitsfähige im Dienste, bey üblen Verhalten aber in die Arbeits- oder Zuchthäuser verschaffet werden, wo hingegen die Unmündige bey ihren Aeltern zu verbleiben haben, wie denn auch das Ehevolk keineswegs zu separiren, sondern das Weib jederzeit an das Ort, allwo der Mann hingehörig zu verschicken, und Falls solche Weiber mit Kindern, oder auch dergleichen Ehevolk wegen Menge der Kinder, oder wegen behafter Gebrechlichkeit, und Arbeitsunfähigkeit sich die Nahrung nicht hinlänglich erwerben könnten, ihnen ein Lebensmittelbeytrag von der betreffenden Liebsversammlung oder Gemeinde zu verschaffen ist, wobey derley Weiber nach dem Tod ihrer Männer nimmer weiter an ihre Geburtsörter zu verschieben, sondern daselbst zu lassen, und nöthigen Falls zu verpflegen sind. 7$^{mo.}$ Die Convertiten und à vagis Parentibus, wie auch im Feld erzeigte Personen, nicht minder die abgedankten Soldaten, welche außer den kaiserlichen Erblanden geboren, können gleichfalls nicht verschoben werden, sondern sind allerdings allhier im Lande zu erhalten; wäre aber 8$^{vo.}$ eine oder andere Person, so außer Land geboren, in dem Lande nur inwohnungsweise gestanden,

und

und an einem Ort beständig durch 10. Jahr verblieben, unter dieser Zeit der Arbeit nachgegangen, und damit ihrer Leibskräften beraubet, oder sonst mühselig worden, und in Armuth gerathen, im solchen Fall ist die Person gleichfalls in dem Lande zu erhalten, und an jenem Ort, allwo sie durch 10. oder mehr aber nicht weniger Jahr de continuo gewesen, lebenslang der Nothdurft nach zu verpflegen. Da es sich nun 9no. ergäbe, daß eine solche Person auch 10. und noch mehr Jahr in dem Lande verblieben, und wirklich der Arbeit nachgegangen, aber doch nicht 10. Jahr nach einander an einem Ort beständig gewesen, und z. E. da 8. Jahr, dort 10., und an dem dritten 11. Jahr und sofort inwohnungsweise gestanden, so ist selbe zwar keineswegs in ihrem Dienst oder Aufenthaltsort zu erhalten, anbey hingegen, wenn diese bestimmte Dienst oder Aufenthaltszeit von 10. Jahren nicht auf einem Ort, jedoch aber im nämlichen Land vollständig erstrecket worden wäre, nicht außer Landes an ihr Geburtsort zu verschieben, sondern in dem nämlichen selbstigen Lande aus dem Hauptfundo, oder in den Armenhäusern zu verpflegen, wo im widrigen 10mo. all und jede außer Land gebürtige, ob sie schon auch durch viele Jahre allhier sich aufgehalten, auch an einem Ort durch 10. oder mehr Jahre beständig gewesen, so ferne selbe sich nicht ansässig gemacht, oder solche Jahr in Diensten oder Arbeit nicht zugebracht, sondern allein

dem

dem Müßiggang nachgezogen, oder aber von dem Allmosensammlen gelebet, auf keine Weise hier Landes ferners zu verpflegen, sondern ungehindert an ihr Geburtsort außer Land zu verschieben, welches aber nur von denen auswärtigen gebrechlichen Armen, und nicht von denen arbeitsfähigen Müßiggängern zu verstehen ist, massen solche bey guten Kräften nicht außer Land zu verschieben, sondern zum arbeiten anzuhalten, oder für Recrouten zu stellen sind.

4to. Ist bey einheimischen Armen bereits durch geraume Zeit wahrzunehmen gewesen, daß verschiedene Herrschafften, und Magistratus Locorum ihre abgeschätzte Unterthanen, und abgehauste Bürger hinweg schaffen, und an ihre Geburtsorte verweisen, andurch also andern, welche niemals den geringsten Nutzen von ihnen genossen, oder einige Gaab empfangen haben, andringen wollen, welches aber der Billigkeit und dem alten Bettlerreglement von 1724. zuwider strebet, massen solche Leute, wenn sie auch schon anderwärtig geboren, und in kurzer oder langer Zeit abgehauset hätten, nicht mehr für auswärtige, sondern für eingeborne zu halten, und daselbst zu verpflegen, die aus offenbarer Verschwendung oder Liederlichkeit abgehauste hingegen bey ihren guten Kräften, und Arbeitsfähigkeit in die Arbeitshäuser zu schicken sind. Endlich

5to. Gleichwie eines Theils jeder Mensch, wessen Landes, Standes, Glaubens oder Geschlechts er immer seyn möge, in Armuths

und

und erbarmungswürdigen Umständen die gemeine Liebe des Nächsten verdienet, und andern Theils jedes Land, Stadt, Markt oder Flecken, wie mehr Arme solches aus Liebe Gottes und des Nächsten versorget, destomehr Heil und Segen Gottes theilhaftig wird; also wird jedermanns Gemüthszärtlichkeit und Kräften anheim gestellet, so viel Arme, es seyen solche eigene, gehörige oder fremde Schubmäßige in der eigenen Verpflegung zu erhalten, als die milde christliche Wohlthäter oder Gemeinden zu erhalten sich geneigt und im Stande finden ließen, worunter jedoch die arbeitsfähige Vagabunden keineswegs zu verstehen, sondern ohne aller vermeintlichen Barmherzigkeit in die Arbeit- und Zuchthäuser zu schicken sind. Wenn und wo es jedoch auf den wirklichen aus- oder inländischen Schub nach obigen Vorschriften ankommen solle, da ist annoch zu bemerken, daß die verschiebende Personen in Krankheitsfällen vor ihrer Genesung nicht auf den Schub gebracht, unterwegs aber auf gleichmäßige halbpartheyische Unkösten des letzten Abschickers und ersten Empfangers mit christlicher Hülfe an Leib und Seele bis zu ihrer Genesung versorget, und die hierinnfalls schuldhaft betretene unbarmherzige Gerichtsverwalter, welche denen Kranken bey sich kein Unterkommen verschaffen, sondern mit solchen auf dem Schub forteilen wollen, mit 6. Thaler Straf für die Arme bestrafet werden sollen, massen auch die krippelmäßige Krumme oder

Schwa-

Nro. 13.

FASSION

über den Anno 17   vorgefundenen Stand deren in dem Herzogthum Kärnten im   Kreyß befindlichen weltlichen Stiftungen.

Namen und Ort des Spitals, Seminary, und deren in selben befindlichen Stiftungen.	Dermalige Anzahl.					Verpflegsport			Anliegende Capitalien.							Einkünften.							Betrag der sammentlich verrechneten Einkünften.		Ausgaben.				Betrag der sammentlich berechneten Ausgaben.		Ausweis.				Passiva.		Namen der Vorsteher, id est des Magistrats, oder Herrschaft, oder Pfarrherrs, oder Præpositi, und nicht des Spitalverwalters, jedoch diese Fassion nur von dem Spitalverwalter oder Rechnungsführer zu unterschreiben.	Wem das Juspræsentandi oder Aufnehmung der Armen gebühret.
	Männer.	Weiber.	Knaben.	Mägdlein.	Alumni.	An Geld. Jährl. für 1. Person.		An Naturalien.	Wo? unter welchem Dato? und zu wie viel pro Cento, mit welcher Versicherung das Capital anlieget, mit Beyruckung des Namens deren Stiftern, zu diesem Ende können die Vorsteher die erforderliche Testaments-Extract, oder Stiftungsurkunden von denen Stellen und Gerichtern gratis erheben.	In Fundis publicis.		Bey Privatis		Unrichtige Ausstände		An verfallenen Interessen.		An verschiedenen extra Einflüssen		In was die Realitæten bestehen.	Von Realitæten und Allmosen.				Auf Salaria und Deputata.		Auf übrige Stiftungs- und Wirthschafts-Erfordernisse.				Ueberschuß.		Abgang.					
						fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.		

Schwache, oder auf dem Schub selbst ermüdete, an Füßen schmerzhafte, sonst gesunde Leute mit der gewöhnlichen Vorspann und Leibsbedeckung zu versehen, auch mit Rasttägen zu erquicken seyn werden.

N°. 14.

Formular, nach welchem Stiftbriefe für die in den Spitälern auf dem Lande befindliche Stiftungen errichtet werden könnten.

Ich N. N. (allhier wird der Namen des Inhabers der Herrschaft mit seinem ganzen Titel gesetzet) bekenne hiemit für mich, meine Erben und Nachfolger, daß, nachdem auf allerhöchste Anordnung Maria Theresia unserer allergnädigsten Landesfürstinn und Frau Frau, über jene Stiftungen, worüber noch keine Stiftbriefe errichtet wären, sogleich die behörigen Stiftbriefe zu Stande gebracht werden müßen, daß auf der Herrschaft, oder in dem Dorf N. N. befindliche Spital von weyland N. N. in Folge seines dd. errichtet, und bey dem gewesenen löblichen landmarschallischen Gericht unter . . . . publicirten Testaments zur Erhaltung 3. armen Männer, und so viel Weiber mit 10000. fl. Kapital, denn jährliche Abreichung 12. Metzen Weizen, 24. Metzen Korn, 12. Achtel Erbsen, 6. Achtel Gries, nnd 12. Eimer Wein, so denensel-

ben von der Herrschaft jährlich zu verschaffen, zu verabfolgen ist, mit der Bedingniß gestiftet hat, daß diese Armen verbunden seyn sollen täglich einen Rosenkranz zu beten, auch an denen hohen Festtagen des Jahrs, und an dem Tage seines Ableibens, so den . . . . erfolget, zu beichten und zu communiciren.

Und wie nun erst erwehntes Stiftskapital pr. 10000. fl. nebst denen jährlich abzureichen habenden Naturalien, auf die Herrschaft N. N. vermöge des de dato . . . . ausgefertigten Extrakts landtaflich versichert, auch ansonst dieses Spital von dieser Zeit an bishero mit nachfolgenden aus denen Spitalseinkünften ersparten Kapitalien 1mo. pr. 200. fl. so dem N. N. Bäckenmeister zu N. N. dd°. . . . a 5 pro Cento dargeliehen, und auf dessen Behausung allda unter . . . . grundbüchlich versicherten sich befinden. 2do. pr. 300. fl. so in dem wienerischen Stadtbanko a 4. pro Cento de dato . . . . inlieget. 3^tio. pr. 50. fl. so bey dem N. N. Hauer zu N. N. a 5. pro Cento dd°. . . . anliegen, zusammen also mit 550. fl. vermehret worden.

Solchemnach gelobe und verspreche ich hiemit, daß ich obgedachte Stiftung, wovon mir und jeden Innhaber der Herrschaft N. N. das Jus præsentandi gebühret, nach dem Willen des Stifters zu ewigen Zeiten erfüllen, auch das hierzu gewidmete Stiftskapital, jederzeit sicher will erhalten lassen.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen hab ich drey gleichlautende Exemplarien aufgerichtet, hievon eines der hochlöbl. N. Oe. Regierung durch das löbliche k. k. Kreisamt des Viertels N. N. das anderte dem obbemeldten Spital zu N. N. extradiret, das dritte endlich in meine Herrschaftsamtskanzley, zu N. N. zur beständigen Gedächtniß dieser Stiftung hinterleget.

Urkund dessen, meine hierunter gestellte Fertigung, so geschehen in dem Schloß N. N. den.

(L.S.) N. N. als Besitzer und Innhaber der Herrschaft N. N.

Anmerkung.

1mo. Verstehet sich von selbst, daß die Erichtung eines Stiftbriefes nur dazumal Platz findet, wenn in einem solchen Spital wirklich eine Stiftung vorhanden ist. Massen bey jenen Spitälern, so auf Unkosten der Herrschaft freywillig erbauet und erhalten werden, zwar keine Stiftsbriefe errichtet werden dürfen, wohl aber nach der allerhöchsten Resolution de dato 31ten Julii 1762. die jährliche Rechnung besonders geführet, und dem Kreisamt zur weitern Beförderung an seine Behörde eingereichet werden müßen.

2do. Können die unterzeichneten Wörter nach Beschaffenheit der Stiftung und deren

beygefügten Bedingnißen und Verbindlichkeiten unbedenklich, jedoch dergestalten abgeändert werden, daß man aus dieser Abänderung jederzeit entnehmen kann, wann, von wem, und gegen welchen Stiftungs-Fundo und Verbindlichkeit die Stiftung gemacht worden, auch ob und wie dieselbe versichert seye.

Welch alles entweder aus denen Herrschaftsdokumenten und Urbarien, oder bey deren Unzulänglichkeit auch von denen Abhandlungsinstantien verläßlich ausfindig zu machen, jedem Herrschaftsbesitzer vorzüglich und um so mehrer obliegen will, als andurch nicht nur die allerhöchste Willensmeinung desto vollkommener erfüllet, sondern auch die heilsamste Absicht der Stiftern, für die künftigen Zeiten gründlich versichert würde.

Fünftes Kapitel.

Betrachtungen verschiedener Ursachen der Armuth.

Amos. C. 3. V. 6.

Es ist zwar in der H. Schrift bey den Prophet Amos folgende lehrreiche Schriftstelle zu lesen: soll auch wohl einiges Unheil in der Stadt seyn, das der Herr nicht gemacht habe. Dahero diejenige, welche die Armuth drücket, ihren elenden Stand vorzüglich der gerechten Anordnung Gottes zuschreiben, folglich ihr Ungemach mit gänzlicher Ergebenheit

Nro. 15.

Verzeichniß

deren in denen Waisenhäusern, und Spitälern in Kärnten wirklich befindlichen arbeitsamen und gebrechlichen Soldatenkindern, dann deren gebrechlichen Soldatenweibern, bis 1ten Jäner 1770.

Namen des Waisen-Haus, oder Spitals.	Regimenter, worunter die Aeltern oder Stiefältern und Männer gewesen, oder noch sind.	Namen der Väter Mütter und Männer.	Namen der Kinder.		Beschreibung des Tadels.	Geburtsort deren Aeltern dieser Kinder.	Namen der Weiber.	Alter.	Religion.	Worüber die Taufschein.		Wirklicher Stand deren Kindern.			Besondere Anmerkungen.
			Arbeitsame.	Gebrechliche.						Schon vorhanden.	Noch abgängig.	Männlich.	Weiblich.	Weiber.	
															In dieser Rubrique wird angemerket: 1mo. Die Ankunft, Geleit, und Reißunkösten. 2do. Die Abgestorbene oder Versorgte. 3tio. Andere besondere Umstände. Endlichen wird erinnert, daß die Geburtsörter deren Kindern nicht anzuführen, weilen solche in denen Taufscheinen zu sehen, auch bey umwanderenden Aeltern zu nichts dienlich, dahingegen aber diejenige, deren Aeltern anzusetzen, nothwendig sind, damit die Kinder doch um ihre Aeltern, Freunde, und Erbschaften sich erkundigen können.

Nro 19. Haupt-Tabella.

Ueber die im ganzen Lande befindliche Waisen, unweltläufige, und würdige Arme dann über derenselben Verpflegung pro Anno 1770.

Benennung der Stadt, Markt, oder Landgericht.	Summa deren			Beschreibung Ihrer dermaligen Verpflegung	Sammentliche Einnahme			Sammentliche Ausgaben			Billanz				Uebrige besondere Anmerkungen
	Waisen	Unweltläufigen.	Armen		die Gattungen deren Gefällen	Summa			Summa		Abgang		Ueberschuß		
						fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

in den göttlichen Willen, geduldig zu eignem, großen Seelen Nutzen zu ertragen haben sollen. Indessen sind doch in unserer bürgerlichen Gesellschaft ein so andere Umstände und üble Verfassungen, welche Gott unserer eigenen Klugheit und Verbesserung zu überlassen scheinet, da und dort mehr oder weniger anzutreffen, wodurch je einem Lande größere oder mindere Armuth ganz unvermerkt zugezogen werden kann.

Um also diesem Uebel mit göttlichen Beystand, nach menschlichen möglichsten Kräften vorzubeugen, scheinet nothwendig zu seyn, einige theils nähere, theils entfernte Ursachen der Armuth in kürze anzuführen, und die weitere Ueberlegung jedermänniglich besonders aber jenen, so die Sache ändern und verbessern können, von selbst zu überlassen.

1mo. Unter solchen Ursachen verdienet fast den ersten Rang, der allseitige Müßiggang der Kindern, welche von Bauern, Bürgern und Officianten vom 6ten Jahr ihres Alters, schlechterdings bis in das 14te oder 15te Jahr zu keinerley Arbeit angehalten, und wann noch außer der christlichen Lehr, Lesen und Schreiben im puren Müßiggang erzogen, in solchem belanget und dergestalten angewohnet zu werden pflegen, daß ihnen die Faulheit lebenslänglich anhänge, und alle Mühe und Arbeit gehäßig, ja dessen beständige sittsame Uebung unmöglich werde. Was ist das für ein beträchtlicher Verlust, wenn von vielen

Kindern eines ganzen Landes, will nicht sagen einer großen Monarchie, jedes dem andern zu Hülf täglich nur 1. kr. verdienete, und welch noch größerer Schaden erwachset aus dem angewöhnten lebenslänglichen Müßiggang.

Daß man aber denen Kindern einige unschädliche Arbeiten anbringen könne, dessen Beyspiele haben wir nicht nur in andern Ländern, wo derley Kinder zu Haus, und auf den Viehweiden spinnen oder stricken, sondern ich bin auch von verschiedenen Kindern in diesem Lande überzeugt, so nach erlebtem 6ten Jahre nebst ihrer gemäßen Auferziehung, Strümpfe mit einem einfachen starken Faden, für Arme oder auch zu eigenem Gebrauch zu stricken, oder grobe Spitze zu kleppeln, Strehn zu winden, wie auch zu spinnen anfangen, und sonach von einer zu der andern anständigen Arbeit immer angeleitet werden. Wobey noch dieser eingeschlichene Unfug nicht unerinnert gelassen werden kann, daß fast jeder bemittelter Bauer, Burger und Handwerksmann sich zur Schande rechne, seinen Sohn zu seiner Handthierung zu erziehen, und für sich wie auch für den Staat glücklich zu machen, sondern für wohlanständig, ja für nöthig finde, seinen Sohn, er habe gleich ein guttes oder schwaches Talent, studieren zu lassen, welcher nach zugebrachten 6. oder 10. Studierjahren, wenn er zu dem geistlichen Stand keinen Beruf bekommen, seinem Vater zu Haus und der

ganzen Nachbarschaft, welche gemeiniglich mit mehrer müßigen Halbgelehrten, als arbeitenden Tagwerkern versehen ist, zum beständigen Last gereichet.

2do. Von verschiedenen üblen Verfassungen bey denen Handwerkszünften, wobey so vielfältige Mißbräuche, welche der Menge halber in diesem Werklein nicht Platz finden, die Meister und Gesellen in unnöthige Unkosten, Zechen und Zeitversaumnißen verleiten, daß selbe alsdann nicht nur das gemeine Wesen, mit Vertheuerung der Handwerksarbeiten belästigen, sondern auch nach und nach selbst zu Grund gehen müßen, weilen von ein und anderen, nebst solchen Mißbräuchen auch bey Erkaufung des Handwerksjuris, bey der Meister und Burgerwerdung, endlich bey den Hochzeiten öfters das Geld, so zu dem Verlag höchst nothwendig wäre, gänzlich daran gewendet und noch Schulden darzu gemacht, solchergestalten aber der Zweig zu dem Bettelstab für Weib und Kinder gleich anfangs zugeschnitten wird.

3tio. Von der in einigen Ländern annoch bestehenden fast sklavischen Verfassung der Grundmiethen, oder so genannten Freystiftern auch Erbholden, welche ihre Güter und Grundstücke nicht eigenthümlich, sondern nur lebenslänglich von denen Herrschaften, mit verschiedenen beschwerlichen Dienstbarkeiten besitzen, und dahero bey Betrachtung ihrer Umstände, und daß nach dem Tod das vielleicht mit ihren

großen Schweiß und Arbeit, an Gebäu, Wiesen, Weiden, Waldung und Grundstücken verbesserte Gut, nicht ihren Kindern, sondern Fremden zu Theil werden könne, alles Bewerbs, Lust und Fleißes überdrüßig, nur so viel, als zu ihrem jährlichen Unterhalt und Abführung der Gaben erforderlich seyn möchte, aufzubringen trachten, folgsam dem Staat ungemeine Vortheile entziehen, und ihre Kinder meistens in Armuth zurücklassen, zu geschweigen jener Bedrückungen und Erpressungen, welche unter solchen Freystiftsgebundenheiten, von ein so anderem ungerechten Pfleger, Schreiber, Amtmann und Gerichtsdiener (O fürchterliche Namen für Unterthanen!) bey Gerichtsstrafen, bey Gerichtsvorspannen, bey Robaten, bey Rekrutirungen, und derley Geldreluitionen unbarmherzig ausgeübet, und seltsam beklaget, hart erprobet, mithin wenig bestrafet werden. Wo hingegen das gerade Widerspiel in natürlichen und sittlichen Beschaffenheiten auf gleiche Besitzungen zu erfahren ist, welche zwar auch unterthänig, anbey doch eigenthümlich, mithin weniger gebunden, und aufgeweckter sind. Dem kommet bey, daß bey den meisten Mayerschaften die Wintermonate bey kürzern Tagen hindurch, wenigstens von dem männlichen Dienstvolk, wie auch von denen Tagwerkern, Zimmerleuten und Maurern, viele Zeit und Täge unverdienstlich zugebracht werden, welcherley Leute doch zum Spinnen, Stricken, Weben, Nagel-

schmieden, in so lang nützlich ohne Schandfleck angebracht werden könnten, bis selbe abermal ihren sonst verdienstlicheren Arbeiten obliegen möchten.

4to. Von einer üblen Verfassung der Polizey, oder dessen gänzlichen Vernachläßigung, dann wo der Müller, der Bäcker, der Fleischhacker, der Mehlhändler, die Vorkäufer, die Wirthe, die Getreidhändler, worunter zwar viel tausend gute ehrliche Männer, aber doch einige Betrüger fast überall anzutreffen sind, nicht in denen behörigen billigen Schranken gehalten, Gewicht und Maß nicht ordentlich beobachtet, die Ungerechtigkeit und Bosheit nicht bestrafet, die Gerechtigkeit und Tugend nicht belohnet, die Wucherer, Unterhändler, Kuppler und dergleichen Gelüster nicht abgestellet, die Schuldenmacher, wessen Standes sie immer seyn mögen, bey ermanglender Zahlung außer in offenbaresten äußersten Unglücksfällen, nicht an Leib und Leben gestrafet, oder wenigstens auf die Schlößer, oder zum Schanzen graben verurtheilet, die augenscheinliche Verschwender nicht zeitlich untersuchet, korrigiret, oder gar sequestriret, und überhaupt alle unziemliche übermäßige Ausschweifungen ohne menschliches Ansehen, nicht abgeschaffet werden, da ist sich nicht zu verwundern, daß viele Leute in Armuth und Elend gerathen, und eben die Arme sodann die Noth am meisten empfinden müßen.

5to Von der fast an allen Orten geheg- ten, und täglich mehr verbreitenden Schwel- gerey, wobey es so weit zu kommen scheinet, daß wegen den eingebildeten Nutzen des Aus- schenkens der Bauer, der Bürger, der Hand- werksmann bey allen Gelegenheiten, bey Kauf- und Verkaufung, bey Abhandlungen, bey Taufen und Begräbnißen, bey gerichtlichen Tagsatzungen, bey Bruderschafts und Kir- chenraitungen, bey Kirchweihen und Processio- nen, bey Handwerksstrafen, bey Meister- stücken, bey Meister und Burgerwerdungen zum Zeichen eingeleitet werden, und Gebrauchs halber dazu fast verbunden sind, wenn selbe anderst keine Schmach oder üblen Ausgang ihrer Sachen gewarten wollen. Wodurch endlich die Trunkenbold erzogen, und anbey die Zeit und das Geld verschwendet, anstatt der eingebildeten Nützlichkeiten aber, welche denen einzeln Ausschänken zufließen, die ganze Gemeinde unvermerkt entkräftet wird, mas- sen überhaupt jene Vortheile, so mittels Ver- mehrung des innerlichen Aufwands gezogen werden wollen, dem Land um so nachtheiliger sind, als solche so zu sagen, aus dem Einge- weid des eigenen Landes entnommen werden.

Sech-

Sechstes Kapitel.

Anhang von denen geistlichen Liebeswerken.

Zu der Liebe des Nächstens gehören auch allerdings die geistlichen Liebeswerke, von welchen hier ebenfalls eine kurze Erinnerung um so mehr beyzufügen ist, als solche sowohl den Reichen als den Armen, wovon hier gehandelt wird, in verschiedenen Stücken vorzüglich betreffen, als da sind.

Die Betrübte oder Kleinmüthige anzuhören, und zu trösten:

Denen Zweifelhaften aufrichtig und gut zu rathen, und den gegebenen Rath mit eigener Beyhülf oder Vorwort zu unterstützen.

Für die Causas der Armen eigene Advokaten, oder Agenten anzustellen.

Denen Unwissenden das Christenthum selbst zu lehren, oder lehren zu lassen.

Die Sünder mit Liebe und Ernst zu ermahnen, und die Aergernißen zu verhüten.

Für Lebende und Verstorbene zu Gott zu bitten.

Die anscheinende, oder wirkliche Beleidigung zu übertragen

Die Rachbegier auszuschlagen, und hingegen sich gerne zu versöhnen, solches auch bey denen andern Verfeindeten mit christlicher Klugheit zu bewirken.

Und

Und weilen unter diesen geistlichen Liebeswerken, welche jeder Christ zu üben, ohne dies belehret und schuldig ist, das letztere auch das vortrefflichere, anbey aber unser verkehrten Neigung schon von Chains Zeiten an meistens widerstrebend und fast das beschwerlichste ist, ohne welchem die Liebe Gottes und des Nächsten in uns nicht wohnen, hingegen von beharrlichen Feindschaften viel übels, große Drängniß, und die Armuth selbst entspringen kann, so sind hievon folgende besondere Betrachtungen tief zu Gemüth zu fassen.

Und zwar in Rücksicht auf das ewige
Matth: Heil, daß wir die Verzeihung unserer Sün-
18.25. den ansonst nicht erhalten, noch ein reines
idem 6. Vater unser, welches uns hierauf erinnert,
15. zu Gott beten mögen, und folgsam die ewige Verdammnißgefahr, so lang wir die Versöhnung verschieben, eben so lang einem schwachen Faden unsers Lebens anvertrauen.

Daß die Streiche von Gott herkommen, womit uns die Menschen schlagen, daß die an unsere Feinde erweisende Wohlthaten, uns von denen Heiden unterscheiden. daß derjenige, so der erste die Versöhnung suchet, mit der Gnad des H. Geistes vorgekommen seye, mithin ihm gleichgültig fallen müße, ob er der Beleidiger, oder der Beleidigte gewesen, wenn er andurch die Einkehr des göttlichen Geistes nur verdienet.

In Rücksicht des sittlichen Wesens, daß jedweder Mensch voll der vorsetzlichen

oder

oder unvorsetzlichen Fehlern seye, mithin, damit seine eigene Fehler, welche vielleicht die gröbern seyn dürften, in der menschlichen Gesellschaft nachsichtiger übertragen werden möchten, auch selbst gegen die Fremde nicht so empfindlich und ungehalten seyn solle.

Daß die Rache selten nach dem Willen eines solchen Menschenfeindes ausgeführet, mithin nicht leichtlich vergnüget, anbey aber meistens der Rachgierige in beständige Unruhe, in große Gemüthsbekümmerung, in Krankheit, in Beschämung und in allerhand Leidenschaften gestürzet werde.

Daß wir vielleicht weit strafbarer seyen, als diejenige, die wir hartnäckig verfolgen.

Daß man wegen der Versöhnung die Beschuldigung einer Zaghaftigkeit oder Niederträchtigkeit bey der bescheidenen Welt nicht zu besorgen habe, weilen die Unterscheidung obiger Schwachheiten von der Versöhnungstugend nur denen Thoren unbekannt ist.

Daß uns der weltliche Witz selbst belehre, denen Großen sich zu unterwerfen, mit denen Gleichen sich zu versöhnen, und denen Mindern zu verschonen.

Daß wir durch die Versöhnung mit unserm Feind an ihm und seinem ganzen Anhang, so groß er ist, um so viel mehrer Freunde gewinnen, und hingegen eben so viele Feinde verlieren.

Wer

Wer ist aber in der Welt so unbewandert, daß er dieses nicht wissen solle, daß man niemals zu viel gute Freunde haben, und jeder Feind, wenn es auch der mindeste wäre, schaden könne. Endlich

Daß die Ungeduld zwar jederzeit Fruchtbar seye an Ursachen sich zu rechtfertigen, aber eben so mehr untüchtig werde, sich zu bescheiden, und zu beruhigen, mithin der Ungeduldige, er habe recht oder unrecht, jederzeit doppelt zu leiden habe.

Siebentes Kapitel.

Von den geistlichen Schätzen und Ablässen, welche von seiner päbstlichen Heiligkeit für die arbeitsame Versorgere der Armen zu erwirken wären.

Nachdeme fast in jedem Lande verschiedene geistliche Oberhirten vorfindig sind, für deren Diöcesen das sonderheitliche Anlangen, um solche Ablässe nach Rom zu machen wäre, so würde zu Verkürzung des Geschäffts selbst am vorträglichsten seyn, wenn seine päpstliche Heiligkeit hierum von jedem Landesgubernio, wo solche heilsame Einrichtung bestehet, mit Einverständniß der Herren Bischöffen angeflehet werden wollten. Womit nämlich

1mo. All und jeden, welche vermög diesen beschriebenen Anweisungen sich mit Versorgung der Armen beschäfftigen, oder auch ein nach ihren Mitteln abgemessenes Allmosen ordnungsmäßig abreichen, oder ebenfalls die geistliche Liebeswerke verrichten, für jeden besorgenden Armen jährlich 100. Tage, und für jeden in diesem Geschäfft zubringende Arbeitsstund gleichfalls 100. Täge für jedes obbeschaffenes Allmosen, oder geistliches Liebeswerk abermal 100. Täge Ablaß, denn alljährlich am Fest der heiligen Elisabeth, als Schutzpatroninn den vollkommenen Ablaß eine Seel aus dem Fegfeuer zu erlösen, und endlich auch in ihrer Sterbstund der vollkommene Ablaß ertheilet.

2do. All obige Ablässe denen Landesvorstehern, und denen Vorstehern der Armen, weil diesen die größte Verantwortung und Arbeit oblieget, bis auf den einfach verbleibenden vollkommenen Ablaß zugewendet, gedoppelt. Ferners

3tio. Diese Ablässe auch auf ihre Frauen und Kinder, in so weit selbe zur Hülfe der Armen etwas beytragen, erstrecket. Endlich

4to. Jenen, so die angethane Unbild geduldig und ohne Haß übertragen, 500. Täg Abläß, jenen, so die Versöhnung zum ersten suchen, wenn es die Beleidigere 500. Täg, wenn es die beleidigte wären, 1000. Täg Abläß, denn allen jenen, welche einige Feindschaften zu vergleichen, und auszusöhnen sich wahrhaft bemühen, 300. Täg Abläß verliehen werden möchte.

Ge-

Gebet der armen Diener.

Mein Gott, mein Herr, dessen Eigenschaft ist sich zu erbarmen, und zu verschonen, vergebe auch mir meine Schulden, nach denen getreuen Versprechen für alle die Mühe und Arbeit, so ich zu Versorgung deiner Armen anwende, entzünde in mir das Feuer der Liebe des Nächsten, damit mein Fleiß unermüdet, meine Werke unverdrossen, meine Kräften ausgebig, meine Einsicht erleuchtet, und endlich meine arme sündige Seele sammt meinen untergebenen Armen der ewigen Glückseligkeit theilhaftig werde, durch Jesum Christum unsern Herrn, Amen.

In=

Inhalt dieses ganzen Werkleins.

Erstes Kapitel. Vorbericht von Abstellung des freyen Bettelns, und Versorgung der würdigen Armen. . . . . Fol. 5
Zweytes Kapitel. Von der christlichen Pflicht und Schuldigkeit, den Armen beyzustehen, und von der wahren Gemäßheit des Allmosens. 21
Drittes Kapitel. Entwurf der hauptsächlichsten Grundsätzen, zu werkthätiger Abhaltung des öffentlichen Bettelns, und hinlänglichen Versorgung der würdigen Armen. 39
Viertes Kapitel. Von den Beylagen und Instruktionen. 70
Fünftes Kapitel. Betrachtungen verschiedener Ursachen der Armuth. 148
Sechstes Kapitel. Anhang von den geistlichen Liebswerken. 155
Siebentes Kapitel. Von den geistlichen Schätzen und Ablässen, welche von Sr. päpstlichen Heiligkeit für die arbeitsame Versorger der Armen zu erwirken wären. 158

Druckfehler.

Pag.	Lin.		lies	
39	20	weggeben	——	wessentwegen
—	21	aber wird in allen	——	in allen
—	23	beobachten	——	beobachten wird.
41	6	oder No. 12. in dem	——	oder in dem
45	27	Riegel	——	Triegel.
46	11	die ihre	——	ihre
50	26	Handwerks	——	Hammer.
52	23	Tagwerkietten	——	Tagwerk, Jetten,
54	25	so als	——	so als Ausziehere, Haus- oder Haus-Stöck oder Tosten.
90	13	Arbeitskatalogium	——	Arbeitskatalogum.

X VII 30

Kurzer Unterricht von der Nothwendigkeit, und Weise die umlaufende Bettler
abzuschaffen, und von der christlichen Schuldigkeit und Mitteln die wü
rdige Arme zu versorgen

Wien 1770

Pol.civ. 151
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767545-0
VD18 14758938-001